Zur

Schulaufsichtsfrage.

Ein Beitrag zur Charakteristik der

Bewegung gegen die geistliche Schulaufsicht

von

Ferd. Stephinsky.

Verlag und Druck von J. P. Bachem in Köln.

Zur

Schulaufsichtsfrage.

Ein Beitrag zur Charakteristik der

Bewegung gegen die geistliche Schulaufsicht

von

Ferd. Stephinsky.

Verlag und Druck von J. P. Bachem in Köln.

(Sonderabdruck aus der „Westdeutschen Lehrerzeitung".)

I. Die liberale Agitation gegen die geistliche Schulaufsicht.

Motto: „Damit, daß man pathetisch auf die Brust schlägt und behauptet, Religion und Kirche liege den Lehrern ja am Herzen, wird offenbar nichts bewiesen." Dörpfeld, Fundamentstück, S. 145.

Die Gegner der kirchlichen Schulaufsicht weisen mit Entrüstung die Behauptung zurück, daß ihre Bestrebungen auf Entchristlichung der Volksschule gerichtet seien. Wenn die Lehrer „Befreiung von geistlicher Aufsicht" verlangen, so kann dabei, wie man versichert, von „Haß gegen die Religion" und „Feindschaft gegen die Kirche" keine Rede sein; es handelt sich vielmehr ausschließlich um „Befreiung aus einem Zustande, der eine zeitgemäße Entwickelung des Lehrerstandes und der allgemeinen Volksbildung hindert" [1]). Man könnte nun immerhin noch fragen, was denn eigentlich unter einer zeitgemäßen Entwickelung der allgemeinen Volksbildung zu verstehen sei: sind die christlichen Ideen, die Grundsätze des Katholicismus noch „zeitgemäß"? oder soll der Fortschritt der Volksbildung sich nach den „modernen Ideen" vollziehen? Wenn wir den Versicherungen glauben dürften, so wäre freilich ein „Abfall der Schule von dem Geiste der Kirche" nicht zu befürchten; denn „es hat sich bei ernsten Schulmännern niemals (?) um eine Entchristlichung der Schule oder um eine Entfernung der Erziehungsarbeit von dem Boden

[1]) K. Frey, Schulaufsicht usw. S. 185.

und aus der erziehlichen Lebensluft der Kirche, sondern nur um eine naturgemäße und zweckdienliche Neuordnung der Schulaufsicht nach den Forderungen der heutigen Erziehungswissenschaft gehandelt“[1]). Das klingt zwar nicht übel; aber weshalb denn nun wieder eine Beschränkung auf ernste Schulmänner? Haben wir die Schulmänner der liberalen Lehrervereine, bekanntlich die Hauptrufer im Streite, vielleicht zu der Kategorie der Pädagogen zu rechnen, die nicht „ernst“ zu nehmen sind? Oder sollte einer der Hauptredner auf den letzten allgemeinen deutschen Lehrerversammlungen unvorsichtigerweise aus der Schule geplaudert haben, als er dem „liberalen Lehrerstande vorsichtige Zurückhaltung, Erwägung und Umhüllung“ nachsagte und sich weigerte, „mit leeren, klug berechneten Redensarten“ zu operieren, „die etwas vorstellen und doch nichts sagen sollen?“[2]). Man wird es uns also nicht verübeln können, wenn wir erklären, nur unseren eigenen Augen trauen zu wollen; es bleibt uns eben keine andere Wahl, um dem „widerwärtigen Gerede“ von Feindschaft der liberalen Lehrer gegen die Kirche auf den Grund zu kommen. Klarheit in dieser Hinsicht ist für uns aber unerläßliche Bedingung, wenn wir unsere Stellungnahme gegenüber den auf vollständige Beiseitigung der geistlichen Schulaufsicht gerichteten Bestrebungen, wie es der Zweck der folgenden Zeilen ist, bestimmen wollen.

Um jede vorsichtige Umhüllung unsererseits zu vermeiden, stellen wir sofort zwei Thesen auf: Die liberale Agitation gegen die geistliche Schulaufsicht trägt unverkennbar das Merkmal ausgesprochener Feindseligkeit gegen die Kirche an sich. Diese Agitation richtet sich nicht nur gegen die katholische Kirche sondern gegen jedes positiv-christliche Bekenntnis.

1. Ein alter Sang nach alter Weise.

Zu einer „vorsichtigen Umhüllung“ der letzten Ziele hat man bekanntlich gewissen Kreisen der Bevölkerung gegenüber „leider“

[1]) Polack, Schulaufsicht, was sie ist usw. S. 3. — [2]) Scherer, die Simultanschule S. 8.

noch allen Grund. So lange die christlichen Traditionen in den Massen des Volkes noch nicht vollständig erloschen sind, bleibt es eine mißliche Sache, offen das Voltaire'sche Ecrasez l'infâme anzustimmen. Daher zum Teil die Schwäche des Liberalismus für die Phrase: statt offen zu reden, zieht man es vor, zu den Schlagwörtern, die in vergangenen Tagen gute Dienste geleistet haben, seine Zuflucht zu nehmen; und so ist es denn heute, wie ehemals, als es „eine Lust war zu leben": das „christliche Europa", soweit es „Bildung und Intelligenz" beanspruchen darf, und in Sonderheit eine Spielart dieser „Christenheit", die „Pädagogenwelt", soweit sie auf dem Boden der „wissenschaftlichen" oder wenigstens der „modernen Pädagogik" steht, denkt nicht im Traume an eine Feindschaft gegen „Religion und Kirche"; aber es wäre doch offenbar Verrat an dem „Menschentume" und allen „modernen Errungenschaften", wenn man „Dunkelmänner" und „hierarchische Gelüste" ihre finstern Pläne und namentlich den Ultramontanismus sein Werk der „Geistesknechtung" und „Volksverdummung" ungestört vollenden ließe. Nachgerade verfangen jedoch solche Redensarten nicht mehr: der Vogler hat brüchigen Leim auf seiner Rute, und seine Locke kennt man an ihrem Sang. Wer aus dem liberalen Wörterbuche seinen Wortschatz geliehen, der hat damit, mag er auch die Versicherungen seines Kirchentums in allen Formen der Konjugation, im Perfektum, Präsens und Futurum, in die Welt hinausschicken, in den Augen eines jeden Katholiken seine Bestrebungen als Feindseligkeiten zum wenigsten gegen die katholische Kirche gekennzeichnet, weil nach katholischen Anschauungen zwischen der Kirche und allem, was Liberalismus heißt, ein unversöhnlicher Gegensatz besteht[1]).

Es kann also nicht schwer fallen, das „widerwärtige Gerede von Feindschaft der Lehrer gegen die Kirche" auf seine Richtigkeit zu prüfen: wird die kirchliche Schulaufsicht mit liberalen Schlagwörtern bekämpft, so weiß jedermann, woran er ist. Sehen wir also zu!

„Die gewöhnliche Subordination der Schule unter die Aufsicht der Geistlichkeit," so werden wir belehrt, „schreibt sich aus

---

[1]) Allocution Pius' IX. Jam dudum cernimus v. 18. März 1861, Recueil des allocutions etc. p. 434 u. Syllabus th. 80.

jener Zeit der Möncherei und des Aberglaubens her, da man jedem Lichtstrahl reinerer Erkenntnis, der etwa aus der Schule hervordämmern konnte, den Weg zu versperren suchte"[1]). Wir wissen es also: Dunkeler Herkunft ist die kirchliche Schulaufsicht — ein Überbleibsel des finstern Mittelalters, jenes Zeitalters, in dem es selbst am hellen Mittage stockfinster gewesen ist! Eine merkwürdige Zeit war es aber doch, welche die Welt mit der kirchlichen Schulaufsicht beschenkte: Finsternis, totale Finsternis, nicht einmal ein Lichtstrahl reinerer Erkenntnis wurde geduldet, aber — ein Erwin baute sein Straßburger Münster, ein Wolfram von Eschenbach dichtete seinen Parcival, ein Thomas von Aquin schrieb für Anfänger in der Theologie seine theologische Summa, deren Kenntnis einen Rechtsgelehrten des 19. Jahrhunderts, nach eigenem Geständnisse, der Mühe seiner Forschungen überhoben hätte — inmitten dieser ägyptischen Finsternis. Ohne jeden Lichtstrahl reinerer Erkenntnis unterrichtete die Möncherei Englands (im 7. Jahrhundert) in der Sternkunde, Metrik und Berechnung der kirchlichen Zeiten, und ihre Schüler verstanden das Lateinische und Griechische gleich ihrer Muttersprache[2]); trotz ihrer Lichtscheu waren die Mönche von St. Gallen (im neunten Jahrhundert) unter den Ersten, welche die deutsche Sprache in eine Schriftsprache umzubilden suchten, und zeigten sich bewandert in der Astronomie, Physik, Geschichte und in der klassischen Litteratur; der Bruder Koch, Namens Hans Rimel, und der Bruder Pförtner, Lorenz Teusch, waren in der für pädagogische Lichtfreunde sogar beneidenswerten Lage, beim Herdfeuer in lateinischer, griechischer und hebräischer Sprache sich zu unterhalten und hatten sich außerdem in mehreren Zweigen der Wissenschaft umgesehen[3]). Aber trotzdem sind es offenbar die „Freunde" der Kirche, die das Mittelalter nur kennen als eine Zeit — der Möncherei und des Aberglaubens, als eine Zeitperiode ohne „jeden Lichtstrahl reinerer Erkenntnis" : dagegen den Kulturkämpfern ist es Herzens-

---

[1]) Gedicke, citirt v. Richter, die Emancipation der Schule von der Kirche S. 45, und von Frey a. a. O. S. 142.

[2]) Beda des Ehrwürdigen Kirchengeschichte der Angelsachsen, S. 178

[3]) Kobler, Studien über die Klöster des Mittelalters. S. 234 ff.

sache, jede Verdächtigung des Mittelalters abzuwehren — Kulturkämpfern, von der Art des alten Görres, der für die „intelligenten“ Kenner des katholischen Mittelalters die Bemerkung hat: „Leute wie sie hat es damals gar nicht gegeben; sie statuieren überhaupt gar kein Mittelalter.“ Übrigens scheinen die „Volksbildner“ von heute, die trotz ihrer Proteste gegen alle Verdächtigungen ihres kirchlichen Standpunktes in liberalem Jargon über das Mittelalter höhnen, zum mindesten ein Jahrhundert hinter der Kultur zurückgeblieben zu sein. Hat ihnen doch Fr. v. Schlegel[1]) schon nachgewiesen, daß „vieles von dem Besten und Edelsten, was die neueren Zeiten hervorgebracht haben, im Mittelalter und aus dem Geiste desselben entsprungen ist.“

Wir halten also nach Gedicke-Richter-Frey an der Thatsache fest, daß die geistliche Schulaufsicht eine Ausgeburt der Zeit der Möncherei und des Aberglaubens ist. Somit muß selbst ein „konfessioneller Fanatiker“ es vollkommen begreiflich finden, daß die Annahme eines Gesetzentwurfes, der rücksichtlich der Schulaufsicht in etwa der Kirche entgegenkommt, „einen Markstein in der deutschen Kulturgeschichte bedeutet, der eine hinter uns liegende Zeit des allgemeinen Fortschritts scharf und bestimmt abschneidet von einer vor uns liegenden Periode des Rückschritts, über die sich die dichten Nebel einer mittelalterlichen Weltanschauung hinlagern“[2]). Denn „wollte der Staat das göttliche Recht der Kirche auf die Schule anerkennen, dann müßte er konsequenterweise auch seine Unterthanen zu der geistigen Knechtschaft früherer Jahrhunderte verdammen“[3]). Wer dürfte aber an einen „modernen Pädagogen“ die Zumutung stellen, zu einem solch' reaktionären Unternehmen seine Hülfe zu leihen, oder gar von einem Volksschullehrer von der Richtung der „wissenschaftlichen Pädagogik“ verlangen, daß er in der demütigen Unterwerfung seines Verstandes unter die Autorität der göttlichen Offenbarung einem Augustinus und Kopernikus, einem Dante und Secchi, einem Stolberg und Sailer folgend, die „geistige

---

[1]) Geschichte der alten und neuen Litteratur I. S. 195.

[2]) Greßler, der Schulgesetzentwurf des Grafen v. Zedlitz-Trütschler, S. 51. — [3]) Frey a. a. O. S. 45.

Knechtschaft", d. h. die Erleuchtung und Bereicherung seines Geistes durch das Licht und den Inhalt des Glaubens nicht scheue! Man begreift also die Proteste gegen etwaige Versuche, die Schule und den Lehrer der „Herrschaft der Kirche" zu überliefern; nur verstehen wir nicht die Energie, mit welcher sie vorgebracht werden. Im Grunde genommen ist doch gegenwärtig nicht mehr zu befürchten, daß die „kirchlichen Parteien die Schule und den Lehrerstand auf dem Altare ihrer einseitigen und selbstsüchtigen Partei-Interessen als Opferlamm schlachten" [1]) werden. Wer die Zeichen der Zeit zu deuten weiß, der ist nicht im Zweifel, daß die Nebel mittelalterlicher Weltanschauung endgiltig von der Pädagogik in die Rumpelkammer abgeliefert sind. Denn „eine Rückkehr zu mittelalterlichen Zuständen auf dem Gebiete der Schule gibt es nicht mehr. Römisches Recht, römische Bildung, römische Weltanschauung beeinflußten die deutsche Kulturentwickelung und hemmten die nationale Entwickelung! Mit diesen fremden Elementen hat die deutsche Nation über ein Jahrtausend gekämpft, mit ihnen kämpft sie teilweise noch heute! (wirklich beschämend für einen Urgermanen!) Aber es wird, das ist meine feste Überzeugung, die Zeit kommen, wo das deutsche Volk sich von den fremden Fesseln auf geistigem Gebiete völlig frei machen, wo es eine deutsche Bildung durch eine deutsche Nationalschule schaffen wird." [2]) Nun aber genug! Die deutsche Kulturentwickelung, gehemmt durch das fremde Element römischer (lies katholischer) Weltanschauung, der allgemeine Fortschritt, bedroht von dichten mittelalterlichen Nebeln, und die geistige Knechtschaft früherer Jahrhunderte im Anmarsch auf „Licht und Freiheit" — allerdings, wir glauben es gerne, die gefährdete „Pädagogik" hat allen Grund, ihren Trost zu suchen in dem Gedanken, daß nichtsdestoweniger „eine neue Götterdämmerung für die deutsche Nation begonnen hat" [2]); wir müssen aber zugleich gestehen, daß es uns nicht blos „dämmert", welchen Wert die Verneigungen gegen Kirche und Religion in Begleitung dieser liberalen Phrasen haben. An diesem Urteile ändert es nichts,

---

[1]) Ebd. Vorw.

[2]) Scherer, Welche Anforderungen stellt unsere Zeit an die Organisation der Schule S. 3. f.

wenn man im Brusttone der Überzeugung und mit der Miene verfolgter Unschuld erklärt: „Gebet dem Staate, was des Staates, und der Kirche, was der Kirche ist“ [1]).

Mag diese Aufforderung aber auch noch so gut gemeint sein, jedenfalls wird der Anteil der Kirche an dem Volksschulwesen für das Auge eines gewöhnlichen Sterblichen unauffindbar sein, wofern die Gegner der kirchlichen Schulaufsicht ihren Anschauungen treu bleiben wollen. Oder kann man denn einer Macht wie der katholischen Kirche irgendwie Einfluß auf die Schule gestatten, die zwar in „den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens“ Schulen „in hoher Blüte vorfand“, — bisher hat man freilich geglaubt, daß Griechenland und Rom keine Volksschule gekannt haben, — aber dann „auf Jahrhunderte die Entwickelung des Schulwesens hemmte?“ [2]) Und „der Stand der Geistlichen“ — ist er nicht von jeher „einer der ärgsten Feinde der Volksbildung gewesen?“ [3]) Die Geistlichen gingen gar so weit, daß sie „das Volk zu ihrem Vorteil systematisch in Dummheit erhielten“ [4]). Wollte man aber einwenden, Geistlichkeit und Kirche dürfe nicht „identificiert“ werden, was die Geistlichkeit gesündigt an der Volksbildung, dürfe nicht auf die Kirche selbst abgeladen werden, so hätte man doch nichts gewonnen. Im Grunde genommen ist der „Haß der Geistlichen gegen Volksbildung“ [5]) vielmehr zu entschuldigen! Konnte denn die Geistlichkeit andere Gesinnung gegen Bildung und Aufklärung hegen, da die Kirche selbst „dem berechtigten Verlangen nach fortschreitender Bürgerbildung sich entgegenstellte!“ [6]) „Nach Auffassung der Kirche enthält nämlich Kultus, Seelsorge und allenfalls die Predigt das Wesentliche der Volksbildung, neben welchem alles andere als Nebensache, wenn nicht als vom Übel erscheint“ [7]). Dieser Standpunkt der Kirche erklärt also zur Genüge „die oft wunderlich verengte Lebensauffassung bei manchen Pastoren, wonach Wissenschaft, Kunst, Industrie, kurz alle Kulturzweige, die nicht unmittelbare, handgreifliche Kirchendienste thun, als halbe höllische Mächte betrachtet wurden“ [8]). Wirklich

---

[1]) Scherer, Simultanschule, S. 4. — [2]) Frey, a. a. O. S. 47.

[3]) Frey S. 62. — [4]) Frey S. 56. — [5]) Frey a. a. O.

[6]) J. B. Meyer, Kampf um die Schule S. 15. — [7]) Gneist, Confess. Schule S. 17. — [8]) Dörpfeld, Grundgebrechen S. 66.

die Liebenswürdigkeit selbst gegen die Kirche — diese „Freunde der Religion und Kirche"! Es sei nur die eine Frage gestattet: „Wer ist es denn eigentlich, der die Dummheit auf Seiten des Katholicismus in Permanenz erklärt?" Ein Dogma des Liberalismus ist die Phrase von der Unverträglichkeit der „Bildung", „Aufklärung" und „Wissenschaft" mit den „Vorurteilen" der katholischen Kirche und ihrer Geistlichkeit; auf Grund dieser Thatsache betrachten die Liberalen jeglicher Schattierung es als ihr gutes Recht, „die Welt- und Klostergeistlichkeit, deren großartige Leistungen für die Wissenschaft durch die sichersten geschichtlichen Denkmäler glänzend bezeugt werden, auf die unwürdigste Art zu verfolgen, und zu behaupten, daß der Klerus als angeblicher Feind des wahren Fortschrittes in Wissenschaft und Bildung von der Einflußnahme auf den Unterricht und die Erziehung der Jugend entfernt werden müsse" [1]. So war es vor dreißig Jahren schon Sitte, und damals glaubte das Oberhaupt der katholischen Kirche, diese Lügen vor aller Welt brandmarken zu müssen, weil sie darauf berechnet sind, „jene heilsame Macht zu hemmen, welche die katholische Kirche aus Auftrag ihres göttlichen Stifters frei bis zum Ende der Jahrhunderte ausüben soll" [1]. Aber heute hat sich die Sachlage geändert: man kann die Kirche und den Klerus als Züchter allgemeiner Volksverdummung hinstellen und dabei doch jede „Verdächtigung" seines „Kirchentums" als „widerwärtiges Gerede" ihrem wohlverdienten Schicksal überlassen!

Wie die Sage erzählt, hat die Königin Semiramis in den indischen Kriegen ihren Gegnern einen genialen Streich gespielt. Da die Stärke ihres Heeres in den Kriegselephanten bestand, so waren diese natürlich an erster Stelle das Ziel der feindlichen Geschosse; die Königin ließ jedoch die getödteten Thiere ausweiden und, fein säuberlich ausgestopft, in die Schlacht rollen: die Wurfgeschosse trafen, aber der Elephant machte sich nichts mehr daraus; er war unverwundbar geworden und behauptete seine Stellung. Der Liberalismus hat von der klugen Semiramis offenbar gelernt: seine Kriegselephanten, die Schlagwörter, hat er in ungeahnter Menge gegen den Katholicismus in die Schlacht geliefert;

---

[1]) Rundschreiben Pius' IX. „Quanta cura" vom 8. Dez. 1864.

sie wurden gebührend empfangen und blieben bei dem ersten Zusammentreffen auf dem Felde der Ehre. Ihre Kadaver hat man jedoch glücklich gerettet, nach allen Regeln der Kunst ausgebalgt, so daß sie wieder wie lebendig aussehen, und sie für beliebige Verwendung in das allgemeine liberale Kriegsarsenal abgeliefert. Und so sind denn auch einige Gelehrten aus der liberalen Gegnerschaft der kirchlichen Schulaufsicht in der großen Rüstkammer auf die Suche gegangen und haben glücklich eine Bestie gefunden, die zwar wegen ihres gar nicht elephantenmäßigen Verhaltens bei dem ersten Angriff auf die Position des Ultramontanismus bis dahin vollständig vernachlässigt unter Staub und Spinngewebe in der Ecke stand, aber doch immerhin noch einige Aussicht auf Erfolg zu versprechen schien: sie wurde gesäubert, aufgebürstet und aufgezäumt und steht nun, von den Herren Karl Frey und Klausnitzer geführt, im Vordertreffen. Einst, in den Tagen ihrer Jugend, der leider jählings von mörderischer Hand ein Ende bereitet wurde, hörte sie auf den Ruf: „Mit der geographischen Annäherung an Rom nimmt die Volksbildung stetig ab." In Anbetracht der Umstände hat man es vorgezogen, ihr ein Brustschild umzuhängen mit der Inschrift: „Im Jahre 1868 gab es in Rom 400 Kirchen, aber keine Schule — keine einzige!" Also fort mit der geistlichen Schulaufsicht! — Wir wissen zwar, daß der Elephant unverwundbar ist und bei nächster Gelegenheit wieder zum Vorschein kommen wird. Aber trotzdem müssen wir es gestehen, die beiden Herren haben bei ihrer Auswahl — ihren Unglückstag gehabt. Also wirklich! „Keine Schule hatte das Papstthum" neben den 400 Kirchen „in Rom, der Hauptstadt der Welt, gegründet" [1]). „Tenue est mendacium: perlucet, si diligenter inspexeris," würde Seneca geantwortet haben.

Nach den statistischen Angaben des Cardinals Morichini gab es 1841 in Rom 27 Institute und 387 Elementarschulen, in welchen 14 157 Kinder unterrichtet wurden. Bald nachher zählte Gaume 347 Schulen, 484 Lehrer und Lehrerinnen und 14 000 Schüler. Im Jahre 1856 berechnete Maguire, und ebenso Sauzet im Jahre 1860, die Zahl der Schüler auf 23 000. Schließlich

---

[1]) Frey, a. a. O. S. 57 nach Klausnitzer, Geschichte usw. S. 308.

sind wir in der unangenehmen Lage, den beiden genannten Herren verraten zu müssen, daß schon zu Anfang dieses Jahrhunderts nicht nur in der Hauptstadt, sondern in den kleinsten Dörfern des Kirchenstaates die Kinder Elementarunterricht empfingen. „Der Primärunterricht," schreibt Tournon, Präfect in Rom unter Napoleon I., „ist dem Volke mit einer Liberalität geboten, von der wenige Regierungen ein Beispiel geben. In den kleinsten Dörfern sind Schullehrer, die lesen, schreiben und rechnen lehren, so daß es fast kein einziges Kind gibt, dem die Wohlthat des Unterrichts nicht zu gute kommen könnte" [1]). Was unter kirchlichem Scepter aus der Volksbildung wird, zeigt somit, um mit Frey zu reden, besonders die Geschichte des Kirchenstaates. Das ist vollkommen richtig. Im Uebrigen hat sich jedoch der Frey'sche Kriegselephant bei Licht als ein gewaltiger Bär, oder noch besser, als eine armselige Ente herausgestellt. Wer aber solch alberne liberale Phrasen, die katholischerseits schon oft gründlich eingesargt wurden, ausgräbt, um sie gegen die geistliche Schulaufsicht zu verwerten, der unterlasse doch ruhig alle Proteste gegen das „widerwärtige Gerede" von der Kirchenfeindlichkeit gewisser Lehrerkreise. Wir wollen es gewiß nicht verwehren, wenn die Rufer im Streite gegen die kirchliche Schulaufsicht ihre Virtuosität in Verwertung liberaler Schlagwörter zur allgemeinen Kenntnis bringen wollen; jedoch müssen wir ihnen bemerken, daß mit einem „höhnischen Anblasen" der katholischen Kirche und des Klerus die Schulaufsichtsfrage nicht abgethan ist.

Um die besagten Proteste der liberalen Lehrer vollständig in das richtige Licht zu stellen, ein anderes Bild. Würde man es mir als Freundschaft für den deutschen Lehrerstand auslegen, wenn ich behaupten wollte, die deutschen Volksschullehrer hätten „in keinem Menschenalter" etwas für die Schule übrig gehabt? Nun, so urteile man: Papst und Bischöfe erklären es „als ihre heilige Pflicht, vor allen andern Erziehungs-Instituten der **Volksschule** ihre ganze Sorgfalt, Mühe und Wachsamkeit zuzuwenden" [2]). Aber was erzählt man uns? „Die Kirche hat

---

[1]) Rattinger, Papst und Kirchenstaat S. 68. — [2]) Sendschreiben Pius' IX. „Quum non sine" v. 14. Juli 1864; Recueil p. 510.

in keinem Menschenalter die Mittel erübrigen können, ein öffentliches Unterrichtswesen in einem den Bedürfnissen einer größern Bevölkerung entsprechenden Maßstabe zu schaffen" [1]). Somit wäre der katholische Episkopat nichts anderes als eine Versammlung von Männern, die ihre Pflicht nur mit schönen Redensarten erfüllen, oder aber wir haben es wiederum mit einer unqualifizierbaren Vergewaltigung der Wahrheit zu thun, durch die man der katholischen Kirche seine — Freundschaft bezeugt. Prüfen wir also! Da sind zunächst die „betrübenden Schulverhältnisse **Belgiens**" [2]). Obschon die Katholiken zu den zehn Millionen Schulsteuern das Ihrige beitragen mußten, war man kirchlicherseits doch im Stande, den Schulen des Staates, durch welche der kirchliche Einfluß auf die Jugend lahmgelegt werden sollte, ein System kirchlicher Schulen gegenüberzustellen. Und das Resultat? Anfangs 1881 besuchten die kirchlichen Elementarschulen bzw. Verwahrschulen in den acht Provinzen Brabant, Antwerpen, Ost- und West-Flandern, Limburg, Luxemburg, Namur und Hennegau 424 799 bzw. 117 053 Kinder, während in den staatlichen Elementar- und Verwahrschulen nur 228 025 bezw. 30 874 Kinder sich befanden. Also Schulen mit sage und schreibe 541 852 Schülern waren von kirchlicher Seite ohne jegliche staatliche Beihülfe ins Leben gerufen, während die Schulen des liberalen Ministeriums, dem der Staatssäckel zur Verfügung stand, es nur auf 258 899 Schüler brachten! Die „betrübenden Schulverhältnisse Belgiens" sind somit ein unwiderleglicher Beweis, daß die „Freunde" der katholischen Kirche durch ihre Phrase von der mehr als stiefmütterlichen Behandlung der Schule durch die Kirche sich einer — Unverfrorenheit schuldig gemacht haben. Oder sollte Belgien vielleicht nur eine rühmliche Ausnahme sein? Also noch einige Thatsachen! In **Frankreich** fielen Ende der siebenziger Jahre 136 katholische Lehrorden den kirchenfeindlichen Bestrebungen der Regierung zum Opfer — ist es bei dem „geringen" Interesse der katholischen Kirche für das Schulwesen nicht auffallend, daß in einem einzigen Lande eine solche Anzahl klösterlicher Genossenschaften

[1]) Gneist a. a. O.; Frey a. a. O. S. 57. — [2]) Greßler a. a. O. S. 45.

entstehen konnte, die sich mit Unterricht und Erziehung der Jugend befassen? — Die Katholiken Frankreichs kannten jedoch ihre Pflicht: bis Ende 1888 hatten sie 150–200 Millionen, Paris allein 28 Millionen Frcs. für das Volksschulwesen aufgebracht; in **England** ist die Zahl der katholischen Schulkinder in den Jahren 1850—1880 von 54 000 auf 204 752 gestiegen; in Holland hat die Kirche auf eigene Kosten ihr wohlgeordnetes Schulwesen. Nun hinüber nach Amerika! In der Union bestanden zu Beginn des Jahres 1892 ungefähr 3400 kirchliche Elementarschulen mit ungefähr 700 000 Kindern; dabei ist wohl zu bedenken, daß der großen Kosten wegen nur an Orten, wo Katholiken in größerer Anzahl zusammenwohnen, Schulen ins Leben gerufen werden können[1]). In Australien zählte die Diöcese Adelaide im Jahre 1879 41 700 Katholiken, 78 Kirchen und Kapellen und 56 Schulen; geradezu großartig sind die Aufwendungen, welche in der Erzdiöcese Sidney gemacht werden: für die Knabenschule St. Marys 50 000 M., für die Maristenbrüder-Schule bei St. Patrick 111 000 M., für die Schule der Barmherzigen Schwestern bei St. Patrick 60 000 M., in der Mission an der Nordküste 300 000 M., für die St. Benedictusschulen 60 000 M., für die Vincenzschulen 60 000 M. usw. usw. — nach einem Berichte der „Katholischen Missionen“ von 1880 im Ganzen 1 274 000 M., nicht gerechnet 600 000 M. für das St. Johannes-Kollegium an der Universität![2])

Doch genug des statistischen Materials! Jederzeit ist es die Sorge der Kirche gewesen, überall, wo ihr die nötige Freiheit gelassen wurde, neben das Gotteshaus ihre Schule zu bauen. So ist es Sitte heute noch; so war es Sitte, als die Missionare auf den Philippinen (zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts) die Kinder Buchstaben auf Bananenblätter punktiren oder in den Sand schreiben ließen, der vor ihnen auf dem Boden ausgestreut war[3]), und ein Cäsarius von Arles (zu Anfang des sechsten Jahrhunderts) den Kindern Unterricht in den ersten Elementen des Wissens erteilte, während seinen Vorträgen über

---

[1]) Jannet und Kämpfe, Die Vereinigten Staaten S. 480. — [2]) Hammerstein, Winfried S. 126 ff. — [3]) Costa-Rosetti, Philosophia mor. p. 743.

Theologie begeisterte Mönche aus dem fernen Griechenland lauschten, die eigens nach Gallien gekommen waren, den großen Bischof zu hören [1]). Die katholische Kirche hat eben stets für die Schule so gesorgt, wie es die Bedürfnisse der Zeit und des Ortes verlangten!

An diesen Proben „kirchenfreundlicher Denkungsart" könnte es füglich genügen; es sei trotzdem auf eine zweite Kategorie von Liebenswürdigkeiten hingewiesen, durch welche die Verfechter der ausschließlichen Fachaufsicht der Kirche ihre freundschaftliche Gesinnung und aller Welt den Widersinn einer kirchlichen Schulaufsicht darlegen.

„Es soll gar nicht bestritten werden," so erklärt gnädiglich K. Frey [2]), „daß einzelne Theologen sich um die Schule große Verdienste erworben haben; aber der Stand der Geistlichen als solcher kann ein derartiges Verdienst nicht für sich in Anspruch nehmen." Die Geistlichen besitzen weder „eine pädagogische Ader und Liebe zum Volke" (!?) [2]), noch sind sie im Stande, „eine geistige Häutung durchzumachen, so daß aus dem Theologen ein Pädagoge würde" [2]). Einzelnen Theologen hat es allerdings nicht an Unternehmungsgeist gefehlt — ihr tollkühnes Unterfangen, zu einem Pädagogen sich fortzuentwickeln, ist ihnen jedoch übel bekommen: fortan „wohnten zwei Seelen, eine theologische und eine pädagogische, in ihnen, welche lebenslang mit einander im Kampfe lagen und von denen bald die eine, bald die andere dominierte" [2]).

Zwei Seelen wohnen, ach! in meiner Brust — welch' grausam Spiel!

„Sie haben mich gequälet,
Geärgert blau und blaß,
Die eine mit ihrer Liebe,
Die andere mit ihrem Haß."

Ich finde es nun vollständig begreiflich, daß bei solch' trostlosen Aussichten „der Stand der Geistlichen die Lehre und Mahnung Deutschmanns, mit Eifer und Berufsfreude das pädagogische Feld zu bebauen, bis heute nicht begriffen hat, noch jemals begreifen wird" [2]). Aber wenn auch die Versuche auf dem

---

[1]) Ozanam, La civilisation chrétienne p. 399.

[2]) Frey a. a. O. S. 107.

pädagogischen Felde mit weniger Gefahr und mehr Aussicht für die Geistlichen verbunden wären, so mögen sie doch nur ruhig ihre Hand von der Pädagogik und der Schule lassen: „es liegt nämlich im Wesen der Theologie (ich bitte, diese Worte zu beachten; Theologie ist doch wohl heute noch die Wissenschaft vom Glauben — merkwürdige Kirchenlichter, die Herren Frey-Diesterweg!) und der Stellung der Theologen, daß sich bei letzteren eine ungleich größere Intoleranz und Herrschsucht findet, als bei irgend einer anderen Menschenklasse“ [1]). Diese Eigenart der Theologen, die man nach Greßler [2]) auch „Priesterhochmut und Pfaffenanmaßung“ nennt, „sucht jeden Fortschritt des Schulwesens zu hindern“ [3]), in Sonderheit „hindert der geistliche Hochmut jede sach- und zeitgemäße Gestaltung der Schulaufsicht“ [3]). Außerdem „vermag keine Feder zu schildern, was der ohne Gnade und Erbarmen dem Geistlichen überantwortete Lehrerstand seit Jahrhunderten unter dem Hochmut und der Herrschsucht derer gelitten hat, die sich Diener eines Gottes des Friedens nennen und doch ein Herz voll Haß und Ehrsucht haben“ [3]), die sogar das Mittel der Verleumdung und „ähnliche Dinge“ nicht gescheut haben, um „tausende und abertausende deutscher Lehrer“ in ein „Meer von Bitterkeit und Thränen“ [3]) zu versenken! Und „in diesen Dingen macht die Konfession der Geistlichen keinen Unterschied“ [3]). — Freunde der Geistlichen scheinen Frey und Gewährsmänner gerade nicht zu sein; jedoch ist damit keineswegs gesagt, daß ihr Verhalten gegen die Kirche irgendwie inkorrekt sein müsse. Man war freilich früher unbegreiflicherweise der Meinung, daß diejenigen, welche die „Möncherei“ über die Grenzen jagten, der Kirche gram seien, und wer auf die Geistlichen haue, die Kirche meine. Das mag auch heute noch bei anderen Leuten zutreffen, aber die Vertreter der „wissenschaftlichen Pädagogik“ müssen mit einer besonderen Elle gemessen werden. Das mögen sich namentlich die Ultramontanen merken, wenn die Gegner der geistlichen Schulaufsicht unter Protest gegen jede Verdächtigung ihres kirchlichen Standpunktes das alte Kultur-

---

[1]) A. a. O. S. 164. — [2]) A. a. O. S. 42. — [3]) Frey a. a. O. S. 165 ff.

kampfslied von „priesterlicher Intoleranz, Anmaßung, Hochmut und Ehrsucht, Herrschsucht samt ihren Ausgeburten“ ableiern und in gebührender Weise der „Vaterlandslosigkeit und des Antipatriotismus katholischer Geistlicher“ [1]) Erwähnung thun. Es ist nur ein Glück, daß die Ultramontanen Vernunft und Taktgefühl genug besitzen, um nicht Gleiches mit Gleichem zu vergelten; wäre das ein Schauspiel, wenn sie gewissen Lehrerkreisen nach Raumer's [2]) Vorgang „äußerliches Wesen, hochmütige Aufgeblasenheit, geistige und sittliche Unbeständigkeit“ ꝛc. vorhalten und dann diese übelen Angewohnheiten dem ganzen Lehrstand in die Schuhe schieben wollten, um auf diese Weise die Unnatürlichkeit und den Widersinn der „fachmännischen“ und die absolute Notwendigkeit der geistlichen Schulaufsicht darzuthun! Dafür sind die ultramontanen Dunkelmänner aber zu höflich und zu — klug, weil sie sowohl bezüglich des geistlichen Standes wie des Lehrerstandes den Worten des Herrn Peter Schäfer, die wir Herrn K. Frey zur Beherzigung anempfehlen, zustimmen: „Unannehmlichkeiten finden sich bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen und Persönlichkeiten bei jeder Unterordnung des einen unter den andern und können kein Grund sein, die aus einem anerkannten Grundsatze sich ergebenden Forderungen abzulehnen“ [3]). Im Uebrigen mögen diejenigen, welche nicht Steine genug auf die geistlichen Schulinspektoren werfen können, bezüglich der Thatsächlichkeit ihrer Beschuldigungen sich mit einem bekannten Gegner der geistlichen Schulaufsicht auseinandersetzen: „Die Wirklichkeit ändert und mildert sehr viel an dem harten Rechtsverzeichnis des Ortsschulinspektors. Einige Eiferer der Pflicht oder Herrschsucht abgerechnet, handhaben fast alle Ortsschulinspektoren ihr Amt in nachsichtiger, milder Weise“ [4]).

Doch nun zum Schlusse! Die „nach beruflicher Anerkennung strebende“ liberale „Pädagogenwelt“ tritt gegen die kirchliche Schulaufsicht in einer Art und Weise auf, daß über ihren

---

[1]) Frey, a. a. O. S. 165 ff. — [2]) Geschichte der Pädagogik III, 2, S. 159. — [3]) Das geschichtliche Anrecht S. 82. — [4]) Polack Lokalschulaufsicht S. 11.

wahren, d. h. kirchenfeindlichen Charakter ein Zweifel platterdings unmöglich ist: aus voller Brust singt sie das alte Lied, das seit Jahren schon auf dem Repertoire des Liberalismus gestanden; alt ist der Text und nicht neu die Melodie! Daher ist für jeden Katholiken, der seinen Standpunkt wahren will, die ganze Bewegung gerichtet: an einer Agitation, wie wir sie gekennzeichnet haben, kann er unmöglich teilnehmen. Man könnte nur noch im Zweifel sein, ob die Tiraden gegen Kirche und Klerus nicht einzig und allein auf die Rechnung einzelner „Pädagogen" zu setzen, also den Tendenzen des weitaus größeren Teiles der liberalen Gegner der kirchlichen Schulaufsicht fremd seien. Wir sind der festen Überzeugung, daß die Maßlosigkeiten, um nicht zu sagen Ungezogenheiten, einzelner Hauptrufer bei den Anhängern der ausschließlichen Fachaufsicht nicht weniger Mißbilligung finden, als auf Seiten der Katholiken. Nichtsdestoweniger bleibt es ausgemacht, daß die liberale Agitation sich mit kirchlicher Gesinnung so wenig verträgt wie Wasser und Feuer. Das Jahrbuch des liberalen Deutschen Lehrervereins muß doch wohl am besten die Bedeutung der Bewegung kennen. Man teilt nun aber nach der Anleitung des Jahrbuches[1]) die Lehrerschaft Preußens füglich am zweckmäßigsten in zwei Kategorieen: Lehrer, welche dem Deutschen Lehrerverein angehören (41 081), und Lehrer, welche diesem Verein nicht beigetreten sind (22 000); die ersteren sind Angehörige des „Lehrervereinskörpers, der sich in seinen Tendenzen eins weiß" [1]); für die letzteren wählt das Jahrbuch die freundliche Anrede „Rekruten der orthodoxen Lehrermissionare und der ultramontanen Dunkelmänner" [1]); die erste Kategorie schwärmt für „fachmännische Aufsicht und Vereinigung der Konfessionen und Stände zu friedlichem Wettstreit unter der Flagge des Kulturgedankens" [1]); die zweite — oder wenigstens „einige Kollegen" aus der zweiten — Gruppe hat „die ernste Mahnung, Schul- oder besser Kulturpolitik zu treiben" [1]), so wenig verstanden, daß sie unter Führung von Orthodoxen und Centrumsmännern, wie „Minnigerode, Strombeck, Bachem, Huene u. A." [1]), sogar in dem „Lager der schulfeindlichen Parteien Dienst-

---

[1]) S. 221 ff.

mannsleistungen" [1]) übernimmt. Somit behalten Sallwürk [2]) und — wir Recht: in dem Streite um Schulaufsicht stehen „auf der einen Seite die Modernen, die Liberalen, auf der anderen die Mittelalterlichen, die Unfreien!" Was zu beweisen war!

2. Der ultramontane Störenfried.

Wenn doch die bösen Ultramontanen nicht wären! Das Deutsche Reich könnte endlich dazu kommen, in Ruhe und Frieden die Früchte der modernen Volksbildung zu genießen! Es ist nämlich eine unbestreitbare Thatsache, daß „in vorwiegend protestantischen Ländern die Schulleitung ohne besondere Bedenken von Staat und Kirche gemeinsam geführt werden" [3]) kann. Zwar betrachtet „die evangelische Kirche die Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in der Schule" ebenso wie die katholische „als ihr Recht und ihre Pflicht"; „allein im übrigen und davon abgesehen" ist ihr die Schule eine „Sache des Staates" und die „Ortsaufsicht lediglich eine ihr durch die Staatsgesetzgebung übertragene Aufgabe" [4]). Die „römische Kirche" dagegen „arbeitet unablässig auf die Rückgewinnung ihres Oberaufsichtsrechtes über die Schulanstalten und somit auf die Beseitigung der Staatsschule hin" [5]). Dieses Bestreben ist nun offenbar ein Verbrechen, begangen gegen die Existenz des Staates und die Ruhe seiner friedliebenden Bürger; denn es handelt sich hier um nichts weniger als „um eine Antastung aller natürlichen Rechte des Staates" und um einen „Riß", den „konfessionelle Starrheit" durch deutsches Land „ziehen" will [6]). „Mit Rücksicht auf derartige Ansprüche der Ultramontanen wird daher ganz besonders von einem Kampfe um die Schule zu reden sein" [7]), obschon im Grunde genommen der „Kirche der Orthodoxen beider Konfessionen" auf dem Schulgebiet nicht zu trauen ist. Somit wäre der Störenfried gefunden: wollten die

[1]) S. 221 ff. — [2]) Das Recht der Volksschulaufsicht S. 16.

[3]) Keferstein, Kampf um die Schule S. 16. — [4]) Sallwürk, a. a. O. S. 15. — [5]) Keferstein, a. a. O. — [6]) Sallwürk, a. a. O. S. 14. — [7]) Keferstein, a. a. O.

Ultramontanen das Recht der Schulaufsicht, welches frühere Zeiten der Kirche verbrieft haben, vertrauensvoll in die Hände der allein zuständigen, d. h. „aufgeklärten“ Pädagogen legen, so wäre die ganze Sache in Ordnung und von einem Kampf um die Schule keine Rede mehr. Leider ist es schlechterdings unmöglich, daß Leute, wie die Ultramontanen, die noch „in den Fesseln veralteter Vorurteile“ liegen und selbst unter dem warmen Sonnenschein der wissenschaftlichen Pädagogik aus der Erstarrung im „Dogmatismus“ nicht auftauen, sich zu dem Verständnisse einer so einfachen Lösung der ganzen Frage emporschwingen können. Hat man doch, so lange die Schulaufsichtsfrage in der öffentlichen Diskussion steht, von kirchlicher Seite sich stets vollständig ablehnend gegen die Einführung der ausschließlichen „Fachaufsicht“ verhalten, und das aus „Herrschsucht“ oder „aus konfessioneller Engherzigkeit“, oder zum wenigsten aus einem Grunde, den die „Volksschulpädagogik“ als durchaus unpädagogisch bezeichnen muß! Und doch sollten hier nur „pädagogische“ oder wenigstens „nationale Gründe“ den Ausschlag geben[1]). Nun, da hapert's eben nach der Ansicht der Ultramontanen, die es als ein „pädagogisches“ und nationales Unglück betrachten, wenn die Ideen der für ausschließliche Fachaufsicht schwärmenden Pädagogen zur Ausführung kommen würden. *Entstehung und Verlauf des Schulaufsichts-Streites beweisen nämlich unwiderleglich, daß die Tendenz der ganzen Bewegung nicht nur antikirchlich, sondern geradezu widerchristlich ist.* Lassen wir also die *Thatsachen* reden, um die Proteste der liberalen Gegner der kirchlichen Schulaufsicht gegen „Verdächtigungen und Verdrehungen“ auf ihren wirklichen Wert zurückzuführen.

Die Schulaufsichtsfrage ist ein Erzeugnis des 19. Jahrhunderts. Frühere Zeiten hatten es als selbstverständlich angesehen, daß Kirche und Schule in der innigsten Verbindung standen. Von der Zeit des Westfälischen Friedens, um nicht weiter zurückzugehen, bis zum Untergang des Römischen Reiches deutscher Nation galt bei Protestanten wie Katholiken die Schule geradezu

---

[1]) Scherer, Simultanschule S. 22.

als „Zubehör der Religion“, als „geistliche Körperschaft“ [1]). Die geistliche Schulaufsicht erschien daher als eine notwendige Folge des Verhältnisses, in welchem die Schule zur Kirche stand. Diese Auffassung von dem kirchlichen Aufsichtsrecht wurde selbst dann noch beibehalten, als man anfing, die Schulen als staatliche Einrichtungen zu betrachten. In den preußischen Schulreglements aus den Jahren 1763, 1765 und 1801 wird die Schulaufsicht als eine der wichtigsten und vornehmsten Pflichten des geistlichen Amtes bezeichnet; die obern Kirchenbehörden sind als solche die obere Schulaufsichtsbehörde [2]). In der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bereitet sich jedoch der Umschwung vor. Durch die Pädagogen der philanthropischen Richtung fand der Rationalismus in der schlimmsten Gestalt, den die damalige Philosophie in Deutschland eingebürgert hatte, immer mehr Verbreitung in Schul- und Lehrerkreisen. Basedow, der Apostel Rousseau's, und seine Genossen „predigten überall, daß die Welt im Argen liege, und daß hieran die Schule hauptsächlich schuld sei“; der Religionsunterricht wurde als eine „Mischung von Aberglauben und unfruchtbarem Gedächtniskram“ lächerlich gemacht, und die „Unverträglichkeit des konfessionellen Religionsunterrichts und des Katechismus mit der Humanität, dem allgemeinen Ziele der Erziehung“ zum Dogma erhoben [3]). Die Grundsätze Basedow's suchte besonders H. Stephani (1761—1850) auf die Volksschule zu übertragen: sein ganzes Streben ging dahin, „mit den letzten Resten des Christentums vom rationalistischen Standpunkt aus aufzuräumen“. Stephani erlangte in Lehrerkreisen einen großen Einfluß. „Indem er dem Volksschullehrerstande in einer bisher noch nicht erhörten Weise schmeichelte, verschaffte er zugleich seinen rationalistischen und kirchenfeindlichen Grundsätzen die aufmerksamsten, dankbarsten Zuhörer. So ist er einer der wirksamsten Apostel des Rationalismus

---

[1]) Hammerstein, Schulfrage S. 51 ff. — [2]) Rintelen, Das Verhältnis der Volksschule Preußens zu Staat und Kirche S. 117 ff. Bommel, Die wahren Grundsätze des öffentlichen Elementar- und Gymnasialunterrichts II, S. 142. f. Kannengieser, Le réveil d'un peuple p. 135 ff. — [3]) Kellner, Erziehungsgeschichte in Skizzen III. Anh. 2, S. 258 ff.

unter den Volksschullehrern geworden, so wirksam, daß sein Einfluß, verstärkt durch die spätern Einwirkungen Dinter's und Diesterweg's, bis zum heutigen Tage reicht" [1]). Aber trotz dieser pädagogischen Revolution blieb nach wie vor die geistliche Schulaufsicht bestehen. Doch die Agitation ruhte nicht! Wer Kirche und Christentum aus der Schule vertreiben will, muß zuvor der Geistlichkeit den Zugang zur Schule versperren. Diesterweg, der „preußische Stephani", der „konfessionelles Christentum und Offenbarungsglauben als Schranken der allgemeinen Ausbildung" betrachtete, begann daher schon zu Anfang der dreißiger Jahre auf fachmännische Aufsicht hinzuarbeiten. Zwar blieben seine „Hindeutungen" zuerst ohne besondere, nachhaltige Wirkung [2]); allmählich übernahm aber „dieser Mann, der von einer tieffeindseligen Gesinnung gegen das Christentum und die Kirche durchdrungen war", die Führerrolle; sein Einfluß erstreckte sich auf einen großen Teil des deutschen Lehrerstandes, und seine Grundsätze fanden Eingang in „unzählige Schulen": er wurde „der Führer aller ungläubigen Lehrer unseres Vaterlandes" [3]). Es bildete sich eine „Schule Diesterweg's", die in der Politik dem Liberalismus huldigte, auf dem Gebiet des Unterrichts für den Rationalismus und die Emancipation, d. h. Befreiung der Schule von aller kirchlichen Mitwirkung und Aufsicht, arbeitete. „Immer einmütiger und lauter," wir lassen einen unverdächtigen Zeugen reden, [4]) „verlangten die Lehrer die Zerreißung der letzten Fessel, die sie an die Geistlichkeit knüpfte und unter dieselbe stellte. Namentlich trat die Frage der Emancipation der Schule in den vierziger Jahren, die eine Wiedergeburt der staatlichen und sozialen Verhältnisse verhießen, in den Vordergrund der pädagogischen Debatte, und wenn sie früher nur von unmittelbar Beteiligten, also von den Schulmännern, verhandelt und in pädagogischen Blättern und Schriften beleuchtet worden war, so faßte sie jetzt, als man ihre Tragweite erkannte, auch Boden in der politischen Presse;" — genauer: die poli-

---

[1]) Ebd. — [2]) Kellner, Lebensblätter S. 87.

[3]) Ketteler, Religionsunterricht in der Schule S. 49 u. 87.

[4]) Richter, a. a. O. S. 14.

tischen Parteien des Liberalismus nahmen sich der Agitation für Fachaufsicht an, weil sie die „Tragweite" der Bewegung für die Verwirklichung ihres eigenen Programms, welches die Trennung des Staates und der Schule von der Kirche enthielt, erkannten. So ist die Schulaufsichtsfrage entstanden: ermöglicht durch die „Aufklärung", der nach dem Ausdruck Jean Paul's Gott eine Kraft und die andere Welt ein Sarg geworden war, entstammt sie dem Bestreben, eben diese Aufklärung in den Schulen einzubürgern und zu diesem Zwecke Schule und Lehrer dem Einflusse der Kirche und des Christentums zu entziehen. Die Wiege der Agitation für Fachaufsicht stand daher auch nicht im „ultramontanen", nicht einmal im positiv-christlichen Lager; und die dem hoffnungsvollen Sprößling Gevatter gestanden, würden sich höchlich bedankt haben, wenn man sie mit ultramontanen Dunkelmännern und konfessionellen Fanatikern auf eine Stufe gestellt hätte. Ungläubige Schulmänner sind die Urheber des Streites gewesen, und der kirchenfeindliche Liberalismus war es, der verständnisinnig die Frage unter seine Flügel und in sorgsame Pflege nahm.

Die kirchen- und religionsfeindliche Strömung erklärt jedoch nicht vollständig den Ansturm gegen die kirchliche Schulaufsicht: es kam noch ein anderes Moment hinzu, welches diesen Bestrebungen zur Popularität in den mit Religion und Kirche zerfallenen Lehrerkreisen verhalf.

Den Umfang der Bewegung sucht man auf verschiedene Weise zu erklären. So sollen die Lehrer infolge der „planmäßigen und ausreichenderen Berufsbildung", welche sie in den staatlichen Lehrerseminarien empfingen, „je länger, desto mehr" die geistliche Schulaufsicht als Benachteiligung ihres Standes empfunden haben [1]). Allerdings trugen die Seminarien ihr gutes Teil dazu bei, daß die Lehrer mit der kirchlichen Schulaufsicht unzufrieden wurden; aber an der „planmäßigen und ausreichenderen Berufsbildung" lag es nicht. Warum stießen denn die katholischen Lehrer in ihrer Mehrheit nicht in das Horn

---

[1]) Dörpfeld, Fundamentstück S. 248 f.

gegen die geistliche Aufsicht? Sie hatten doch wohl dieselbe Berufsbildung empfangen, wie die Gegner der kirchlichen Aufsicht! Und inwiefern war denn die kirchliche Schulaufsicht eine Benachteiligung des Lehrerstandes? „Der Lehrerstand," so heißt es, „sah das Ansehen seines Amtes herabgedrückt, weil der Lehrer gleichsam nur der Gehülfe des geistlichen Schulinspektors" war! Auch das ist nicht ganz richtig! Richter wenigstens, dessen Interesse für das Ansehen des Lehrerstandes man wohl nicht in Zweifel ziehen wird, ist der Ansicht, daß durch die gesetzlichen Bestimmungen über Befähigung zum Lehramt und Anstellung der Lehrer dem Lehrerstande „ein von der Geistlichkeit unabhängiger, selbständiger Beruf" [1]) zuerkannt war. Richtig dagegen ist es, daß man es als eine Herabsetzung seines Ansehens oder, wie es heute ausgedrückt wird, als „entwürdigend" betrachtete, einem Geistlichen als Vorgesetzten untergeordnet zu sein. Die katholischen Lehrer, soweit sie sich einen richtigen Begriff von ihrem Verhältnis zu dem Pfarrer und der Pfarrschule gebildet haben, waren es aber nicht und sind es auch heute nicht, die in der Schulaufsicht des Ortspfarrers über seine Pfarrschule eine Entwürdigung ihres Ansehens finden, weil sie eben wissen, daß der Pfarrer Seelsorger auch ihrer Schulkinder und als solcher verpflichtet ist, über die Erziehung, welche die Schule den Kindern gibt, zu wachen. Ferner soll man eine Benachteiligung des Lehrerstandes durch die kirchliche Aufsicht in dem Umstand gefunden haben, daß den Lehrern „das Aufrücken in die technischen Aufsichtsstellen verschlossen blieb". Merkwürdig! Sieht man denn nicht, daß man durch diese Motivierung dem Lehrerstande einen sehr schlechten Gefallen erweist? Also die große Zahl liberaler Lehrer, welche sich für Fachaufsicht erwärmten, verlangten die Beseitigung der kirchlichen Aufsicht, um den Lehrern das „Aufrücken in schultechnische Aufsichtsstellen" zu ermöglichen! Sie fanden mithin ihre Zufriedenheit nicht in dem Bewußtsein treu erfüllter Pflicht und der Dankbarkeit ihrer Schüler, nicht in der Anerkennung der Gemeinde und der Vorgesetzten [2]); „aufrücken" — Carrière machen wollten

---

[1]) A. a. O. S. 12. — [2]) Um jedes „Mißverständnis" zu verhindern,

sie! Sonach wäre das Strebertum eine von den Ursachen der liberalen Agitation gegen die kirchliche Schulaufsicht? Wir sind der festen Überzeugung, daß der Lehrerstand sich diese Insinuationen von Seiten Dörpfeld's verbitten wird[1]). Übrigens ist es geradezu undenkbar, daß so viele Lehrer sich aus diesem Grunde der Bewegung angeschlossen haben, weil sie sich doch sagen mußten, daß die wenigsten von ihnen Aussicht hatten, jemals in eine schultechnische Aufsichtsstelle aufzurücken; für eine Sache, die für einen persönlich so wenig Interesse hat, geht man doch nicht in's Feuer! Es liegt hier eben eine Verwechselung vor: man sieht als Ursache der Bewegung an, was nur Agitationsmittel war.

Die „Entwürdigung" des Lehrerstandes durch die kirchliche Aufsicht, die Aussichtslosigkeit des Lehrerberufes und außerdem besonders die „schultechnische Unfähigkeit" der geistlichen Inspektoren wurden als Agitationsmittel allerdings redlich angewendet; aber daß die Idee der Fachaufsicht so viele Lobredner und Verteidiger fand, hatte seinen Grund in der großen Unzufriedenheit, welche unter den Volksschullehrern herrschte. In unglaublicher Weise pflegte man dem Schullehrerstande zu schmeicheln: die Schule wurde als „Hauptfaktor aller Menschenbildung" und die Lehrer als die „wesentlichsten Träger und Förderer aller Kultur" gefeiert; der Lehrer — man nannte ihn auch „Volkspädagog" — sollte der Mittelpunkt sein, von dem aus „alle sozialen Interessen der Gemeinde, nicht bloß die sozialen Schul-, nicht bloß die kirchlichen, sondern alle Interessen ohne Ausnahme" ihre Förderung finden können und daher auch finden sollen. Selbstverständlich ist also für den Volksschullehrer nur das Beste gut genug, was die Besten aller Zeiten ihr eigen nannten: „die Kraft eines Germanen, der Scharfsinn eines Lessing, das Gemüt eines Hebel, die Begeisterung eines Pestalozzi, die Klarheit eines Tillich, die Beredtsamkeit

---

sei bemerkt, daß wir eine „ausreichende, materielle Lage" unter die Bedingungen, von welcher die Zufriedenheit des Lehrers abhängt, rechnen.

[1]) Dörpfeld hat sich wegen einer ähnlichen Bemerkung schon einmal eine derbe Zurückweisung von Seiten des Duisburger freien Lehrervereins gefallen lassen müssen. Vgl. Organisation, Leitung und Aufsicht usw. von dem freien Lehrerverein von Duisburg S. 41.

eines Salzmann, die Kenntnisse eines Leibnitz, die Weisheit eines Sokrates und — die Liebe Jesu Christi" [1]). „Daß ein großer Teil der Lehrer," so schreibt Kellner [2]), „für die hochfliegende Auffassung ihrer Aufgabe und Stellung nur allzu offene Ohren hatte, davon liefern Zeitungs- und Journal-Litteratur, sowie die allgemeinen Lehrer-Konferenzen ausreichende Beweise. Der Eitelkeit wurde durch solche Auffassung des Lehrerberufes und der Schule allzu mächtig geschmeichelt, als daß der Beifall hätte fehlen können. Aber auch die Unzufriedenheit stellte sich ein, da die Wirklichkeit wenig geneigt schien, dieser Auffassung durch die That zu entsprechen, und da auch die äußere Stellung des Lehrerstandes leider oft genug noch hinter billigen und bescheidenen Anforderungen zurückblieb." Als nun der Alarmruf gegen die kirchliche Schulaufsicht immer lauter ertönte, fand die Unzufriedenheit einen Gegenstand, gegen den sie sich richten konnte und um so lieber sich richtete, da man dem Lehrerstande deutlich machte, daß die Zeit vorüber sei, wo man „vor dem Geistlichen innerlich und äußerlich den Hut abziehen mußte". Auf diese Weise erklärt es sich, daß die auf „Emancipation der Schule" gerichteten Bestrebungen weithin Anklang fanden. „Je mehr die Lehrer, getränkt mit dem neuen Geiste der pädagogischen Grundsätze und Bestrebungen, der Wichtigkeit ihres Berufes sich bewußt wurden, je mehr sie in freien Vereinigungen ihre gemeinschaftliche Fortbildung pflegten und dementsprechend ihr Selbstgefühl sich hob, desto lebhafter mußte auch das Mißvergnügen werden, dem geistlichen Stande untergeordnet zu sein, und das Bestreben sich kundgeben, dieses Verhältnis zu lösen und durch Trennung von der Kirche der bisherigen Unselbständigkeit enthoben zu sein" [3]). So ist es! Je mehr der neue Geist einer ungläubigen „Erziehungswissenschaft" und die maßlosen Übertreibungen von der Wichtigkeit des Lehrerberufes in Lehrerkreisen Gehör fanden, desto mehr „hob sich das Selbstgefühl" und entsprechend das „Mißvergnügen" über die kirchliche Schulaufsicht. Das ist die richtige Erklärung.

Das Jahr 1846 brachte eine deutliche Unterscheidung de

---

[1]) Diesterweg, Wegweiser für deutsche Lehrer, Vorw.

[2]) Erziehungsgeschichte III, S. 179. — [3]) Richter a. a. O. S. 12.

Geister in der Lehrerwelt. In diesem Jahre wurde nämlich das hundertjährige Jubiläum Pestalozzis gefeiert; die positiv-gläubigen sowohl, als die rationalistischen Anhänger Pestalozzis veranstalteten allerorts eine Jubelfeier, die jedoch, entsprechend der Richtung der Veranstalter, eine sehr verschiedene Physiognomie zeigte. Ein gleichzeitiger Festbericht spricht sich folgendermaßen aus. „Es hat sich in Preußen und nach dem Vorgange Preußens auch in anderen Ländern", wir citieren wörtlich, um nicht den Eindruck zu verwischen, den die Festversammlungen der „aufgeklärten Lehrer" auf die Zeitgenossen gemacht haben, „ein hoffärtiges Rabbinat von neumodischen Schulmeistern heranbilden können, welches trotzig und anmaßend der Kirche ihren Platz als Erzieherin der Menschen streitig macht und die Mission in Anspruch nimmt, die niederen Klassen nach seinem Bilde zu formen. Diese Klasse von Menschen war es, die im Anfange dieses Jahres den Geburtstag des Verbesserers der Erziehung zu einer großen politisch-religiösen Demonstration benutzte und mit dieser Heldenthat wochenlang die Zeitungen füllte. Wer durfte es anders erwarten, als daß der politische Radikalismus, an dem Pestalozzi für seine Person wahrlich unschuldig ist, der aber heute das außerkirchliche Schulmeistertum an Haupt und Gliedern durchdringt, auch diese Gelegenheit benutzen werde, seine Manifeste in die Welt zu werfen" [1]).

Es hatte zwar längst nicht an Schulmännern gefehlt, welche der ungläubigen Richtung unter den Lehrern mit allem Nachdruck entgegentraten; jedoch unterstützt von den politischen Parteien des Liberalismus und gesinnungsverwandten Regierungsmännern, gewann dieselbe immer mehr an Stärke und Verbreitung, bis das Jahr 1848 die Ernüchterung brachte: „ein nicht geringer Teil der Lehrer verband sich mit der Opposition und dem Liberalismus und kämpfte in deren ersten Reihen" [2]). Manche Lehrerversammlungen führten eine „kühne Sprache; ihre Emancipationsgelüste, ihre Abneigung gegen das bisherige Aufsichtswesen und ihre liberale Gesamtrichtung" [3]) diente ihnen gerade

[1]) Histor.-polit. Blätter. Bd. 17, S. 364 f. — [2]) Kellner a. a. O.
[3]) Kellner, Lebensblätter S. 323.

nicht als Empfehlung; es fand die Staatsregierung damals ihre Stütze bei den positiv-gläubigen, kirchlich gesinnten Elementen der Bevölkerung; somit war der Moment nicht glücklich gewählt, um „Emancipation der Schule von der Kirche“ zu fordern und die Frankfurter Reichsversammlung „mit unzähligen Petitionen“ um fachmännische Schulaufsicht anzugehen[1]). Hatte Bluntschli schon früher die Behauptung aufgestellt, daß in gewissen Lehrerkreisen das Bestreben vorhanden sei, eine Macht im Staate zu werden, und zwar im Gegensatz zur Kirche, so zeigte es sich nun klar, daß die Bewegung sogar über dieses Ziel noch hinaus wollte: die Schule sollte neben Kirche und Staat als dritter, gleichberechtigter Faktor hingestellt werden, oder vielmehr sie sollte die Kirche, welche „einer antiquierten Zeit angehöre“, ersetzen, selbst aber dem Staate gleichberechtigt, selbständig werden! Im September 1848 tagte in Eisenach die sogenannte allgemeine Lehrerversammlung. „Nach den daselbst entwickelten Grundsätzen,“ so schrieb einige Wochen später Beda Weber[2]), „ist die Volksschule souveräner, als das deutsche Volk, souveräner, als die Reichsversammlung in Frankfurt, nicht bloß von Menschen, sondern sogar von Gott emancipiert und zwar unter Aufsicht des Staates, dessen Macht jedoch gegen den großen Gedanken der Einheit aller deutschen, engverbrüderten Schullehrer sich einzig dadurch äußert, daß er die Schullehrer aus der Staatskasse gut bezahlt. Die Eltern haben in diese große Einheit der deutschen Schullehrer nichts einzureden, noch weniger die Gemeinden, am wenigsten die Kirche. Die Schule bildet den notwendigen, in ihrer absoluten Freiheit gegründeten Gegensatz zum kirchlichen Dogma, von welchem sie gar keine Kenntnis nimmt, weil es eine Hemmfessel des Menschengeistes ist und den Unterricht unmöglich macht.“ Wenn auch die Ideale der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung nicht verwirklicht wurden, so kam die Majorität der Frankfurter Reichsversammlung dem Verlangen der liberalen Lehrer wenigstens insofern entgegen, als sie die Trennung der Schule von der Kirche aussprach und die Geistlichkeit von der Beaufsichti-

---

[1]) Raumer a. a. O. III, 2, S. 154.

[2]) Charakterbilder S. 381.

gung der Schule, ausgenommen den Religionsunterricht, ausschloß [1]).

Der Rückschlag blieb jedoch nicht aus. Die in Würzburg versammelten Bischöfe protestierten mit aller Energie gegen Trennung der Schule von der Kirche und bezeichneten „jede einengende Maßregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken Deutschlands“ [2]). Die Grundrechte des Frankfurter Parlaments mit ihren hoffnungsfreudigen Aussichten für die Vorkämpfer der Fachaufsicht wurden in Preußen — ad acta gelegt und schließlich durch die drei Regulative offiziell zu Grabe geleitet. „Der Erlaß der preußischen Regulative vom Jahre 1854 war nichts anderes als der erste offizielle Versuch, die Schule wieder in das Joch der Kirche zurückzuführen“, so werden wir belehrt [3]). Jedenfalls hatte den „Frühlingskeimen der voraufgegangenen bewegten Zeit“ der kalte Luftstrom, der aus höheren Regionen wehte, einstweilen alle Aussicht auf fröhliches Gedeihen genommen. Soll es doch schon wie „Posaunenton des jüngsten Gerichtes in die allerwärts eingeschüchterten Gemüter“ gefahren sein, wenn einer öffentlich „das verfehmte Wort“ von der Emancipation der Schule in den Mund zu nehmen wagte.

Anfangs der sechsziger Jahre war aber die „Verschüchterung der Gemüter“ ein überwundener Standpunkt: das Treiben begann auf's neue; „Vertreter abstrakter Schulmeinungen“, „dem Glauben entfremdete Lehrer, die ihre Ansichten und Interessen zur Anwendung bringen wollten“, politische Parteien übernahmen die Führung; die Schule sollte reine Staatsanstalt und ohne Beziehung zu der Familie und der Kirche, selbständig organisiert werden: der Staat allein habe das Recht, zu lehren, „oder, da der Staat als solcher ein Begriff ist, der, welcher ihn vertritt, der Unterrichtsminister, der unfehlbar ein Schulmann sein muß [4]). Der Unterricht, die Erziehung, die Bildung soll ein Monopol werden, und zwar ein Monopol des Lehrerstandes. In diesem System sind es nicht mehr die Eltern — und noch viel weniger

---

[1]) W. Menzel, Geschichte der letzten 40 Jahre. II, 308.

[2]) Denkschrift v. 4. Nov. 1848. — [3]) Richter a. a. O. — [4]) Genau dasselbe wird heute gefordert. Vgl. Frey S. 278 ff.

die Kirche —, welche die Bildung und Erziehung ihrer Kinder leiten" [1]): die Kirche hat überhaupt nichts mehr in der Schule zu thun; die Eltern haben nur die eine Aufgabe, „für den Leib ihrer Kinder zu sorgen" und als Steuerzahler „den Gehalt der Lehrer" zu bestreiten, und selbst der Staat wäre im Grunde genommen überflüssig, wenn die moderne Schule nur den Polizeistock entbehren könnte. Denn „der bis oben hinauf organisierte Lehrerstand ist es, der über die Ausbildung der Kinder allein zu entscheiden hat" [1]). Katholischerseits wurde diese Agitation ein „Angriff des organisierten Unglaubens" auf die christliche Schule genannt, während man von liberaler Seite als Losung ein neues Schlagwort erfand: „Freier Staat — freie Kirche — freie Schule".

In einzelnen kleineren Staaten Deutschlands blieb der Erfolg nicht aus: in Gotha wurde die Schulaufsicht der Geistlichkeit genommen, und Baden, „immer tausend Schritte voran", konnte dieser modernen Errungenschaft nicht entbehren. In Preußen dagegen wollte kein rechter Zug in die Sache kommen. Schon im März 1863 hatte die Unterrichtskommission vierundzwanzig Resolutionen als Grundlage eines neuen Schulgesetzes vor die Kammer gebracht. In ihrem Bericht erklärte sie, daß „ein abgeschlossenes Kirchentum ohne Nationalität und Humanität" nicht länger für den Volksunterricht maßgebend sein könne, da „die Naturwissenschaften einen Konflikt in dem Bewußtsein der Gegenwart gegen die Autorität des traditionellen Kirchenglaubens hervorgerufen, und der Versuch der Regulative mißlungen sei, die kirchliche Autorität mit den alten Glaubensartikeln herzustellen". Sogar die Abschaffung des konfessionellen Religionsunterrichts und die Einführung einer „allgemeinen Religion", in welcher der Lehrer den Unterricht zu erteilen hätte, wurde in Erwägung gezogen; „die Verwirklichung des Gedankens," so heißt es in dem Berichte, „sei möglich und als überaus heilsam zu preisen in nationaler, wirtschaftlicher und sittlicher Beziehung; der Staat habe aber leider kein Recht, einen solchen Unterricht vorzuschreiben." Selbst Diesterweg wagte nur zu fordern, man solle den Ge=

[1]) Ketteler, Freiheit, Autorität u. Kirche S. 201 ff.

meinden „auf Verlangen“ Humanitätsschulen geben[1]). Die Versammlungen des allgemeinen deutschen Lehrervereins und der Protestantenverein nahmen sich in der Zwischenzeit der Frage an: die ersteren verlangten Befreiung der Schule und des Religions-Unterrichtes von kirchlicher Aufsicht, und der letztere war der Ansicht, daß der „jesuitische Geist, der die katholische Kirche und Schule beherrsche, den Untergang aller nationalen Entwickelung besiegele“[2]). Ende der sechsziger Jahre (1867) hatte das preußische Abgeordnetenhaus eine Fülle von Petitionen zu beraten, welche ein Schulgesetz auf freiester Grundlage, Trennung der Kirche von der Schule und Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht verlangten. Es liefen aber auch Petitionen gegen die Trennung der Schule von der Kirche ein, mit Tausenden und Abertausenden von Unterschriften bedeckt; Katholiken und Protestanten erhoben einmütig Protest, und die katholischen Lehrer aus Rheinland, Westfalen, Schlesien und vom Eichsfelde, aus Preußen und Posen waren nicht die letzten, die ihrem Unwillen Ausdruck gaben. Doch der damalige Referent tröstete sich und seine Freunde mit der Hoffnung, „der gesunde Sinn des Volkes werde — ohne Schaden an seiner christlichen Überzeugung — einem des Staates der Intelligenz würdigen Unterrichtsgesetze kein Hindernis bereiten“[3]). Er hatte, was die Beaufsichtigung der Schule angeht, ein prophetisches Wort gesprochen: das Schulaufsichtsgesetz vom Jahre 1872 und die „Ära Falk“ brachte die Erfüllung. Die weitere Entwickelung der Frage ist bekannt.

Es steht also fest, daß die Agitation gegen die kirchliche Schulaufsicht, entstanden auf unkirchlichem Boden und geleitet von unkirchlichen Elementen, auf die Entchristlichung der Schule hinzielte. Allerdings suchte man vielfach dieses letzte Ziel zu „verhüllen“; wie heute, handelte es sich früher, wenn man den Versicherungen glauben wollte, thatsächlich nur um „Befreiung der Lehrer von der Aufsicht der Geistlichen“[4]). „Die

[1]) Hist.-polit. Blätter, Bd. 57, S. 267 f.

[2]) Schulte, Geschichte des Preuß. Culturkampfes I, S. 3.

[3]) Kellner, Lebensbl. S. 487 ff.

[4]) Hauth, Verbindung der Schule mit der Kirche, S. 4.

Emancipation der Schule," so wagte selbst ein Diesterweg zu erklären, „hat keinen anderen Sinn, als den: die Beaufsichtigung und Leitung der Volksschule sach- und fachkundigen Männern anzuvertrauen, folglich dieses Amt den Geistlichen zu entziehen, sie davon zu befreien. Von einer Emancipation oder Trennung der Schule von der Kirche oder gar von der Religion ist gar keine Rede" [1]). Wer das zu bezweifeln wagt, der macht sich einer „Verdrehung und Verfälschung der Absicht" [1]) schuldig. Freilich, Religion soll der Volksschule erhalten bleiben, aber was für eine Religion? „Wir wollen das Christentum, aber nicht den Buchstaben desselben, sondern den Geist, kein Parteichristentum, kein Binden und Fesseln durch symbolische Bücher und Bekenntnisse; wir wollen den Kern und das Wesen des Christentums, kein partikularistisches Christentum, die Quelle der Inhumanität und Intoleranz, der Verketzerungs-, Verdammungs- und Beseligungssucht. Weltberüchtigt ist der einseitige und engherzige Standpunkt eines Menschen, den man den Katechismus-Standpunkt nennt" [2]). So lauten Diesterweg's eigene Worte. Über die „Kirche" soll der große Pädagog eben so krause Ansichten haben, wie über „Religion". Wenn Diesterweg gegen die Trennung der Schule von Kirche protestiert, so faßt er, wie wir hören [3]), die Kirche „im Sinne jener ursprünglichen, christlichen und sittlichen Lebensgemeinschaft", wie sie zu den Zeiten der Apostel und bis gegen das dritte Jahrhundert bestanden hat, nicht aber im Sinne „des römisch-katholischen Kirchenbegriffes", den man auch auf Seiten der Protestanten „nach und trotz der Reformation festgehalten hat". Von dieser letzteren, der „Theologen- und Pastoren-Kirche, die Schule zu befreien, das ist Diesterweg's lebenslanger Kampf gewesen." Das stimmt allerdings! Also mögen alle „Verdrehungen" unterbleiben! Denn Diesterweg ist gegen die Trennung der Schule von einer „Kirche", die seit nahezu achtzehnhundert Jahren — nicht mehr existiert! Kostbar!

---

[1]) Die „Emancipation der Schule". Pädagog. Jahrb. für 1864.

[2]) Raumer, a. a. O. — [3]) Richter, a. a. O., S. 21.

Doch genug! Der Episkopat Bayerns wußte genau, was er that, als er in seinen Denkschriften vom Jahre 1864 die auf Emancipation der Schule durch Fachaufsicht gerichteten Bestrebungen folgendermaßen verurteilte: „Gleichzeitig mit der Beschlußfassung der Baden'schen Kammer (bezüglich der Schulreformfrage) ist auch innerhalb Bayerns eine Denkschrift der Volksschullehrer erschienen, welche, so sehr dies auch von einzelnen Unterzeichnern in Abrede gestellt werden will, auf Trennung der Schule von der Kirche lossteuert ... die Bewegung in Bayern wie in Baden steht nicht vereinzelt da; dieselbe ist vielmehr eine nach wohlüberlegtem Plane angelegte universelle, welche mit der derzeitigen Geistesrichtung enge verbunden, in der überhandnehmenden Feindschaft gegen die Kirche und ihre positiven Lehren und Institutionen ihren eigentlichen Ausgangspunkt hat. ... Überraschend könnte es beim ersten Anblicke erscheinen, wenn man sieht, wie es unbedingt zugegeben wird, daß der religiöse Unterricht der Jugend in die Hand der Kirche gelegt bleibt. Nur die Aufsicht der Kirche über die Schule soll modifiziert werden. — Ihr Ziel in diesem Unternehmen ist ein weitaus anderes ... die konfessionslose Schule soll ihnen nur den Übergang bilden zu einer Erziehung, welche des Glaubens entbehren kann. Der Volksunterricht, bei welchem die Kirche bei Seite geschoben wird, wird auch bald der positiven Religion überhaupt nicht mehr bedürfen; die konfessionslose Schule wird die Brücke herstellen, welche zur entchristlichten Schule führt. — Die Schule ist eine rein christliche Anstalt, und blieb es fast zwei Jahrtausende, bis man es in unserem Jahrhundert zuerst unternahm, diese Tochter der Kirche der heiligen Mutter zu entfremden, das uralte Band, welches der Glaube um beide geschlungen, zu lockern und sich mit den unheilvollen Plänen zu beschäftigen, welche nicht nur die völlige Trennung der Schule von der Kirche, sondern ihre Entchristlichung selbst zum Zielpunkte haben."

3. Diesterweg und kein Ende.

Nach der Auffassung des liberalen Jahrbuches für deutsche Volksschullehrer haben während des Jahres 1893 für den Lehrerstand zeitweilig trübe Aussichten bestanden; „tiefste Nacht" war in Sonderheit damals, als die „Kollegen" in dem „Lager der schulfeindlichen Parteien" sich in der Rolle von „Dienstmännern" gefielen und sogar dem Zentrum ihre Stimme gaben. „Angesichts solcher Erfahrungen heißt es für alle, die Mut und Einsicht genug besitzen: Gürte deine Lenden fester und verlaß dich nicht auf die, welche die rote Mütze und die blaue Blouse tragen, oder auf die, denen Schlafrock und Zipfelmütze der Inbegriff alles Wohlbefindens sind" [1]). Herrlich! Etwas dunkel zwar, aber's klingt recht wunderbar! Allerdings ist die Zusammenstellung der Farben, rote Mütze — blaue Blouse, von den Märztagen des Jahres 1848 her in Preußen etwas in Verruf gekommen; sollte am Ende das Jahrbuch es für angebracht halten — doch wir sind nicht die Interpreten des Jahrbuches und begnügen uns daher, nur eines zu konstatieren: Das Jahrbuch ist unzufrieden! Wir meinen aber, im Grunde genommen hätte es, wenn auch nicht alle seine Wünsche in Erfüllung gegangen sind, doch bei seinem Überblick über das Jahr 1893 eine große Genugthuung empfinden müssen. Hat denn das verflossene Jahr nicht den Beweis geliefert, daß die „zielbewußten" Volksschullehrer Deutschlands „ihren Diesterweg verstanden haben"? [1]) „Die kurze Blüte der Falk'schen Schule" wurde zwar „im Prinzip geknickt"; aber in die „Schule selbst ist die Reaction nicht eingezogen; nein, die sittliche Macht, welche eine Armee von 100000 deutschen Volksschullehrern repräsentirt, läßt sich materiell nicht so leicht vernichten. Diesterweg hat doch nicht umsonst gelebt; ohne ihn und jene bewährten Geisteskämpfe würde der allgemeine Widerstand nicht länger und stärker gewesen sein, als vor 40 Jahren" [2]). Freilich, Diesterweg hat nicht umsonst gelebt; und wenn auch nicht gerade 100000, wie Herr Beetz will, — oder sollten die Lehrer, die auf katholischem und

---

[1]) S. 225 u. S. 220. — [2]) Beetz, Die Lehrerbildung S. 12.

orthodox-protestantischem Standpunkte stehen, nicht zu dem deutschen Lehrerstande zählen? — so hat doch eine vollständig ausreichende Anzahl deutscher Volksschullehrer ihren Diesterweg verstanden, denn heute noch führt man den Kampf um die „Emanzipation der Schule“ vermittelst der Fachaufsicht genau in dem Geiste und nach der Anweisung des „Altmeisters“, so daß also gegenwärtig die Agitation für Fachaufsicht sich, wie früher, gegen die christliche Volksschule richtet. „Täuschen wir uns nicht, zweifeln wir nicht“: so schrieb Diesterweg (Rhein. Bl. 1863), „der geschichtliche Verlauf (der Schulfrage) vom 16. Jahrhundert an bis zum 20., das nicht ferne ist, ist und wird der sein: Konfessionsschule, Simultanschule, konfessionslose Schule: die mittlere bildet den Übergang, den wir bereits erreicht haben. Die konfessionslose Schule ist indeß nicht das Letzte. Sie ist nur notwendig, um über die trennenden Unterschiede thatsächlich hinwegzukommen; sie selbst führt zur letzten Stufe: zum gemeinsamen religiösen Unterrichte aller Kinder. Das (die Nationalschule) ist unsere Meinung und unser Wunsch.“ Das ist auch heute noch Meinung und Wunsch der liberalen Gegnerschaft der geistlichen Schulaufsicht. Sie beabsichtigt nicht nur die Schule gänzlich von der Kirche zu trennen, vielmehr ist ihr Ziel, eine Schule, die über die „trennenden Unterschiede“ der positiven Glaubenslehre hinaus ist und sich mit einem ausschließlich auf die menschliche Vernunft gegründeten „Religionsunterricht“ begnügt, oder, was dasselbe heißt, eine Schule, die den Namen einer christlichen nicht für sich in Anspruch nehmen kann, weil sie von der christlichen, d. h. auf göttlicher Offenbarung ruhenden Religion vollständig absieht. Diese „Nationalschule“ ist das letzte Ziel, und die Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht durch „Fachaufsicht“ ist das erste und notwendigste Mittel zur Erreichung dieses Zieles. Den Beweis für unsere Behauptung haben die liberalen Gegner der kirchlichen Schulaufsicht uns leicht gemacht.

Wir behaupten zunächst, daß man es auf die vollständige Trennung der Schule von der Kirche abgesehen hat; den Beweis entnehmen wir der jünsten Vergangenheit.

Freilich, wer wird denn so ungeniert von einer Vertreibung der

Kirche aus dem Schulsaal reden? Für manche Leute sind leider die Begriffe „Kirche“ und „Konfession“ noch immer identisch mit Religion. Daher läßt es sich trotz der Fortschritte der wissenschaftlichen Pädagogik erklären, wenn es nicht jedermanns Sache ist, offen Farbe zu bekennen; ist und bleibt es doch zu allen Zeiten ein „recht gewagtes“ Unternehmen, gegen „Vorurteile, die durch ihr Alter, ihre Geschichte und durch Erziehung in Familie, Schule und Kirche geheiligt sind, offen aufzutreten“ [1]). Thatsächlich ist es auch gar nicht erforderlich, mit einer möglicherweise sehr inopportunen Offenherzigkeit zu reden. Denn man kann aller Welt beweisen, daß man es auf Beseitigung des kirchlichen Einflusses in der Schule abgesehen hat, ohne auch nur mit einer Silbe der Emanzipation der Schule von der Kirche Erwähnung zu thun. Zu diesem Zwecke läßt man auf den verschiedenen Lehrerversammlungen etwa folgende Resolutionen fassen: „Angenommene Leitsätze: 1. Die gesetzliche Regelung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens gebührt lediglich dem Staate; 2. Die Aufsichtsbeamten müssen Schulmänner sein; oder — „ein Geistlicher darf im Interesse der Kirche(!) und Schule niemals Schulinspektor sein“ [2]). Auf diese Weise haben die liberalen Lehrerversammlungen des Jahres 1893 die Rechte des Staates und die Interessen des „nach beruflicher Anerkennung strebenden“ Lehrerstandes gewahrt, zwischen den Zeilen aber in Wirklichkeit ihrem entschiedenen Verlangen nach Vertreibung der Kirche aus der Schule Ausdruck verliehen. Was in aller Welt veranlaßt denn die Herren, mit solcher Emphase das gesamte Schulwesen und namentlich das Recht der Schulaufsicht für den Staat zu reklamieren? Ist in Preußen die Schule gesetzlich etwa nicht Staatsanstalt! Und gilt die Schulaufsicht nach dem Gesetze nicht ebenfalls auf allen ihren Stufen als staatliches Recht und staatliche Pflicht! Aber trotzdem hält es sogar die 30. allgemeine deutsche Lehrerversammlung 1893 für durchaus unerläßlich, den Zeitgenossen die Thatsache in's Gedächtnis zurückzurufen, daß die Volksschule mit der Kirche nichts zu schaffen habe, sondern lediglich im Schatten des

---

[1]) Scherer, Simultanschule S. 8. — [2]) Jahrbuch des deutschen Lehrervereines, a. v. St.

Staates ihres Daseins sich erfreuen wolle, indem sie die „gesetzliche Regelung und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens" dem Staat überträgt und als „Schulaufsichtsbeamte" „tüchtige und bewährte Volksschullehrer" verlangt. Wir wissen es also: Der Staat regelt und der Lehrerstand beaufsichtigt das Volksschulwesen, und die Kirche hat — das Nachsehen!

Doch wir wollen Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen walten lassen und daher die Bemerkung nicht vergessen, daß doch nicht alle, die für die Fachaufsicht stimmen, die Kirche von der Leitung der Schule ausschließen wollen. Das Anrecht der Kirche an die Schule, so meint eine Stimme [1]), sei genau so berechtigt, wie das des Staates; aber dieses Anrecht könne doch nur darin bestehen, daß die Kirche Einfluß habe auf den Geist der Schule, auf die Gesinnung, welche in die Kinder gelegt werde. Dieses Recht soll nun die Kirche „viel wirksamer durch den Religionsunterricht, durch freundliches Benehmen gegen den Lehrer, Sitz im Schulvorstand, als durch Ortsaufsicht ausüben" [2]) können. Wenn aber die Kirche durch den Religionsunterricht auf den Geist der Schule nicht einwirken kann, so — „liegt die Schuld an ihr [2])"! Und wenn der Geistliche trotz des „Sitzes im Schulvorstand" ohne Einfluß auf die Schule bleibt, nun — so liegt wohl die Schuld an ihm! Nehmen wir nun einmal an, ein Lehrer fühle das Bedürfnis, die „Orthodoxie des Katechismus zu erklären und zu korrigieren": seinen Kollegen aus den fünfziger Jahren, der zu diesem Zwecke den Kindern in der Schule die „neue Reform zur Förderung der Religion der Menschlichkeit" von Wislicenus, Pastor in Halle, vorlas, würde er wohl kaum nachahmen; er braucht aber auch noch nicht à la Büchner und Moleschott den Witz zu erzählen, das erste Pferdepaar habe wahrscheinlich verbotenen Hafer gefressen, deshalb seien seine Nachkommen zu schwerer Arbeit und Peitschenhieben verurteilt; es genügt, daß er seine Schüler die von der wissenschaftlichen Pädagogik vollzogene Korrektur der Orthodoxie des Katechismus ahnen läßt, was dann? Der Pfarrer kann, um den Lehrer zu verhindern, die Gesinnung, welche er selbst durch seinen Religionsunterricht in die Kinder gelegt, zu korrigieren, mit Hülfe

---

[1]) Homscheidt, Schulaufsicht S. 14 u. 18. — [2]) A. a. O.

„seines Sitzes“ im Schulvorstand Beschwerde erheben! Und wenn nun der Schulvorstand sich, wie es zur Zeit in einer kath. Stadt der Rheinlande der Fall war, aus acht Akatholiken, einem Altkatholiken und einem Katholiken zusammensetzt und über die „konfessionelle Engherzigkeit“ des Pfarrers zur Tagesordnung übergeht, was dann? Nun, so ist der Beweis geliefert, daß weder der Religionsunterricht noch der „Sitz“ im Schulvorstande ein wirksames Mittel ist, das Anrecht der Kirche auf die Schule zu wahren.

Mit diesem Plane wäre es also nichts! Aber vielleicht ließe sich auf andere Weise helfen. „Der Staat bekommt, was ihm gebührt, — dazu die Oberleitung. Die Kirche wird in den Stand gesetzt, ihre Interessen wirksam selbst zu vertreten durch eine ständige Vertretung bei der Schulaufsicht in allen Instanzen“ [1]), speziell an der wichtigsten Stelle, im Lokalvorstande. Da nun unter Umständen diese Art der Vertretung ihren Zweck, die Wahrung der kirchlichen Rechte, nicht erreicht, so bedient sich die Kirche eines „höchst wirksamen Mittels“, welches sie „selbst in der Hand“ hat, um „mit dem Lehrerstande eine engere Fühlung“, eine „innere, friedliche Verbindung“ [1]) zu ermöglichen und auf diese Weise eventuell den Schulaufsichtsstreit aus der Welt zu schaffen — ein Vorschlag, der außerdem den unschätzbaren Vorteil hätte, daß „die Theologie eine Befruchtung und Bereicherung durch die Pädagogik erführe“ [1]). Dieses „höchst wirksame Mittel“ besteht darin, daß die Kirche „dem Schulamte in allen kirchlichen Verwaltungsorganen, vom Presbyterium an bis zur Landessynode, eine angemessene Vertretung gewährt“ [1]). Ob der Gedanke Dörpfeld's in protestantischen Kreisen Anklang finden und zur Ausführung gelangen wird? Für uns ist der Vorschlag nur deshalb von Interesse, weil bei dieser Gelegenheit sich wiederum zeigt, wie selbst „ernste“ protestantische Schulmänner gegen die katholische Kirche gesinnt sind. „Die katholische Kirche,“ so heißt es nämlich weiter, „kann freilich dieses Mittel nicht anwenden... So mag sie sich bescheiden; sie hat sich ja selbst die Hände gebunden. Jedenfalls darf ihr der Staat kein Äquivalent dieses Mittels zuge-

[1]) Dörpfeld, Fundamentstück S. 252 f.

stehen.“ Nun! jedenfalls wird der Staat in eine solche Gefahr nicht geraten. Denn einmal ist der Plan so genial, daß er vollständig über dem Horizont der katholischen Kirche liegt, wie das nicht anders zu erwarten ist, da dieselbe doch nur „ein durch einen geweihten Adel höchst vormundschaftlich regierter Haufen religiös Unmündiger ist, die auch lebenslang unmündig bleiben wollen“ [1]). Dann aber fühlt die kath. Kirche überhaupt nicht das Bedürfnis, auf ihr Aufsichtsrecht über die Schule zu Gunsten der Fachmänner zu verzichten; und noch weniger ist sie geneigt, den „Schulstand“ für die gütige Übernahme der Schulaufsicht, wenn das auch möglich wäre, „durch Eingliederung in ihren kirchlichen Organismus“ obendrein noch zu entschädigen, um sich selbst die „höchst schätzbare“ Aufsicht auf „Befruchtung“ ihrer „Theologie“ durch die „moderne“ Pädagogik zu eröffnen. Somit muß auch dieser zweite Versuch, die Interessen der Kirche mit dem „Anrechte“ des Lehrerstandes auf fachmännische Schulaufsicht zu vereinigen, als mißglückt betrachtet werden, wenigstens soweit die katholische Kirche in Betracht kommt.

Schließlich noch ein drittes Projekt, welches wir um so weniger mit Stillschweigen übergehen dürfen, als der Urheber ausdrücklich versichern zu müssen glaubt, daß „es gilt, mit voller Unbefangenheit und unter Erwägung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte der von namhaften Führern der »Centrumspartei« angesagten Fehde um die Schule entgegen zu gehen“ [2]). Wir dürften uns also mit der angenehmen Hoffnung tragen, daß die Rechtsansprüche der Katholiken, die nun einmal im klassischen Lande der „wissenschaftlichen Pädagogik“ Bürgerrechte besitzen, „ohne jede Voreingenommenheit geprüft“, und „Vergewaltigungen nach keiner Seite hin befürwortet“ [2]) werden. Aber leider! Es ist eine alte Geschichte, doch bleibt sie immer neu — nämlich die unbefangene Voreingenommenheit gewisser Leute gegen alles, was Katholisch heißt! Nach „unbefangener“ Erwägung aller in Betracht kommenden Momente wird nämlich folgender Vorschlag gemacht: „Wir lassen in der Schulleitung vertreten sein: erstlich eigentliche Staatsbeamte, zweitens Repräsentanten der

---

[1]) Dörpfeld a. a. O. 133. — [2]) Keferstein, a. a. O. 26 ff.

Kirche resp. der Kirchen, zum dritten Abgeordnete der Ortsgemeinde, viertens Repräsentanten der Schulgemeinde selber" [1]) und, so fügen wir hinzu, fünftens — keine Repräsentanten des Ultramontanismus. Gegen die Beteiligung der „Ultramontanen", der geneigte Leser kann es wirklich glauben, sprechen nämlich die schwerwiegendsten Gründe! Ist es doch längst bekannt, daß „die staatlich-nationalen Interessen weit über den Horizont klerikaler Bildung gehen", also auch unmöglich von dieser entsprechend vertreten werden können"; ferner ist der „Ultramontanismus" außer Stande, „mit voller Objektivität alle unentbehrlichen Bildungselemente zu ihrem Rechte kommen zu lassen und alle Wissenschaften gleichmäßig zu pflegen", weil ihn seine den Wissenschaften „fremdartigen Gesichtspunkte" und sein „dogmatisch-hierarchischer Maßstab" hindern; zudem „beweist der Fehdehandschuh, welcher in neuester Zeit wiederholt vom Vatikan aus moderner Wissenschaft hingeworfen wurde, deutlich genug, daß unter dem Krummstabe kein Heil für die mannigfachen Bildungsstätten eines Volkes zu erwarten steht". Und „gesetzt auch, daß die Ultramontanen allen Wissensansprüchen genügen könnten", sogar angenommen, „sie besäßen diejenige pädagogische Einsicht, die man von einer Schulbehörde erwarten darf", so dürften sie in der Schulleitung doch nicht vertreten sein, weil sie „mit ihren letzten und höchsten Bildungszielen inmitten des modernen Staates eine völlig insulare Stellung einnehmen" [1]). Ohne alle Komplimente: etwas Spaßhafteres ist uns seit langem nicht unter die Augen gekommen; freilich hat die Sache bei aller Komik ihre sehr ernste Seite; den „Ultramontanen" wird die Befähigung zur Beaufsichtigung der Volksschule abgesprochen, weil sie „mit ihren letzten und höchsten Bildungszielen", die bekanntlich, dem Gebote der christlichen Religion entsprechend, in nichts anderem als der Erziehung der Kinder für Gott und für die Ewigkeit bestehen, in den modernen Staat nicht mehr hineinpassen! Was unter solchen Umständen die Kirche resp. Kirchen in der Schulleitung sollen, ist das Geheimnis des Herrn Keferstein!

Es bleibt somit bei unserer Behauptung: Auf Trennung der Schule von der Kirche ist es abgesehen; und wenn

---

[1]) Keferstein, a. a. O. 26 ff.

einzelne Pädagogen den verschiedenen Religionsgemeinschaften des Protestantismus noch einigen Einfluß auf die Schule gestatten, so hat die katholische Kirche doch keinerlei Anerkennung ihrer Schulrechte zu erwarten.

Wir gehen nun einen Schritt weiter: Wenn auch der Kirche die Schulaufsicht und damit die Einflußnahme auf die Schule entzogen werden soll, kann man deshalb schon behaupten, daß die Gegner eine Entchristlichung der Volksschule anstreben? Ist es denn nicht möglich, auch bei thatsächlicher Trennung der Schule von der Kirche der ersteren wenigstens den „kirchlichen Geist" zu bewahren? Die Trennung der Schule von der Kirche ist doch nicht notwendigerweise gleichbedeutend mit „Abfall der Schule von dem kirchlichen, christlichen Geiste". Suchen wir Lösung unserer Zweifel bei den Pädagogen, die gegen die kirchliche und für die fachmännische Schulaufsicht stimmen.

Die Religion, so hören wir [1]), findet auf der niedrigsten Stufe der menschlichen Civilisation „selbstverständlich eine Stelle in der Mutterpflege"; eine ganz besondere Beachtung schenkt man ihr auf der höheren „Stufe der Geschlechtergemeinde"; hat sich die „Geschlechtergemeinde" zur staatlichen Organisation fortentwickelt, so werden die Staatsverfassungen nicht verfehlen, „eine Staatsreligion zu schaffen". Da nun „die Einrichtung eines vollständigen Bildungssystems" und dessen „beständige Überwachung" eine „unabweisbare Pflicht des Staates" ist, der Staat aber seine Religion sich eben so notwendig „schafft", so wird durch das staatliche Bildungssystem auch selbstverständlich „Religion" vermittelt. Und wenn es auch nicht die von Gott geoffenbarte, sondern von der Staatsverfassung geschaffene Religion ist, so kann es doch vernünftiger Weise keinem Zweifel unterliegen, daß durch die Schule in ausreichender Weise für die religiösen Bedürfnisse der Staatsbürger gesorgt ist. Dieser kurze Überblick zeigt zur Genüge, daß die Schule ihren Zöglingen notwendiger Weise „Religion" vermittelt. Allerdings könnte es einiges Befremden erregen, wenn hier die „Stellung der Erziehung zu den im Laufe der Jahrtausende entstandenen Gesellschaftsformen" besprochen wird, ohne daß mit einem Worte der Kirche gedacht wird. Es hat das jedoch seinen

[1]) Sallwürk, Bedeutung eine kulturgemäßen Schulaufsicht S. 15 ff.

guten Grund! Die „Religion“ ist ein so „selbstverständlicher Teil der Kultur“, daß „sie auf die Kirchen nicht warten konnte“. Daher hat es in „Griechenland und Rom“ zwar „keine Kirchen, wohl aber Religion gegeben“. Wollte man aber einwenden, die Religion Griechenlands und Roms habe die Menschen gelehrt, das Werk ihrer eigenen Hände anzubeten oder wenigstens in ihren Göttern und Göttinnen die Vorbilder menschlicher Laster zu sehen, die Religion des Heidentums könne doch von Christen nicht als wahre anerkannt werden, zudem sei es eine geschichtliche Thatsache, daß erst die Kirche Christi die von Gott geoffenbarte Religion aller Welt verkündet habe, so läßt sich dieser Einwurf nur aus einem „Sophisma“ erklären, das entweder auf Beschränktheit oder auf Böswilligkeit zurückzuführen ist — aus der Gewohnheit, „Kirche und Religion zu identifizieren“. Zudem ist die Kirche auf dem Boden eines wohlgeordneten Staatswesens so wenig möglich, wie der Hausschwamm an dem frischen Gebälk eines neuerrichteten Gebäudes; so lange nämlich der Staat seine „Kulturaufgabe“ noch erfüllt, so lange die gesellschaftlichen Verhältnisse noch gesund sind, fehlen die Existenzbedingungen für die Kirche. „Wo dagegen der Staat seiner Kulturaufgabe nicht mehr nachkommen kann, wo die Gesellschaft in Folge innerer Fäulnis sich zersetzt“, da ist der geeignete Nährboden für die Kirche; wie denn auch die „Zeiten staatlicher Zerklüftung“ allein die richtigen Momente für das Auftreten der Kirchen sind. Somit wird die Kirche am angemessensten als Symptom der inneren Fäulnis der Gesellschaft und der Zerklüftung des Staates definiert, woraus dann mit Naturnotwendigkeit folgt, daß der Staat „einen Fall, wo die Religion in ihrer äußeren Vertretung als Kirche ihm (dem Staate) gegenüber fordernd oder maßgebend aufträte, gar nicht anerkennen darf, weil er damit sich selbst als faul und zerrüttet bekennt“. Konsequenterweise wird der Staat also auch alle Forderungen ablehnen, welche die Kirche an die Schulen erheben könnte; selbst „die religiöse Erziehung muß vom Staate ausgehen“, jedoch darf er dabei das „Christentum, welches die Konfessionen ihm aufdrängen wollen“, nicht berücksichtigen, wenn er nicht ein „Bekenntnis des Haders und des Streites“ in seine Schulen einführen will. Wir überlassen es dem geneigten Leser, auf diese pädagogische Weisheit

sich selbst den Vers zu machen. Sollte er jedoch der Meinung sein, daß er dieselbe unmöglich mit seinen althergebrachten Ansichten von Kirche, Christentum und christlicher Schule vereinigen könne, so müssen wir ihn bitten, sich vor „böser Verdächtigung und Schmähung" zu hüten und vorher die Versicherung zu hören, daß den Erfinder dieser „kulturgemäßen" Schule die besten Absichten geleitet haben: „Man erwirbt sich heute weder Freunde noch Gönner, wenn man gegen die Engherzigkeit der Bekenntnisse schreibt; wer sich dazu entschließt, muß es um einen höheren Preis thun: als solcher aber gilt uns die Wahrung der christlichen Bildung"[1]). Kommentar überflüssig! Hören wir lieber die Ansichten einer zweiten Koryphäe auf dem Gebiet der Schulaufsicht!

Der Lieblingsgedanke des Jahrhunderts der Revolutionen ist die Toleranzidee, zu deren Verwirklichung schon Bernardin de Saint Pierre in seinen „Wünschen eines Einsiedlers" einen vernünftigen Vorschlag gemacht hatte: es sollte — so wurde proponiert — am Ufer des Meeres ein stilles Plätzchen ausgesucht werden, wo alle toleranzbedürftigen Seelen sich zu einem Reiche der Liebe und Duldung zusammenfinden könnten, jeder in seiner Nationaltracht und unter vollster Garantie seiner nationalen Lebensweise — der Kannibale nicht ausgenommen; inmitten dieses Toleranzasyls erhebt sich ein Tempel, der allen gemeinsam ist: jeden Tag dient er einem anderen Glauben, jeden Tag wird dort in einer anderen Sprache zu einem anderen und doch zu demselben Gott gebetet; und gesungen wird ein Hymnus, dessen Refrain der „tolerante" J. H. Voß in mustergültiger Weise ersonnen:

„Und bet', o heilige Natur,
Dich an mit Zeno, Epikur,
Pythagoras und Sokrates
Und Plato und Diogenes!
Dich, Weltgeist, hehr und unbekannt,
Den Weisen minder nur, genannt
Jehova, Jupiter und Thot.[2])
Zeus, Oromazes, Thien, Gott."

---

[1]) Sallwürk a. a. O., S. 48.

[2]) Thot, Thoth, Thaut oder Hermes Trismegistos, griech. Name eines mythologischen Wesens, das bei den Ägyptern und andern orien=

Mit einem ähnlichen Plan tragen sich manche Vertreter der „modernen" Pädagogik: Den christlichen Konfessionen soll ein gemeinsamer Toleranztempel gebaut werden — die Schule. Zwar sind wir noch nicht so weit fortgeschritten, daß man ungescheut das Glaubensbekenntnis des Chubilai verkünden dürfte: „Die Christen betrachten Jesus Christus als ihren Gott, die Sarazenen Mohammed, die Juden Moses, die Heiden lassen Sagomombarkhan (d. h. Buddha) als den höchsten ihrer Götter gelten; ich achte alle vier und bitte den, welcher in Wahrheit der höchste unter ihnen ist, daß er mir helfen möge." Aber wenn wir Dörpfeld glauben dürfen, so hat man sich schon längst nach „Annäherung und thunlichster Verständigung zwischen den verschiedenen Religionsgemeinschaften" [1]) gesehnt, sogar an Versuchen es nicht fehlen lassen: die Loge hat zu diesem Zweck ihren Humanitätstempel und die moderne Pädagogik ihre paritätische Simultanschule und religionslose Schule errichtet [1]). Es sei nebenbei bemerkt, daß durch diese Zusammenstellung der modernen Schule mit der Loge die von Dörpfeld befürwortete Annäherung der verschiedenen Konfessionen in die rechte Beleuchtung gerückt wird. — Leider findet die Pädagogik bei der „Theologie" (d. h. der Kirche) auch nicht das allergeringste Verständnis für ihre „humanitären" Bestrebungen. Zum Ziele will und muß sie aber kommen: somit heißt es, ein Mittel finden, durch welches man der albernen Theologie eine Nase drehen kann. Langen Suchens bedarf es nicht; die Frage hat schon ihren Archimedes gefunden: die Konfessionsschule, so lautet die Lösung [1]), bleibt bestehen; für die religiösen Bedürfnisse aller Konfessionen wird jedoch ein einziges, sogenanntes „simultanes Religionsbuch" verfaßt; den Stoff zu diesem Wunderbuche liefert „Israels klassische Nationallitteratur", bekannter unter dem Namen „Bibel"; in dem

---

talischen Völkern vorkommt. Ihm wird die Erfindung der Geometrie, Astronomie, Schreibkunst und der Zahlen zugeschrieben. Er hatte später die Bedeutung des ersten Alchemisten und Magiers. Bekannter sind die Ausdrücke Hermetik, hermetische Kunst = Magie und Hermetiker = Weisheitskrämer, Goldmacher. (D. Red.)

[1]) Dörpfeld a. a. O., S. 140 ff. (Theologie, Pädagogik und Humanitätsidee).

simultanen Religionsunterricht werden von „dogmatischen Wahrheiten“ nur diejenigen behandelt, welche sich „streng auf dem Boden der Anschaulichkeit halten“, dagegen alle Dogmen ausgeschieden, welche auf einer den Boden der Anschaulichkeit „verlassenden Spekulation“ beruhen, somit etwa folgende: die „konfessionellen Differenzen von den Sakramenten“, d. h. die Lehre von den Sakramenten mit einziger Ausnahme der Taufe, deren Wesen und Wirkung jedoch nur höchst mangelhaft erklärt wird, weil die Gnadenlehre der katholischen Kirche den Boden der Anschaulichkeit verläßt, ferner die Lehre von der allerheiligsten Dreifaltigkeit, von der Erbsünde, Erlösung, Gottheit Christi usw. Die „moralischen Wahrheiten“ werden aus Israels klassischer Nationallitteratur nicht „autoritativ“, d. h. „auf Grund der Religion“, sondern nur „anschaulich-rationell, auf Grund der Selbstüberzeugung“ hergeleitet, obschon die biblische Erzählung von der Verkündigung der h. zehn Gebote Gottes auf Sinai es weder an Anschaulichkeit fehlen läßt, noch ausschließlich auf „Spekulation“ beruht. Das wäre denn der „pädagogische“ oder auch „pädagogisch-konfessionelle Weg, der zwar anscheinend nur der konfessionellen Erziehung dienend“, thatsächlich aber, „wie sich hinterher“ zur größten Überraschung der Theologie „findet, der beste für die Humanitätsidee ist“, an deren Verwirklichung die „Loge und ähnliche Vereine“ sich bisher versucht haben. Somit darf der Erfinder hoffen, daß ihm der große Wurf gelungen sei: werden seine Gedanken aufgegriffen, so wird die Konfessionsschule „ganz von selbst, ohne daß es beabsichtigt zu sein braucht, mit innerer Notwendigkeit, friedlich, still und ungehindert“, sogar möglicherweise „ohne Beunruhigung der Kirchen — was aber an sich verzeihlich sein könnte“ — in einen Humanitätstempel umgewandelt werden. Katholiken werden allerdings nach diesem pädagogisch-konfessionellen Heiligtum nicht wallfahrten; bei ihrer „religiösen Unmündigkeit“ ist ihnen ein „Christentum“ ohne die von Christus verkündeten „dogmatischen Wahrheiten“ und eine ausschließlich auf dem „Grunde der Selbstüberzeugung“ beruhende Moral für ihre Kinder nicht gut genug: ein Tropfen „anschaulich-rationell“ präparierter Moral auf ein Glas aus

Israels Dogmenfreier Nationallitteratur und davon abermals ein Tropfen in den Karpfenweiher pädagogischer Humanitätsidee: das ist uns gar zu — homöopathisch!

Es will uns fast scheinen, als ob die Gegner der kirchlichen Schulaufsicht ein merkwürdiges Christentum protegierten. Doch wir wollen nicht vorschnell urteilen. Wird uns doch die Versicherung gegeben, daß in der „deutschen Nationalschule", die selbstverständlich schon ihrer Idee nach dem kirchlichen Einflusse entzogen sein muß, „Religionsunterricht" erteilt wird: und zwar wird „ausdrücklich betont und hervorgehoben", daß nicht ein „ganz allgemeiner" Religionsunterricht, etwa wie in den atheistischen Schulen Frankreichs, sondern ein „christlicher" eingeführt wird[1]). Das ist doch wohl deutlich genug, obschon einem im Grunde genommen eigene Gedanken aufsteigen müssen, wenn man hört, daß die alten „Griechen und Römer", hätten sie zu ihrem Erscheinen auf der Weltbühne die glorreiche Periode der deutschen Pädagogik abgewartet, „bei den Deutschen in die Schule gehen, sich mit deutscher Wissenschaft beschäftigen müßten, wollten sie sich auf die Höhe der Zeit in Wissenschaft, Kunst, Religion und Moral erheben"[2]). Wir werden daher gut thun, etwas genauer zuzusehen! Und was finden wir?

Die „Religion" wird aus der „Nationalschule" nicht entfernt: wir sind gezwungen, diese Thatsache anzuerkennen. Freilich wird man „die aus abstrakten Begriffen bestehenden Glaubenssätze" fallen lassen. Die „Nationalschule" kann nun einmal nicht anders. Richtig ist es allerdings, daß die Wahrheit niemals Irrtum werden kann, und somit die „Glaubenssätze", welche nach christlicher Auffassung göttlich geoffenbarte Wahrheiten sind, niemals „den Anspruch auf Wahrheit und Richtigkeit verlieren" können. Die Nationalschule huldigt jedoch in ihrem „christlichen Religionsunterricht" einer anderen Anschauung über die Gültigkeit der Glaubenswahrheiten: sie betrachtet es als eine ausgemachte Sache, daß die Glaubenssätze nicht auf göttliche Offenbarung zurückzuführen, sondern „von der zeitigen Weltanschauung abhängig" sind, also nur „zeitlich

---

[1]) Scherer, Simultanschule S. 34.

[2]) Scherer, Welche Anforderungen usw. S. 3.

Geltung haben". So lange nämlich eine „Religionsform" noch nicht „im Dogmatismus erstarrt" ist, wie das bekanntlich bei dem Katholizismus der Fall ist, treten „unter dem Einflusse der vom Fortschritt der Wissenschaft erzeugten, zeitigen Weltanschauung" immer „neue Glaubenssätze" auf [1]; die alten „Glaubenssätze verlieren" also „mit der Zeit den Anspruch auf volle Wahrheit und Richtigkeit, auf Geltung und Wert". Selbstverständlich kann daher die Nationalschule den Katholizismus nicht berücksichtigen, weil dieser den Anspruch erhebt, nur von Gott selbst geoffenbarte und als solche bestätigte Lehren glauben zu dürfen, und sich sogar unterfängt, an diesen geoffenbarten Wahrheiten den Wert der Wissenschaft und der gesamten „zeitigen Weltanschauung" zu bemessen. Jedoch darf die „wissenschaftliche Pädagogik" über die mittelalterliche Anschauungsweise dieser antiquierten Kirche ruhig zur Tagesordnung übergehen, mit der gleichen Gemütsruhe aber auch die protestantische Orthodoxie ihrem Schicksal überlassen. Es ist nämlich Thatsache, daß sich bis heute, obschon das Christentum nahezu 18 Jahrhunderte in der Welt ist, „noch keine, sowohl die Vernunft, wie das Gemüt befriedigende religiös-sittliche Weltanschauung gebildet hat" [2]). Somit muß jedermann es begreiflich finden, daß die Nationalschule bei ihrem „christlichen Religionsunterricht" von dem absieht, was man bisher christliche Religion genannt hat, und an deren Stelle eine, wenn auch nicht den Verstand, so doch wenigstens das Gefühl befriedigende „Religion" setzt. Der „christliche Religionsunterricht" der Nationalschule vermittelt nämlich den Schülern eine Religion, deren „Quelle" das Gefühl ist und deren „Wesen vollkommen richtig als Gefühl bezeichnet wird". „Der Inhalt des religiösen Gefühls ist aber (wohlgemerkt!) unwesentlich." Daher bedarf es auch kaum „eines großen Apparats von Glaubenssätzen"; im Interesse der Sittlichkeit, die ebenfalls im Gefühle ihre „Quelle" hat, erscheint es zudem geraten, überhaupt von „dogmatischen Glaubenssätzen" abzusehen, „weil sonst die Sittlichkeit" unter Umständen „ihren festen Halt verliert". Jedenfalls ist bei diesem „christlichen Religionsunterricht"

---

[1]) Scherer, Simultanschule S. 15. — [2]) Ebd. S. 10.

der Schwerpunkt „nicht auf die abstrakten Formen des Denkens“ zu legen, da „alle Religion, als „blos gefühlsmäßige Ahnung eines übersinnlichen Prinzips, dunkel ist“, ohne darum „blos eine niedere Stufe der Erkenntnis zu sein“. Kurz! Die Religion der Nationalschule läßt sich am angemessensten als ein „eigenartiges seelisches Phänomen“ bezeichnen; und „so lange der Mensch — Mensch ist“, wird er dieses kuriose Phänomen „fühlen“, wenn er auch schließlich gestehen muß:

„Gott ist ein lauter Nichts, ihm gilt kein Nun noch Hier;
Je mehr du nach ihm greifst, je mehr entweicht er dir“ [1]).

Sollte dementsprechend einer vermuten, daß es mit dieser „christlichen“ Religion auch „ein lauter Nichts“ sei, so wäre er doch im Irrtum! Da der Inhalt des religiösen Gefühls nebensächlich ist, so kommt es nur darauf an, demselben einen zusagenden Inhalt zu bieten; es vollzieht sich zu diesem Zweck ein „Ausgleich, eine Versöhnung und Verschmelzung zwischen dem christlichen Glauben und der deutschen Wissenschaft und Litteratur“; das Ergebnis stellt sich als „deutsch-christliche Weltanschauung“ oder „deutsches Christentum“ dar.

Vielleicht könnte man des christlichen Glaubens auch gänzlich entbehren. Denn „auf dem Boden deutscher Natur- und Geisteswissenschaft entwickelt sich“ schon gegenwärtig „eine religiös-sittliche Weltanschauung, welche eine deutsch-christliche Weltanschauung im wahren Sinne des Wortes ist“ [2]). Dieses deutsche Christentum lehrt die Nationalschule, indem sie ihrem „christlichen Religionsunterricht“ ein neues Religionshandbuch, betitelt „Nationalbibel der deutschen Jugend“, zu Grunde legt. Die „Nationalbibel“ könnte ungefähr also zu Stande kommen: man „nehme die Lehre Jesu, wie sie in den Reden und Gleichnissen Jesu und den Schriften der Apostel uns überliefert ist“, verwerfe die „verschiedenen Ansichten, welche die Theologie über diese Lehre in Dogmen aufstellt“, erkläre und verbessere nötigenfalls die Lehre Jesu an der Hand „der deutschen Litteratur“, welche die durch den menschgewordenen Gottessohn geoffenbarten Glaubenslehren „verarbeitet und

[1]) Ebd. S. 43 f. — [2]) Scherer, Organisation usw. S. 4.

in deutschem Geiste weiter ausgebildet (!)"[1]) hat! Es will uns scheinen, als könnte mit Recht der Titel „Nationalbibel für die deutsche Jugend" erweitert werden durch den Zusatz: zweite „durch die religiös-sittlichen Erzeugnisse eines Goethe, Schiller, Lessing u. a." vermehrte und verbesserte Auflage von Israels klassischer Nationallitteratur. Das wäre also das „deutsche Christentum" und die „deutsche Nationalschule mit ihrem christlichen Religionsunterricht" nach der Fantasie des Herrn Scherer! Allerdings, wir müssen gestehen, zum Verständnisse eines solchen Christentums fehlt uns die erforderliche „deutsch-nationale Bildung und Denkungsweise". Lessing, Goethe und Schiller verbessern unserm Herrgott das Konzept! Die von Gott geoffenbarte Religion kann dem deutschen Geiste nur in ihrer Weiterausbildung durch „die großen Geisteshelden unseres Volkes" genügen! Wir verdankten also im Grunde genommen das wahre Christentum nicht Gottes Erbarmen, sondern der Schiller'schen und Goethe'schen Muse! Ist das ein „christlicher Pädagog"! Da ist uns Hr. K. Frey doch lieber: er nennt diese Fantasieen ein „Spiel mit Worten", obschon er sie genauer als einen Hohn auf die christliche Religion bezeichnet hätte; seine eigene Ansicht faßt er offenherzig dahin zusammen, daß die Verhältnisse „naturnotwendig dahin drängen", die „Idee der Staatsschule streng durchzuführen, jeden kirchlich-konfessionellen Religionsunterricht aus der Schule zu entfernen und einen auf allgemeinen religiös-philosophischen Begriffen ruhenden allgemeinen Religions- oder Moralunterricht an seine Stelle zu setzen". Die religiös-philosophischen Begriffe, die Basis seines Religionsunterrichtes, reduziert er auf den Glauben (sic!) an Gott und eine sittliche Weltordnung oder noch genauer „auf den Glauben (!) an eine göttliche Vorsehung und die Unsterblichkeit der Seele"; somit wäre die Schule glücklich auf dem „streng neutralen" Boden angelangt, dessen sich das Heidentum der alten Welt in seinen besseren Zeiten ebenfalls rühmen durfte[2]).

Demnach dürfen wir wohl die Behauptung aufstellen, daß die liberalen Schulmänner, welche die Beseitigung

---

[1]) Ebd. S. 7. — [2]) A. a. O. S. 299 ff.

der geistlichen Schulaufsicht verlangen, wenigstens zum Teil nicht nur die Trennung der Schule von der Kirche, sondern die totale Entchristlichung der Volksschule erstreben. Zweifelhaft könnte es nur bleiben, ob ihre Bestrebungen unter der liberalen deutschen Lehrerschaft Anklang finden. Die 30. allgemeine deutsche Lehrerversammlung des vorigen Jahres darf jedoch das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, jeden diesbezüglichen Zweifel unmöglich gemacht zu haben.

In diesem „Parlamente“ der liberalen Volksschullehrer, zu welchem der größere Teil der deutschen Lehrer seine Vertretung gesandt, entwickelte Scherer seine von uns gekennzeichneten „christlichen“ Ideen über die „Schule der Zukunft“ und wurde „mit rauschendem Beifall“ belohnt; wenn auch in der folgenden Debatte einige Stimmen gegen das Scherer'sche „Christentum“ laut wurden, so gelangten doch schließlich die Thesen des Referenten „mit großer Mehrheit“ zur Annahme: „an die Stelle des jetzigen dogmatisch-kirchlichen Religionsunterrichtes, der im dogmatisch-abstrakten Katechismus gipfelt“, so lautet der Beschluß der Versammlung, „muß ein pädagogischer Religionsunterricht treten, der die biblische Geschichte und die volkstümliche religiös-sittliche Nationallitteratur zur anschaulichen Grundlage hat und daraus die religiös-sittlichen Lehren ableitet. Dieser Religionsunterricht wird vom Lehrer erteilt und steht unter Leitung und Aufsicht der Schulverwaltungsbeamten“, die aus den Reihen der Volksschullehrer zu nehmen sind [1]). Das genügt wohl: die Entchristlichung der Volksschule — ein offizieller Beschluß der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung!

Es erübrigt uns zum Schlusse noch eine Frage: Steht die liberale Agitation für Fachaufsicht im Zusammenhang mit diesen unchristlichen Tendenzen? Wir meinen, die Frage stellen, heißt, sie schon beantworten. Wer den Zweck will, muß auch die notwendigen Mittel wollen; ist aber eine Entchristlichung der Volksschule möglich, so lange die Kirche durch ihre Schulaufsicht ihren Einfluß auf die Schule

[1]) Jahrbuch des deutsch. Lehrer-Ver. S. 209.

geltend machen kann? Daher der Ruf: Fort mit der geistlichen Schulaufsicht! Die Beseitigung der kirchlichen Aufsicht genügt jedoch nicht! Es könnte der Staat seine Schulaufsichtsbeamten auch mit Übergehung der Geistlichen aus den Reihen solcher Männer wählen, welche für die Ideale der modernen Pädagogik sich nicht begeistern. Die Schule muß daher dem Volksschullehrerstande vollständig ausgeliefert werden, damit der Geist der „wissenschaftlichen Pädagogik" ungehindert in dieselbe einziehen kann. Deshalb die Forderung: die Schulaufsicht den Volksschullehrern! „Volksbildung" ein Monopol des Lehrerstandes und die Schulaufsichtsbeamten aus den Reihen der Lehrer von der „religiösen Farbe" der freien Lehrer- Vereine! So allein läßt sich die Sache einrichten. Die Beseitigung der kirchlichen Aufsicht durch Einführung der Fachaufsicht soll die Entchristlichung der Volksschule ermöglichen! Das ist der Plan gewesen von Diesterweg's Zeiten an, und es bedarf gar nicht der Versicherung des „Schulboten für Hessen" [1]), daß man „an den freien Lehrervereinen festhalten und mit ihnen im Geiste Diesterweg's kämpfen" werde. — Übrigens sind wir in der angenehmen Lage, unsere Behauptung durch höchst eigene Äußerungen der liberalen Vorkämpfer für „Fachaufsicht" zu beweisen. Greßler [2]) ist gegen die geistliche Schulaufsicht, „weil wir befürchten, daß bei Auslieferung des ganzen inneren Schulbetriebes an die Kirche auch der weltliche Unterricht einen konfessionellen Anstrich erhalten werde". Etwas vorsichtig, aber doch immerhin klar genug ausgedrückt! Der „weltliche" Unterricht, d. h. der gesamte Unterricht der Schule mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, darf keinen konfessionellen, d. h. christlichen „Anstrich" erhalten; ist aber der Unterricht der Schule ohne christlichen „Anstrich", ist dann die Schule selbst etwa noch christlich? Also Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht, damit der Schule „der christliche Anstrich" verloren gehe! „Die kirchliche Leitung und die damit zusammenhängende konfessionelle Gestaltung der Schule," so äußert Scherer [3]), „bedeutet Spaltung der nationalen Er-

---

[1]) Jahrg. 1894, Nr. 10. — [2]) A. a. O. S. 29.

[3]) Simultanschule S. 16.

ziehung. Die deutsche Nationalschule," welche bekanntlich die deutsche Nation mit dem famosen „deutschen Christentum" beglücken wird, „muß also simultanen Charakter haben". Die deutsche Nationalschule Scherer's hat die Aufgabe, das deutsche Volk um seinen Glauben zu bringen (vgl. o.); diese Aufgabe kann die Nationalschule nicht lösen, so lange eine „Spaltung der nationalen Erziehung" vorhanden ist. Die „Spaltung der nationalen Erziehung" wird aber fortdauern, so lange die „konfessionelle Gestaltung der Schule" nicht beseitigt ist; die „konfessionelle Gestaltung" hängt nun mit der kirchlichen Schulleitung zusammen: also Beseitigung der kirchlichen Schulaufsicht als notwendigstes Mittel zur Ermöglichung der antichristlichen Nationalschule! Nicht weniger interessant ist die Anschauung, welche über die Bedeutung der Fachaufsicht für die Entchristlichung der Volksschule in dem „liberalen Schulverein für Rheinland und Westfalen" herrscht[1]) „Zweck und Aufgabe" des liberalen Schulvereins „gehen", wie auf der Generalversammlung desselben zu Iserlohn (1885) uns versichert wurde, „dahin, eine Erziehung unseres Volkes im Geiste des modernen Staates anzustreben". Dem Geiste des modernen Staates würde also die „einheitliche Volksgesinnung" entsprechen, die der liberale Schulverein „durch die Schule groß ziehen" will. Einstweilen stellen sich diesem Unternehmen jedoch manche Hindernisse entgegen; insbesondere sind es die verschiedenen Glaubensbekenntnisse, welche eine „einheitliche Volksbildung und Volksgesinnung" unmöglich machen: „was uns in Deutschland am meisten in unserer einheitlichen Volksbildung hindert, ist die leidige Zersplitterung unserer religiösen Entwickelung". Demnach hätte die Schule, die bestimmt ist, „als Hebel der nötigen einheitlichen Volksgesinnung zu dienen", vor allem darauf hinzuarbeiten, daß „unserer leidigen Zersplitterung" ein Ende gemacht wird. Das kann die Schule aber nur, wenn sie aufhört, konfessionell zu sein: „Wenn wir sagen," so heißt es in dem Bericht der genannten Generalversammlung, „die Schule muß in erster Linie konfessionell sein, wie wollen wir dann

---

[1]) Die Lokal-Schulaufsicht S. 23 ff. (Nr. 8 der Schriften des Liberalen Schulvereins usw.).

durch die Schule die einheitliche Gesinnung groß ziehen, die wir für unser nationales Wohl wünschen? Das heißt doch nur die Zersplitterung für alle Ewigkeit konservieren wollen. Aus diesem Grunde haben wir beständig Gewicht darauf gelegt, zu fordern, daß unsere Volksschulen weltlichen Bildungszwecken zu dienen haben . . . und daß der Staat und von ihm angestellte, fachmännisch gebildete Männer die Aufsicht über die Schulen zu führen haben." Das ist deutlich genug: die Fachaufsicht — ein Mittel zur Beseitigung der „leidigen" religiösen „Zersplitterung" und zur Ermöglichung der „einheitlichen" Volkserziehung „im Geiste des modernen", d. h. unchristlichen „Staates"! Statt weiterer Citate wollen wir schließlich die Worte Richter's anführen, der ein entschiedener Gegner der geistlichen Schulaufsicht und Freund der Fachaufsicht, wie des „allgemein-christlichen Religionsunterrichts" ist: „Bei der Frage über die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht handelt es sich um nichts Geringeres, als darum, ob die neuere, moderne Pädagogik, welche sich auf die empirische, naturwissenschaftliche Psychologie stützt" und von dem positiven Christentum abgefallen ist, „für den ganzen Bereich der Schule Geltung haben soll . . . oder ob daneben auch fernerhin noch andere, davon abweichende theologische Maximen (d. h. die Glaubenswahrheiten des Christentums) in ihrer ganzen Schroffheit und Ausschließlichkeit sich sollen behaupten dürfen, wie es gegenwärtig noch vor allem im Religionsunterricht der Fall ist" [1]). Eine gründliche Reinigung des Religionsunterrichts von „theologischen Maximen" erhofft Richter nicht von der nächsten Zukunft; „eher," meint er, „wird man bei dem Mangel an Entschiedenheit eine Lösung der in Rede stehenden Frage in dem Sinne versuchen, daß man wohl die geistliche Schulaufsicht im allgemeinen abschafft, aber den Religionsunterricht in alter Weise beibehält," [2]) — bis das Volksbewußtsein von dem Sauerteige der christlichen Lehre und des christlichen Lebens mehr als heute gesäubert ist, und in dem deutschen Volke sich die nötige „Entschiedenheit" einstellt, um den christlichen Religionsunterricht „in alter Weise" aus der Schule

---

[1]) A. a. O. S. 3. — [2]) Ebd. S. 263.

gänzlich zu entfernen. Das ist der Plan! Bei dem Streit um die Schulaufsicht handelt es sich in letzter Linie um die Frage: „Wer soll in der Schule herrschen? Kirche und Christentum oder „moderne Pädagogik“ und Atheismus?

Wir schließen mit dem Wunsche, daß die liberalen Gegner der geistlichen Schulaufsicht fortfahren, das „Recht des Lehrerstandes auf Fachaufsicht“ in derselben Weise zu verteidigen, wie bisheran. Auf solche Art werden sie es am leichtesten erreichen, die positiv-christlichen Kreise des deutschen Volkes über den Wert ihrer Proteste gegen die ihnen „angedichtete“ Kirchen- und Religions-Feindschaft aufzuklären und nebenbei den „freien“ Lehrervereinen den wohlverdienten Ruf zu verschaffen.

II. Die „Fachaufsicht“ der Liberalen und das Aufsichtsrecht der katholischen Kirche über die Volksschule.

Die Agitation der Liberalen für Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht und für Einführung der „Fachaufsicht“ zielt in letzter Linie auf Entchristlichung der Volksschule hin: sie ist also in den Augen eines überzeugten Christen, mag er Katholik oder Protestant sein, gerichtet. So sollte man denken! Das „führende (?) Organ der Lehrerschaft von Rheinland und Westfalen“, welches seit seinem Bestehen als „Kardinalforderung der preußischen Lehrerschaft die fachmännische Aufsicht“ betrachtet hat, belehrt uns jedoch eines anderen. „In der Schulaufsichtsfrage sind“, nach ihm, „die deutschen Lehrer — die »liberalen«, »evangelischen« und »katholischen« einig, soweit sie Standesgefühl haben“[1]). Es ist zwar schon eine eigentümliche Sache, wenn man das „Standesgefühl“ für sich mit Beschlag belegt und anderen abspricht, um so den nötigen Unterbau für die fachmännische Organisation der Schulaufsicht zu gewinnen. Jedenfalls sollte man aber meinen,

[1]) Rhein.-Westf. Schulzeitung (von Müllermeister, Verlag von Rud. Barth, Aachen) 1893, No. 36, Sp. 573.

daß selbst ein katholischer Lehrer mit dem „Standesgefühl“ der Rheinisch-Westf. Schulzeitung sich in Gesellschaft jener „liberalen“ Lehrer unbehaglich fühlen müßte, die auf der 30. allgemeinen deutschen Lehrerversammlung zu Leipzig ihre Feindschaft gegen die Kirche dokumentierten, indem sie es „einstimmig“ ablehnten, „der Kirche“ — wie es der damalige Referent vorgeschlagen hatte — „sichere Garantien zu geben, daß die kirchlichen Interessen auch bei Aufhebung der Lokalschulaufsicht durch die Geistlichen gewahrt bleiben“ [1]) sollten. Daß die „liberalen“ Gegner der geistlichen Schulaufsicht für das Standesgefühl der „Rhein.-Westf. Schulzeitung sympathischer sind als die katholischen Lehrer, welche das Aufsichtsrecht der Kirche gewahrt wissen wollen, das ist übrigens nach der Vergangenheit dieser „katholischen“ Zeitschrift begreiflich. Sie lebt nämlich nicht erst seit gestern der festen Überzeugung, daß die Lehrer „die jetzige (geistliche) Lokalschulaufsicht als peinlich, als demütigend empfinden“ [2]) müssen, mag auch der Geistliche seine Aufsichtsbefugnisse in der honnettesten Weise ausüben. Denn nach dem „Gefühle der Rheinisch-Westf. Schulzeitung“ „liegt“ schon „im Besitze dieser Rechte“, nicht blos in ihrer „Ausübung“ durch einen Geistlichen „das Demütigende [2])“ für den Lehrer!

Solche Gefühlsäußerungen in den Spalten einer Schulzeitung, die sich selbst als „führendes Organ“ der zum größeren Teile katholischen „Lehrerschaft Rheinlands und Westfalens“ anpreist, muten einen eigentümlich an. Wir wollen es der Schulzeitung jedoch nicht verwehren, ihren Standesgefühlen freien Lauf zu lassen; aber mit aller Entschiedenheit müssen wir es uns verbitten, wenn sie ihr Sympathisieren mit der liberalen Fachaufsicht als vereinbar mit katholischen Grundsätzen hinzustellen versucht. Nach den Grundsätzen über das Schulaufsichtsrecht, welche von den kirchlichen Behörden des öftern ausgesprochen worden, muß die „Fachaufsicht“ nach dem Plane der Liberalen abgelehnt werden, und sie müßte selbst dann abgelehnt werden, wenn sie die Entchristlichung der Volks-

---

[1]) Ebd. Sp. 566 f. wird diese Thatsache konstatiert.

[2]) Jhg. 1894 No. 19, Sp. 295.

schule auch nicht bezweckte. Wir wiederholen unsere Behauptung: Selbst für den — nicht wirklichen — Fall, daß es sich bei den Bestrebungen auf Einführung der „Fachaufsicht“ nur um die Organisation der Schulaufsicht und in keiner Weise um den christlichen Charakter der Schule handelte, selbst für diesen Fall wäre die „Fachaufsicht“ nach liberalem Muster unverträglich mit dem Aufsichtsrechte, welches nach katholischen Grundsätzen der Kirche über die Volksschule zusteht.

Den Beweis für diese Behauptung stützen wir vornehmlich auf Erklärungen des päpstlichen Stuhles und des deutschen Episkopates über das kirchliche Schulaufsichtsrecht. Auf diese Art wird es sich für einen Katholiken am sichersten ergeben, wie er sich zu der liberalen Agitation gegen die kirchliche Schulaufsicht zu stellen hat.

Zur Lösung der Schulaufsichtsfrage stellt die liberale Lehrerschaft das „Axiom“ auf, daß „die gesetzliche Regelung und die Beaufsichtigung des gesamten Volksschulwesens dem Staate allein gebührt, und die Aufsichtsbeamten aus den Reihen tüchtiger und bewährter Volksschullehrer genommen werden müssen“ [1]). „Die Fachlichkeit in Aufsicht und Leitung der Schule“ soll jedoch „mit der Kreis-Schulaufsicht keineswegs ihr Ende haben. Auch die Regierungsschulräte und die vortragenden Räte im Unterrichtsministerium seien Fachmänner. Der Staat übertrage die ganze Leitung und Aufsicht der Volksschule — den Volksschullehrern“ [2]). Also das Schulaufsichtsrecht — ein ausschließliches Recht des Staates, und die Ausübung dieses Rechts ausschließlich in den Händen der Fachmänner. — Das wäre die „fachmännische Organisation“ der Schulaufsicht! Diese Forderung der Liberalen auszusprechen, genügt schon, um sofort zu erkennen, daß in diesem Aufsichtssysteme für

---

[1]) Beschluß der 30. allgem. deutsch. Lehrerversammlung vgl. Jahrbuch des deutsch. Lehrer-Ver., S. 209.

[2]) Grabowski, Schulaufsicht, S. 19. Die „Rhein.-Westf. Schulzeitung“ erklärt sich damit einverstanden. Jahrg. 1893, No. 31. Sp. 491.

die Kirche und ihre Organe kein Platz übrig gelassen ist. Doch sehen wir genauer zu!

Nach kirchlicher Anschauung „sind die Volksschulen vorzüglich zur religiösen Heranbildung des Volkes. und zur Pflege der Frömmigkeit und christlicher Zucht errichtet worden“ [1]). Nun ist aber „die Kirche, die Säule und Grundfeste der Wahrheit, von ihrem göttlichen Stifter gegründet worden, um alle Menschen (also auch die katholischen Schulkinder) im göttlichen Glauben zu unterrichten und zur Sittlichkeit und einem unbescholtenen Lebenswandel nach der Richtschnur der geoffenbarten Lehre anzuleiten und zu erziehen“ [2]). Mithin „haben die Volksschulen“ nicht nur „allezeit mit Fug und Recht vor den übrigen Erziehungsanstalten alle Teilnahme, Sorgfalt und Wachsamkeit der Kirche für sich in Anspruch genommen“ [1]), sondern die Kirche ist auch vollkommen in ihrem Rechte, wenn sie stets die Volksschulen „als den vorzüglichsten Gegenstand ihrer Gewalt und Regierung ansieht“. [1]) Auf solche Weise begründet Papst Pius IX. in seinem Schreiben an den Erzbischof von Freiburg a. d. J. 1864 das Recht der Kirche, die Volksschulen zu beaufsichtigen und zu leiten. Und läßt sich etwa gegen diese Begründung vom christlichen Standpunkte aus eine Einwendung machen? Ist es denn für einen christlichen Pädagogen etwa nicht ein feststehender Grundsatz, daß der Hauptzweck der Volksschule die christliche Erziehung ist? Einem überzeugten Christen diesen Grundsatz noch erst beweisen wollen, hieße Wasser in den Rhein und Eulen nach Athen tragen. Übrigens wird man wohl nach Äußerungen von maßgebender Stelle aus der allerjüngsten Vergangenheit in der Annahme nicht fehlgehen, daß trotz aller „Errungenschaften der modernen Volksschulpädagogik“ der Zweck der Preußischen Volksschulen auch heute noch durch die alten Preußischen Traditionen bestimmt werde, nach welchen „die eigentliche Hauptsache des Unterrichtes“ darin besteht, „die Kinder zur Erkenntnis dessen, was

---

[1]) Pius' IX. Schreiben an den Erzbischof von Freiburg vom 14. Juli 1864 (Cum non sine) Recueil p. 510.

[2]) Ebd. (p. 508.)

zu ihrer Seligkeit und zur christlichen Übung ihrer Pflichten gehört, anzuleiten und zur Benutzung dieser Erkenntnis in ihren Gesinnungen und Handlungen zu bilden". [1]) Will man aber die religiöse Erziehung nicht als Hauptzweck der Volksschule anerkennen, so hat man den katholischen Standpunkt verlassen und damit das Recht verloren, in Sachen der katholischen Volksschulen als Katholik mitzusprechen.

Ist aber die religiöse Erziehung die Hauptaufgabe der Volksschule, so folgt auch notwendigerweise, daß der päpstliche Stuhl die Volksschule als „Gegenstand der kirchlichen Gewalt und Regierung" erklären mußte, wenn er den katholischen Grundsätzen nicht untreu werden sollte. Oder ist es etwa nicht zu allen Zeiten Prinzip des Katholizismus gewesen, daß die Kirche von Christus den Auftrag und damit die Vollmacht empfangen hat, das Menschengeschlecht, also auch die Jugend, für das ewige Ziel zu erziehen? Also muß die Kirche auch das Recht haben, sich der Anstalt, welche vorzüglich die religiöse Jugenderziehung vermitteln soll, d. h. der Schule, als eines Mittels zu bedienen, um dem Auftrage ihres göttlichen Stifters nachzukommen. Dieses Recht würde aber illusorisch sein, wenn die Schule eine von der Kirche unabhängige Anstalt, also der kirchlichen Gewalt und Regierung entzogen wäre. Oder wie kann denn die Kirche durch die Schule der ihr anvertrauten Jugend eine Erziehung nach katholischen Grundsätzen geben, wenn sie selbst in der Schule nichts zu sagen hat? Daher ist die Kirche nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, zum wenigsten eine Mitwirkung bei Beaufsichtigung und Leitung der Schule für sich in Anspruch zu nehmen.

Aber ist denn die Erziehung der Kinder nicht die Pflicht und das Recht der Eltern? Also hat die Schule sich nicht als „Dienerin der Kirche", sondern als Stellvertreterin der Eltern zu betrachten! — Das Christentum hat eine große, alle Länder und Völker umspannende Erziehungsanstalt in die Welt eingeführt, nämlich die Kirche. Ihr ist der Auftrag gegeben, alle Menschen ohne Ausnahme in der christlichen Religion zu unterrichten („Gehet hin und lehret alle Kreatur") und an ein christ-

[1]) Anweisung für Schullehrer usw. vom 16. Dez. 1794.

liches Leben zu gewöhnen („Lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe"), d. h. christlich zu erziehen. Dadurch wird allerdings der Familie weder das Recht noch die Pflicht der Kindererziehung genommen, wohl aber die Pflicht auferlegt, von ihrem Rechte der Kindererziehung nach Lehre und Anweisung der Kirche Gebrauch zu machen. Würden denn katholische Eltern ihre Pflicht erfüllen, wenn sie ihren Kindern eine Erziehung geben wollten, welche mit der Lehre und den Geboten der von der Kirche verkündeten, geoffenbarten Religion in Widerspruch tritt? Der Kirche ist also in letzter und höchster Instanz die Erziehung des Menschengeschlechtes für seine ewige Bestimmung anvertraut. Wenn nun die Volksschule als Stellvertreterin der Eltern sich an der Erziehung der Kinder beteiligt, was folgt daraus? Doch wohl nur, daß die Stellvertreterin der Eltern sich der Kirche eben so unterordnen muß, wie die Eltern selbst. Auf diesem Wege kommen wir also zu demselben Resultate: Die Schule ist eine der Kirche untergeordnete Anstalt; somit kann nach katholischen Grundsätzen die Beaufsichtigung und Leitung der Schule auch nicht lediglich Recht des Staates und Sache der Volksschullehrer sein.

Thatsächlich hat man auch kirchlicherseits jederzeit die Schule als „eine der Kirche wesentlich und untrennbar angehörige Anstalt"[1]), als ein „wesentliches Glied des kirchlichen Organismus"[2]) betrachtet und aus diesem Charakter der Schule das Aufsichtsrecht der Kirche hergeleitet. „Daß die Volksschulen vor dem Abschlusse des westfälischen Friedens (1648)", so sprechen sich die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz in ihrer Denkschrift v. J. 1849 aus[3]), „nicht allein der Sorge der Kirche ihr Entstehen verdankten, sondern auch als kirchliche Anstalten behandelt und als solche gesetzlich und herkömmlich unter der nächsten Leitung und unter der Oberaufsicht der Kirche standen, wird von Niemanden geleugnet und kann nicht geleugnet werden. Für die Diözesen am Rhein und in Westfalen genügt die Hinweisung auf das Kölner Provinzial-

---

[1]) Kardinal v. Geissel, Erlaß v. 28. Apr. 1852.

[2]) Freisinger Denkschrift der Bischöfe Baierns v. J. 1850. Collect. Lacens. t. V. c. 1183. — [3]) Coll. Lac. c. 1153 sq.

Konzil vom Jahre 1536, welches die Verbesserung der Schulen als einen wesentlichen, zur Verbesserung der Kirche gehörigen Teil erklärt, die Aufhebung der Winkelschulen, wie die Reinigung der öffentlichen durch Anstellung zuverlässiger und sittlicher Lehrer anordnet, also eine wesentliche Beteiligung bei Anstellung und Entfernung derselben als rechtlich der Kirche zuständig anspricht und die Visitation der Schulen als einen Hauptgegenstand der besonderen Aufmerksamkeit bei den bischöflichen Pfarrvisitationen vorschreibt. Der hier hervortretende unmittelbare und unbedingte Einfluß auf Einrichtung und Leitung der Schulen durch die Kirche beschränkte sich aber nicht bloß auf die Erzdiözese Köln, sondern war in der ganzen Metropolitanprovinz geltend. Er gibt sich auch kund in der Mainzer Provinzial-Synode v. J. 1549 und in gleicher Weise auch in dem im nämlichen Jahre abgehaltenen Provinzial-Konzil von Trier. Derselbe war aber nicht der Ausfluß der weltlichen Gewalt der Bischöfe (die Bischöfe waren bekanntlich damals noch zugleich Landesfürsten), sondern lediglich ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit als über einen derselben unmittelbar und ausschließlich unterworfenen Gegenstand: das bezeugt der Inhalt der Bestimmungen selbst, der die Schulen wie eine kirchliche Angelegenheit behandelt und nur Kirchendienern ihre Pflicht gegen dieselben einschärft; auch die Quelle, aus welcher diese Vorschriften hervorgingen, bezeugt dasselbe, da es Provinzial-Konzilien, also rein kirchliche Organe waren. So war dieses Rechtsverhältnis in Deutschland allgemein, und bis in die neueste Zeit herab blieb der kirchliche Charakter der Volksschule derselbe, wie die Synodalstatuten der verschiedenen Diözesen und die einzelnen oberhirtlichen Erlasse nachweisen."

Und soviel man im Laufe dieses Jahrhunderts auch versuchte, die Schule aus einer kirchlichen Anstalt in eine „Veranstaltung des Staates" umzumodeln, es blieb die Kirche ihrem Grundsatze treu: „Die Schule ist eine der Kirche wesentlich und untrennbar angehörige Anstalt." Im Jahre 1860 erklärte daher das Kölner Provinzial-Konzil ausdrücklich, daß „die Kirche mit Recht als die Mutter der Schule angesehen wird, nicht nur, weil sie den christlichen Schulen den Ursprung gegeben, sondern auch

deshalb, weil es Sache der Kirche ist, die Schule immerfort zu pflegen und mit dem Geiste des Glaubens zu erfüllen."

Im Grunde genommen wurde der kirchliche Charakter der Volksschulen auch thatsächlich in Preußen bis zur „Ära Falk" anerkannt, obschon das allgemeine Landrecht die Schulen als „Veranstaltungen des Staates" erklärt hatte. Die Schulaufsicht war nämlich bis zum Jahre 1872 — gemäß Erklärung des Ministerialerlasses vom 13. März 1872 zur Ausführung des Falk'schen Schulaufsichtsgesetzes — „als ein Ausfluß kirchlicher Ämter unmittelbar mit denselben verbunden"[1]). — Daher traten die Pfarrer ihr Amt als Lokalschulinspektoren ohne jede staatliche Ernennung an, und die Bestallungsurkunde der Kreisschulinspektoren wurde wenigstens von den Bischöfen mit vollzogen. — Das Schulaufsichtsrecht kann aber offenbar nur dann ein „Ausfluß kirchlicher Ämter" sein, wenn die Schule eine der Kirche untergeordnete Anstalt ist; denn einer Anstalt gegenüber, welche von der Kirche unabhängig ist, kann doch offenbar „ein kirchliches Amt" keine Rechtsansprüche verleihen. Daher drückt der eben genannte Ministerialerlaß sich vollkommen richtig aus, wenn er das Falk'sche Schulaufsichtsgesetz als eine „prinzipielle" Änderung des „bisherigen Verhältnisses" der Schule zur Kirche bezeichnet[1]). Es sahen sich denn auch die Bischöfe Preußens gezwungen, gegen dieses Gesetz Protest zu erheben, weil dasselbe „wesentliche und unveräußerliche Rechte der Kirche" verletze, „die der Kirche nach den unwandelbaren Grundsätzen des Christentums gebührende Mitwirkung am Unterrichte und der Erziehung in Schulen durch das ausschließlich dem Staate beigelegte Aufsichtsrecht entziehe". Zu beachten ist, daß nach der Erklärung des Episkopates durch ausschließlich staatliche Beaufsichtigung der Volksschule ein Recht verletzt wird, welches der Kirche nach den „unwandelbaren Grundsätzen des Christentums" zusteht, also auch von der Kirche ebenso unwandelbar wie diese Grundsätze selbst festgehalten werden muß. „Bei unseren Bemühungen, das Zustandekommen dieses Gesetzes zu verhindern,"

---

[1]) Siegfried, Kulturkampfsakten, S. 95.

so geben die Bischöfe dieser Anschauung in der „Erklärung des Preußischen Episkopates an das Staatsministerium in Betreff des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. April 1872" offen Ausdruck, „wurden wir einzig geleitet von dem Bewußtsein einer uns obliegenden, klar erkannten Pflicht: Wir waren von der innigsten Überzeugung durchdrungen, daß der organische Verband, welcher zwischen Volksschule und Kirche mehr denn ein Jahrtausend bestand, und welcher durch dieses Gesetz im Prinzip verletzt wird, ohne eine Schmälerung der Rechte der Kirche nicht gelöst werden könne. Jener organische Zusammenhang der Volksschule mit der Kirche stützt sich nicht allein auf ein geschichtlich überliefertes Herkommen, sondern auch auf ein der Kirche eingeborenes, göttliches Recht, dessen sie sich, selbst wenn sie wollte, nicht entäußern könnte, da es ihr nur zur Erfüllung einer unerläßlichen Pflicht, des christlichen Unterrichtes und der Erziehung, von ihrem göttlichen Stifter übertragen ist" [1]). Das ist genau dieselbe Sprache, wie sie Papst Pius IX. ungefähr ein Decennium früher geführt hatte: „Diejenigen, welche fälschlich behaupten, daß die Kirche ihre heilsame Leitungsgewalt über die Volksschule aufgeben oder ungebraucht lassen solle, verlangen eigentlich nichts anderes, als daß die Kirche den Befehlen ihres göttlichen Stifters zuwider handeln und die ihr von Gott auferlegte allerwichtigste Pflicht, für das Seelenheil aller Menschen zu sorgen, bei Seite setzen möchte" [2]) oder — wie die Freisinger Denkschrift des Baierischen Episkopates sich ausdrückt — „einen Akt des Hochverrathes gegen ihren Herrn und Meister" begehe. Verträgt sich mit diesen unzweideutigen Erklärungen die Forderung der liberalen Verfechter der „Fachaufsicht", daß die Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens Recht des Staates sein und durch Laien ausgeübt werden soll?

In den Augen der liberalen Gegner der kirchlichen Aufsicht haben wir allerdings mit unserer Forderung nur den Beweis erbracht, daß es uns um „Rückgewinnung" der „anmaßenden Herrschaft" der Kirche über die Schule zu thun ist, und daß

[1]) Ebd. S. 96. — [2]) A. a. O.

jeder Einfluß des Staates auf die Schule unmöglich gemacht werden soll. „Denn herrschen ist süß", behauptet K. Frey[1]); merkwürdiger Weise gibt derselbe Herr kurz vorher zu, daß „der beherrschende Anteil in der Erziehung der Jugend eine Lebensfrage für die Kirche bleibt"[2]). Demnach würde die Kirche, wenn sie auf den „beherrschenden Anteil" an der Schulerziehung verzichten wollte, doch wohl einen — Selbstmord begehen! Somit besteht die Kirche, sogar nach der Ansicht des Herrn K. Frey, auf ihrem Rechte nicht, weil „das Herrschen süß ist", und „die Herren die Hand darüber halten wollen", sondern weil sie einfach — am Leben bleiben will: in Verteidigung ihrer Schulrechte befindet sie sich im Falle gerechter Notwehr.

Trotzdem sitzt der Herr alsbald wiederum wohlgemut auf seinem Paradepferd „Herrschsucht"![3]) Doch das nur nebenbei. Wer von „Herrschsucht" der Kirche oder der „geistlichen Vormünder des Lehrerstandes" redet, offenbart damit nur seine völlige Unkenntnis der geschichtlichen Entwickelung des Schulwesens.

Bis zu der Zeit, wo das Staatsschulmonopol erfunden, und die Kirche, wenigstens in der Theorie, von der Schule ausgeschlossen wurde, hat die Kirche der Staatsgewalt einen Einfluß auf die Schule nicht verweigert: „Die Schulen wurden von der Kirche geleitet im Einverständnisse mit der weltlichen Obrigkeit, der Einfluß der weltlichen Macht war hin und wieder sogar gar nicht unbeträchtlich"[4]). Der Unterschied zwischen ehemals und jetzt ist nur der, daß die weltliche Macht kein ausschließliches Recht auf die Schule für sich in Anspruch nahm und ihre Anordnungen nicht unabhängig, sondern im Einvernehmen mit der

---

[1]) A. a. O. S. 44. — [2]) S. 38.

[3]) Mit der größten Zuvorkommenheit stellen wir dem geehrten Herrn eines der edelsten Haustiere aus der großen liberalen Rüstkammer, echt liberales Vollblut, zur Verfügung, da er nach seinen Äußerungen in der „Preußischen Lehrerzeitung" (vom 16. Dez. 1894) mit unserem aufgestopften Dickhäuter, dem „Kriegselephanten", sich nicht befreunden kann; hoffentlich wird sein Geschmack diesmal mit unserer Wahl aus dem Tierreiche zusammentreffen, da bekanntlich die „geistliche Herrschsucht" sein bevorzugtes Steckenpferd ist.

[4]) Stöckl, Das Christentum und die großen Fragen der Gegenwart. II, S. 283.

Kirche traf, während man heute — nach liberalem Plane — der Kirche gestatten will, „ihre Wünsche bezüglich der religiösen Erziehung“ der Kinder im „Schulvorstande“ zu äußern. Übrigens beweist die Phrase von „der Herrschsucht“ der Kirche auf dem Gebiete des Volksschulwesens, daß man noch nicht einmal die Thatsachen der letzten Jahrzehnte kennt oder — kennen will. Ist denn in jüngster Vergangenheit etwa niemals von kompetenter kirchlicher Seite erklärt worden, daß „die Kirche ein Monopol an die Schule nicht anspricht“, allerdings „auch dem Staate ein solches nicht zugestehen kann“, weil sie „wegen der ihr obliegenden religiösen Erziehung die gesamte Thätigkeit der Schule beeinflussen, also eine Mitleitung und Mitaufsicht über dieselbe ausüben muß“?[1]) Die Denkschrift der Bischöfe Preußens vom Jahre 1848 hat nichts dagegen zu erinnern, wenn „der Staat im Hinblicke auf die Staatszwecke seine Beteiligung an den Schulen“ durch gesetzliche Bestimmungen normiert; sie erklärt nur mit Entschiedenheit, daß „der Staat nicht die Befugnis hat, unter diesem Vorwande die Kirche des ihr auf die Schule zustehenden Rechtes zu berauben und sie von der Schule und deren Leitung auszuschließen“.

Was man kirchlicherseits jederzeit verworfen hat und verwerfen mußte, ist „der Satz, daß der Staatsgewalt allein und ausschließlich die Leitung der Volksschule zustehe“[2]); und von diesem Standpunkte kann der Katholik unmöglich abgehen, seitdem der päpstliche Stuhl selbst ausdrücklich die Ansicht verurteilt hat, daß „die gesamte Leitung der öffentlichen Schulen, in welchen die Jugend eines christlichen Staates unterrichtet wird, der staatlichen Gewalt zugeschrieben werden darf und muß“[3]). Mit dieser autoritativen Erklärung ist die Frage für uns entschieden; wollte man aber mit der Unterscheidung antworten, daß man „die kirchliche Obrigkeit achte, das Dogma respektiere,“ aber in der Schulaufsichtsfrage, da diese „noch nicht unter das Dogma gehöre,“ sich

---

[1]) Denkschrift des Erzbischofes von Freiburg. S. 6 und 14.

[2]) Denkschrift der Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns über das Volksschulwesen, cit. bei Knecht, Lösung der Schulfrage, S. 37.

[3]) Syllabus Th. 45.

das Recht vorbehalte, „seine von der Ansicht der kirchlichen Oberen abweichende Meinung zur Geltung zu bringen," — so wäre man einfach in einem großen Irrtume befangen! Um ein „Dogma" handelt es sich freilich nicht, aber ebensowenig um eine bloße persönliche „Ansicht der kirchlichen Oberen," sondern um eine Entscheidung des Apostolischen Stuhles über das Recht der Kirche auf die Volksschulen — eine Entscheidung, welcher der Katholik „Gehorsam und Zustimmung" nicht verweigern kann; denn „kraft Apostolischer Autorität" hat Papst Pius IX. die Meinung „geächtet und verworfen, daß man den Urteilssprüchen und Entscheidungen des Apostolischen Stuhles, welche das allgemeine Wohl der Kirche, ihre Rechte und ihre Disziplin zum Gegenstande haben, so lange als dieselben nicht die Dogmen des Glaubens oder der Sittenlehre berühren, die Zustimmung und den Gehorsam versagen könne, ohne irgendwie seine katholische Gesinnung zu beeinträchtigen" [1]). Der Vorbehalt eines subjektiven Rechtes solchen Entscheidungen gegenüber könnte also nur das Recht auf Ungehorsam und Leugnung der Autorität betreffen, beides Dinge, die ja gewiß außerordentlich katholisch sind!

Es unterliegt also keinem Zweifel, daß die fachmännische Organisation der Schulaufsicht, wie sie von den Liberalen geplant ist, auf katholischer Seite keine Gutheißung finden kann. Die Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens wird von jenen Leuten als ausschließliches Recht für den Staat in Anspruch genommen, und die Ausübung derselben in die Hände der Fachmänner gelegt; dadurch aber wird das Schulaufsichtsrecht der Kirche nicht nur prinzipiell geleugnet, sondern auch eine faktische Mitwirkung der Kirche bei Beaufsichtigung der Volksschulen unmöglich gemacht.

Man könnte es daher unbegreiflich finden, daß die „Rheinisch-Westfälische Schulzeitung" sich mit dem liberalen Plane einverstanden erklärt, wenn sie nicht ihre Ansicht über das „Anrecht der Kirche auf die Schule" offen dargelegt hätte. Seitdem K. Frey mit seiner Schrift über die Schulaufsicht, die „in ihrer erdrückenden, den Gegenstand allseitig erschöpfenden Weise alles

---

[1]) Rundschreiben v. 8. Dez. 1864 (Quanta cura).

bisher über diese Frage Dagewesene übertreffen dürfte"[1]), auf dem Plane erschienen ist, scheint für die „katholische" Schulzeitung das kirchliche Aufsichtsrecht in das Reich der Fabel versetzt zu sein. „Das göttliche Recht (der Kirche auf die Schule und deren Leitung) beweist man durch die bekannten Stellen der heiligen Schrift, worauf sich die allseitigen Forderungen der Kirche stützen"[1]). Mit diesem Beweise ist es aber nicht weit her; denn, so steht in der „Rh. W. Schulzeitung" zu lesen, „die Stichhaltigkeit dieser Beweisführung beleuchtet der Verfasser (K. Frey) und widerlegt sie eingehend und gründlich"[1]).

Nicht weniger „gründlich" hat K. Frey nach der Schulzeitung die „Gründe"' welche „von der Kirche für die Notwendigkeit der geistlichen Schulaufsicht geltend gemacht" werden, ein für allemal abgethan: „unter der scharfen Sonde des Verfassers erscheinen dieselben als Scheingründe". Bei solchen Ansichten verstehen wir es allerdings, wie die „Rheinisch-Westf. Schulzeitung" für die „Fachaufsicht" der Liberalen eintreten kann. Aber trotzdem sucht sie ihren „katholischen Rock" zu retten.

„Wir wollen der Kirche ihren berechtigten und unentbehrlichen Einfluß auf die Schule nicht nehmen," so lautet ihre Erklärung, „sondern wir halten nur die geistliche Lokalaufsicht als Mittel, wodurch sie diesen Einfluß ausübt, für eine unhaltbar gewordene Einrichtung." Sie erteilt daher den wohlgemeinten Rat, „doch den zähen Kampf für diese überlebte Einrichtung aufgeben zu wollen, und statt dessen nach einer anderen Form zu suchen, durch welche der Einfluß der Kirche auf die Schule voll und ganz gewahrt werde"[2]). Wir haben also hier den klaren Beweis, daß die katholische Kirche wenigstens auf dem Gebiete des Volksschulwesens einem bedauerlichen Stillstande huldigt, mag sie auch sonst sich noch so große Verdienste um den Fortschritt der Zivilisation und Kultur erworben haben; hält sie doch „zäh" an der „überlebten" und somit „unhaltbar gewordenen Einrichtung" der geistlichen Lokalschulaufsicht fest. Diese reaktionäre Haltung seitens der Kirche und Geistlichkeit ist um so unverantwortlicher, als eine andere, zeitgemäße „Form" für den kirchlichen Einfluß auf die Schule „gefunden werden kann und

---

[1]) Rh.-Westf. Schulz. Jhrg. 1894, No. 32, Sp. 501 f. — [2]) Ebd. No. 19, Sp. 295.

muß," sogar schon gefunden ist. „Könnte man nicht das Methodisch-Technische — ganz abgesehen vom Religionsunterrichte, der der Kirche ganz verbleiben muß [wir werden sehen, wie diese Konzession der „Rh. W. Schulzeitung" an die Kirche zu verstehen ist] — und ebenso was den äußeren Schulbetrieb betrifft, von den übrigen Befugnissen [der kirchlichen Aufsicht] ablösen und dem Hauptlehrer übertragen? Könnte nicht der Schwerpunkt des kirchlichen Einflusses in den Schulvorstand hineingelegt werden, mit Belassung des Rechtes, jederzeit sich von dem Geiste in der Schule, dem Schulbetriebe usw. [?] zu überzeugen?" [1]) . . . „Wir wünschen eine recht innige Verbindung der Schule mit der Kirche in Lehre und Leben und sehen deshalb lieber den Lehrer in der Kirche als im Schatten derselben stehen. Der Pfarrer ist uns als Organ der Kirche auch Leiter und Inspektor des ganzen [?] Religionsunterrichtes, und damit er auch als Organ der Kirche Wünsche [!] betreffs der religiösen Erziehung geltend machen kann, fordern wir, daß er Mitglied des Schulvorstandes werde, wo er es nicht ist. Was aber darüber hinausgeht, dient mehr politischen und persönlichen als sachlichen Interessen" [?] [2]). Das wäre also die „Form", welche die „Rh. W. Schulzeitung" in Vorschlag bringt, um den kirchlichen Einfluß in der Schule „voll und ganz zu wahren". Die Erteilung des Religionsunterrichtes durch den Geistlichen erwähnt sie in ihrem Programme nicht ausdrücklich, wir nehmen jedoch an, daß sie dieselbe als selbstverständliches Recht der Kirche betrachtet. Somit ist die „Schulzeitung" des Glaubens, das Schulaufsichtsrecht der Kirche „voll und ganz" wahren zu können, indem sie dem Repräsentanten der Kirche das Recht einräumt, im Schulvorstande zu sitzen, sich jederzeit von dem Geiste in der Schule zu überzeugen, den Religionsunterricht zu erteilen und zu beaufsichtigen. Es bestätigt sich also, daß die „katholische" Schulzeitung mit jenem Teile der „liberalen" und „evangelischen" Lehrer eines Sinnes ist, welcher der Kirche „den Sitz im Schulvorstande und die Erteilung des Religionsunterrichtes" bewilligt; wenn sie außerdem den Pfarrer als Leiter und Inspektor des

---

[1]) Jahrgang 1894 No. 19, Sp. 295.
[2]) Jahrgang 1893 No. 39, Sp. 617.

ganzen Religionsunterrichtes" proklamiert, so wird dadurch eine wesentliche Verschiedenheit nicht begründet, da die Schulzeitung die Leitung des Religionsunterrichtes in einem von der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes abweichenden Sinne auffaßt. Und auf solche Weise soll das „Anrecht der Kirche an der Schule" gewahrt werden und zwar „voll und ganz", so daß die Kirche eine weitere Forderung an die Schule nicht mehr erheben kann! Untersuchen wir die Sache!

Was verlangt die Kirche? „Eine selbständige Ausübung des ihr gebührenden Einflusses auf die Schule"[1]), ein Schulaufsichtsrecht in der eigentlichen Bedeutung des Wortes! Wie steht es aber mit der Ausübung dieses Rechtes, wenn der „Schwerpunkt des kirchlichen Einflusses" in den Schulvorstand verlegt wird? Es wäre offenbar die Ausübung des „kirchlichen Einflusses" davon abhängig, ob der Vertreter der Kirche diesem „Schwerpunkte" das erforderliche Gewicht geben könnte, um mit den Forderungen der Kirche im Schulvorstande durchzudringen: die Kirche wäre auf das Belieben des Schulvorstandes angewiesen. Ist das etwa „eine selbständige Ausübung des kirchlichen Einflusses auf die Schule?" Überhaupt könnte unter solchen Umständen von einem Aufsichtsrechte der Kirche über die Schule wohl noch die Rede sein? Hat der Pfarrer „als Organ der Kirche" nur Sitz und Stimme im Schulvorstande, so besitzt thatsächlich die Kirche nur das Recht, ihre Forderungen in den Sitzungen desselben zur Diskussion zu stellen; da nun Stimmenmehrheit entscheiden soll — oder wie sollen wir uns die Sache denken? — so ist die Kirche darauf angewiesen, abzuwarten, ob sie die Mehrheit für ihre „Wünsche" erlangt oder nicht. Will man das etwa ein Aufsichtsrecht über die Schule nennen? Wer entscheidet denn über die Berechtigung der kirchlichen Forderungen? Etwa nicht der Schulvorstand? Thatsächlich wird also der Kirche das Aufsichtsrecht genommen und dem Schulvorstande übertragen, die Kirche dem Schulvorstande untergeordnet. Übrigens drückt sich die „Schulzeitung" vollständig korrekt aus, wenn sie „den Pfarrer als Organ der Kirche Wünsche" im Schulvorstande anbringen

[1]) Denkschrift des Erzbischofes von Freiburg usw. S. 4.

läßt; denn Ansprüche, die von dem Schulvorstande nach Belieben erfüllt oder abgelehnt werden können, sind keine Rechtsforderungen, sondern nur „Wünsche". Somit wäre das Recht der Kirche, die Schule zu beaufsichtigen und zu leiten, auf das Niveau „bescheidener Wünsche" herabgesunken. Schließlich — welche Befugnisse will man denn dem Schulvorstande übertragen? Eine Äußerung über diese Frage haben wir in der „Schulzeitung gefunden: „Ähnlich wie der Kirchenvorstand zur Kirche, muß sich der Schulvorstand zur Schule verhalten." „Hat der Kirchenvorstand dem Pfarrer und den Geistlichen auch in die Seelsorge hineinzureden?" [1]) Also hat auch der Schulvorstand dem Lehrer nichts in den Schulbetrieb „hineinzureden". Überhaupt „dürfen die einzelnen Mitglieder (des Schulvorstandes) direkt nichts mit der Schule zu thun haben, sondern sich nur als Körperschaft an die nebengeordnete Körperschaft »Schule« wenden können" [1]).

Auf solche Art wäre „das Organ der Kirche", der Pfarrer, glücklich in den Hintergrund gestellt, und die „Körperschaft" des Schulvorstandes als schützender Wall zwischen Schule und Pfarrer geschoben: jedenfalls eine eigentümliche „Form", den kirchlichen Einfluß auf die Schule „voll und ganz" zu wahren!

Außer dem „Sitz im Schulvorstande" fordert die „Schulzeitung" das Recht der Erteilung des Religionsunterrichtes für die Kirche. Kann die katholische Kirche sich mit dieser Bereicherung zufrieden geben? Als die Katholiken während des Badischen Schulstreites in den sechsziger Jahren ihre Ansicht über das damalige Schulgesetz dahin äußerten, daß der Kirche mit der Schulaufsicht zugleich das Recht und die Möglichkeit entrissen werde, auf die Schulerziehung in kirchlichem Sinne einzuwirken, wurde ihnen geantwortet: Das ist eine ultramontane Tendenzlüge! Denn das neue Schulgesetz gibt dem Pfarrer einen Platz im Schulvorstande und läßt ihm den Religionsunterricht und damit den erforderlichen Einfluß auf die Schulerziehung! Die kirchlichen Behörden waren jedoch anderer Ansicht: Der Erz-

---

[1]) Homscheidt a. a. O. S. 11, vergl. Rh. W. Schulzeitung, Jahrg. 1894, No. 29, Sp. 452.

bischof von Freiburg protestierte, und Papst Pius IX. approbierte den Protest des Erzbischofes gegen das neue Schulgesetz. Wenn aber vor dreißig Jahren das Recht der Kirche auf die Schule durch Vertretung im Schulvorstande und Erteilung des Religionsunterrichtes nach Anschauung der kirchlichen Behörden nicht ausreichend gewahrt wurde, so wird das wohl heute ebensowenig der Fall sein. Oder sollte es heute vielleicht nicht mehr „ein Akt des Hochverrates gegen ihren Herrn und Meister" sein, wenn die Kirche „ihre heilsame Leitungsgewalt über die Volksschule aufgeben" wollte? Ihr Aufsichtsrecht würde sie aber thatsächlich preisgeben, wenn sie sich mit der Vertretung im Schulvorstande und der Erteilung des Religionsunterrichtes begnügte.

Wenn aber nun der Kirche außer Erteilung noch die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Religionsunterrichtes, und nebst Vertretung im Schulvorstande noch vollends das Recht, sich jederzeit von dem Geiste in der Schule zu überzeugen, eingeräumt wird, so ist doch wohl alles Menschenmögliche geschehen, um den katholischen Standpunkt in der Schulaufsichtsfrage zu wahren? Wir antworten: Nein! und abermals: Nein! und müssen so antworten, wenn wir das göttliche und historische Recht der Kirche auf die Schule nicht preisgeben, den klaren Entscheidungen der kirchlichen Obern nicht widersprechen, der Schule selbst den erziehlichen Einfluß der Kirche nicht rauben und das persönliche Recht der Kinder auf Mitwirkung der großen Völkererzieherin bei ihrer sittlich-religiösen Erziehung nicht verkümmern wollen. Was die „Rh. Westph. Schulzeitung" der Kirche als Äquivalent ihres Rechtes bieten will, ist doch eine gar zu klägliche Abfindungssumme, als daß die Kirche darauf eingehen dürfte, selbst wenn sie ein göttliches Recht überhaupt verschachern oder „zeitgemäß" beschneiden könnte.

Ein weiterer Grund unserer Ablehnung der von der Rh. W. Schulzeitung glücklich entdeckten Neuregelung liegt aber noch in der Auffassung dieses Blattes betreffs der Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes.

Der Zedlitz'sche Volksschulgesetzentwurf gewährte dem „mit der Leitung des Religionsunterrichtes beauftragten Geistlichen" das Recht, „dem Religionsunterrichte (des Lehrers) in der Schule

beizuwohnen, sich durch Fragen von der sachgemäßen Erteilung desselben zu überzeugen, den Lehrer nach Schluß des Unterrichtes sachlich zu berichtigen, sowie dementsprechend mit Weisungen zu versehen" (§ 18). Damit wird die „Schulzeitung" wohl einverstanden sein: stellt sie doch selbst die Forderung, daß „der Religionsunterricht der Kirche ganz (also Erteilung sowohl als Beaufsichtigung desselben) verbleiben" müsse. Was sollte denn auch eine „Leitung" des Religionsunterrichtes durch die Kirche bedeuten, wenn der Geistliche zwar dem Unterrichte „beiwohnen" könnte, aber nicht das Recht hätte, den Lehrer vorkommenden Falles zu „berichtigen" und mit den notwendigen „Weisungen zu versehen"? Unter solchen Umständen wäre die Kirche zwar in der Lage, sich von der sachgemäßen oder sachwidrigen Erteilung des Unterrichtes zu überzeugen; aber die Möglichkeit, einen Religionsunterricht, der nach ihrer Überzeugung nicht sachgemäß ist, zu verhindern, wäre ihr benommen! Die „Schulzeitung" ist jedoch anderer Ansicht: „daß der Religionslehrer, der mit der Leitung betraut ist, dem Unterricht beizuwohnen das Recht hat, ist selbstredend" [1]). Daß der Geistliche aber das Recht haben soll, seine „Leitung" über die passive Assistenz bei dem Unterrichte auszudehnen, das geht der „Schulzeitung" — gegen den Strich: „Was versteht man unter der sachgemäßen Erteilung?... Das Wort »Erteilung« schließt nicht aus, daß auch die Methode . . . unter die »Leitung« des Geistlichen fällt" [1]). Damit kann sie sich aber nicht einverstanden erklären: „Es will uns bedünken, daß man hinsichtlich der Methode es mit der in § 110 (des Schulgesetzentwurfes) erteilten Befugnis der kirchlichen Oberbehörde (!), jederzeit von dem Religionsunterrichte an den Seminarien (!) Kenntniß zu nehmen, könne bewenden lassen, und daß man diesbezüglich, wie bisher, dem Lehrer und der Schule vertrauen dürfe [1])." Also die Methode, nach welcher der Lehrer den Religionsunterricht erteilt, ist der kirchlichen Aufsicht zu entziehen: ein bischöflicher Kommissar mag die Lehrseminarien bereisen und „Kenntnis" nehmen von der Methode des Religionsunterrichtes: ça suffit! Doch man

---

[1]) Jhrg. 1892, Nr. 20, Sp. 323.

könnte einwenden, schließlich komme es nicht so sehr darauf an, nach welcher Methode der Lehrer vorgeht, wenn nur der Religionsunterricht richtig und mit Nutzen erteilt wird. Es wird daher die Schulzeitung dem „Organ der Kirche" wenigstens das Recht der „sachlichen Berichtigung" bewilligen? Weit gefehlt! Sie hat einen „andern Ausweg" gefunden, auf welchem „die Oberaufsicht der Kirche über den Religionsunterricht voll und ganz gewahrt bleibt": der Pfarrer „wende sich beschwerdeführend an die Schulbehörde," wenn er glaubt, dem Lehrer sachliche „Weisungen" erteilen zu müssen? Auf diesen Ausweg ist man auf „liberaler" und „evangelischer" Seite verfallen; und die „katholische" Schulzeitung gelangt auf einem kleinen Umwege zu demselben „Ausweg": daß der Pfarrer, so erklärt sie, mit seiner Beschwerde sich an die Schulbehörde wende, „das ist unmöglich. Die Schulbehörde, als solche ist nicht Vertreterin der Kirche. Das ist die bischöfliche Behörde [1])". Vollständig einverstanden! Da nun der Pfarrer die bischöfliche Behörde in seiner Pfarrei vertritt, oder wie das Kölner Provinzial-Konzil sich ausdrückt, der Vertreter der Kirche in der Pflege der Volksschule ist, so wird man ihm also auch das Recht der „sachlichen Berichtigung" zuerkennen müssen; so sollte man doch wohl denken. Die „Schulzeitung" jedoch, eingedenk ihres Grundsatzes, daß die Schulbehörde nicht Vertreterin der Kirche ist und folglich weder Beruf noch Fähigkeit besitzt, über die Sachgemäßheit des von dem Lehrer erteilten Religionsunterrichtes zu entscheiden, erklärt sich also: „Glaubt nun der Pfarrer, daß der Lehrer nicht im Geiste der Kirche den Religionsunterricht erteile und hat er bestimmte Gründe für seinen Glauben, so muß er an seine bischöfliche Behörde mit Angabe der Gründe berichten. Nun untersteht aber der Lehrer in seiner amtlichen Stellung (!?) nicht dem Bischofe (die missio canonica scheint die Schulzeitung nicht zu kennen!), sondern der staatlichen Obrigkeit, der Bischof wende sich deshalb an diese Behörde, welche dann den Lehrer zur Rechenschaft zieht" [1]). Und das nennt die „Schulzeitung" — „voll und ganz die Oberaufsicht der Kirche wahren".

---

[1]) Ebd. Sp. 324.

Wir erlauben uns jedoch, der Ansicht zu sein, daß die „katholische“ Schulzeitung durch ihren Vorschlag „voll und ganz“ die ausschließliche Beaufsichtigung der Schule durch den Staat wahrt, welche von der kompetenten, kirchlichen Behörde als den katholischen Grundsätzen widersprechend jederzeit abgelehnt worden ist. Wer hat denn eigentlich nach der „Schulzeitung“ das Recht, den Lehrer „sachlich zu berichtigen“? Nicht der Pfarrer, „das Organ der Kirche“, nicht der Diöcesanbischof, „der Stellvertreter der Kirche“, sondern einzig und allein „die staatliche Obrigkeit“, die „Schulbehörde“, ist berechtigt, den Lehrer zur „Rechenschaft zu ziehen“, aus dem ganz selbstverständlichen Grunde, weil derselbe „in seiner amtlichen Stellung“, also bezüglich seiner Thätigkeit in der Schule, nicht der Aufsicht der bischöflichen Behörde, sondern dem Staate „untersteht“. Wenn die Kirche den Lehrer in seiner „amtlichen Stellung“ nicht beaufsichtigen darf, so möchten wir gerne wissen, was sie denn eigentlich in der Schule beaufsichtigen soll. Die „Schularbeit“ des Lehrers ist der „Oberaufsicht der Kirche“ entrückt; also bleiben nur noch die Schulkinder unter Aufsicht der Kirche. Oder wer ist denn sonst noch in der Schule zu beaufsichtigen? Somit hätte die Kirche wohl das Recht, ihre „Oberaufsicht“ auf Fleiß, Aufmerksamkeit und Aufführung der Kinder in der Schule auszudehnen, was aber der Lehrer in seiner „amtlichen Stellung“ als Lehrer in der Schule thut oder nicht thut, da hat die Kirche nichts dareinzureden. Denn das Axiom der Schulzeitung lautet: „der Lehrer in seiner amtlichen Stellung untersteht nicht dem Bischofe, sondern der staatlichen Obrigkeit!“ Und dabei handelt es sich nicht um den sogenannten weltlichen Unterricht, sondern um den Religionsunterricht, der zwar nach der Versicherung der Schulzeitung „ganz“ der Kirche verbleiben muß, aber nach ihrer thatsächlichen Auffassung bezüglich der Methode sowohl als des Inhaltes, also g a n z, der kirchlichen Aufsicht e n t z o g e n wird. Allerdings e i n Recht behält die Kirche — z u z u h ö r e n und a b z u w a r t e n, ob es gelingt, auf dem Umwege über die staatliche Schulbehörde den Lehrer „zur Rechenschaft zu ziehen“. Oder verlangt die „Schulzeitung“ etwa, daß Kreisschulinspektor, Schulrat und Kultusminister den Bischof als höchste, entscheidende Instanz in Sachen der katholischen Volksschulen und somit sich selbst nur

als ausführende Organe der katholischen Kirche betrachten? Nach alledem können wir es uns erklären, daß die „Schulzeitung" ihre Zustimmung zu der Fachaufsicht der Liberalen ausspricht in ihrem eigenen Namen und für die „katholischen" Lehrer. (Die Anführungszeichen vor und nach dem Worte „katholisch" rühren von der „Schulzeitung" selber her; und sie hat in weiser Selbsterkenntnis wohl daran gethan, das Wort auf diese Weise auszuzeichnen [in Gänsefüßchen zu setzen]. Denn der „katholische" Standpunkt der Schulzeitung in der Aufsichtsfrage ist wirklich nur für einen Katholizismus in Gänsefüßchen begreiflich.)

Um uns nicht dem Vorwurfe tendenziöser Verheimlichung auszusetzen, müssen wir noch erwähnen, daß die „Schulzeitung" der Kirche auch das Recht bewilligt, „sich jederzeit von dem Geiste in der Schule zu überzeugen". Wir haben bis jetzt von dieser Zuvorkommenheit geschwiegen, weil es im Grunde genommen überflüssig ist, von einer derartigen „Wahrung der kirchlichen Schulrechte" durch die Schulzeitung zu sprechen. Das „führende Organ der Lehrerschaft von Rheinland und Westfalen" sollte doch wissen, daß es der Kirche nicht darauf ankommt, sich von dem Geiste in der Schule zu „überzeugen", sondern den „Geist der Schule" nach ihrer Überzeugung zu bestimmen. Es ist offenbar ein Hohn auf die katholische Auffassung der kirchlichen Befugnisse, wenn man der Kirche das Recht zuspricht, sich gegebenen Falls von dem unkirchlichen „Geiste der Schule" zu „überzeugen" und sie dann auf den Weg der Petition an die staatliche Schulbehörde verweist!

Der Vorschlag der „Rh. W. Schulzeitung" muß somit als vollständig unvereinbar mit dem kirchlichen Aufsichtsrechte abgelehnt werden. Wenn man aber auch der Kirche das Recht der Beaufsichtigung und Leitung des ganzen Religionsunterrichts im wahren Sinne des Wortes zugestehen wollte, so würde das Projekt der Schulzeitung trotzdem nicht „katholisch" werden. Die katholische Kirche verlangt nämlich nicht nur das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung in der Schule, sondern auch das Recht einer Mitaufsicht über die ganze Schule, auch über den sogenannten

weltlichen Unterricht. Wer also das Aufsichtsrecht der Kirche auf den Religionsunterricht zu beschränken sucht, verläßt damit den kirchlichen Standpunkt. Das will man zwar nicht zugeben; aber würde die katholische Kirche nicht mit ihren eigenen Grundsätzen über die Aufgabe der Volksschule in Widerspruch geraten, wenn sie ihr Aufsichtsrecht über den „weltlichen" Unterricht aufgeben wollte?

„Nicht eine bloße Entwickelung des Denkvermögens zum Erwerbe einer gewissen Anstelligkeit und Fertigkeit im bürgerlichen Leben und zur Erleichterung in Gewinnung des künftigen Lebensunterhaltes ist die Aufgabe der Schule, sondern eine naturgemäße Entwickelung des ganzen geistigen Wesens in dem Kinde, namentlich seiner höheren Anlagen, aller seiner Geistes- und Seelenkräfte, durch die es ein Glied der übersinnlichen Welt und das Ebenbild Gottes ist, sowie die Reinigung seines Herzens von der natürlichen Verkehrtheit und die Heiligung seines Gemütes, daß es gegen die Gefahren in der Welt kräftig ankämpfen und sich ein seliges Dasein über die Grenzen des Vergänglichen hinaus sichern kann. Diese Aufgabe kann und darf nicht bei unseren Schulen aufgegeben werden, — und sie werden die katholischen Bischöfe auch niemals aufgeben" [1]). In welchem Verhältnisse steht nun der „weltliche" Unterricht zu dieser Aufgabe der Schule? Muß er etwa nicht als Mittel dienen, dieselbe zu verwirklichen? „Die Kirche faßt den Menschen als jenes mit einer unsterblichen Seele ausgestattete Geschöpf auf, welches auch im Falle aus der ursprünglichen Heiligkeit das natürliche Ebenbild Gottes bewahrte und durch die Gnade der Erlösung zum erneuten, übernatürlichen, ewigen Ziele berufen ist. Dieses eine höchste Ziel muß der Christ erreichen, wenn er seine Bestimmung nicht verfehlen will; für dieses eine höchste Ziel muß er erzogen und gebildet werden, und alle Gegenstände der Erziehung und der Bildungsstufen können und dürfen nur Mittel zu dem einen höchsten Ziele sein. Es ist einleuchtend, daß vom Standpunkte des Christentumes aus eine andere Auffassung der Erziehung des Menschen durch-

[1]) Kölner Denkschrift der kath. Bischöfe Preußens. Coll. Lac. c. 1157.

aus unzulässig und unberechtigt ist. Für den Christen wird es eine Forderung der Vernunft, keine Nebenzwecke des menschlichen Daseins gelten zu lassen, soviel davon mit dem Hauptzwecke in Widerspruch geraten und sich nicht als Vorstufen zu jenem höchsten Ziele erweisen, noch als untergeordnete Mittel zu dem letzten, ewigen Ziele behandeln lassen"[1]). „Alle Gegenstände der Erziehung und der Bildungsstufen," demnach auch der „weltliche" Unterricht auf den einzelnen Stufen der Volksschule müssen als Mittel dienen, zu dem „Einen höchsten Ziele" die Kinder zu erziehen. „Ganz fruchtlos wäre auch besonders in diesem zarten Alter der religiöse Unterricht, wenn die Art und Weise, wie die weltlichen Lehrgegenstände behandelt werden, das zerstören würde, was jener aufbaute. Es genügt jedoch nicht, daß nichts in der Schule vorkomme, was die religiöse Erziehung schädigt; dieselbe soll vielmehr durch die weltlichen Lehrgegenstände, welche mit ihr auf's innigste verbunden und von christlichem Geiste durchdrungen sein müssen, unterstützt und gefördert werden, damit der Glaube die ganze Seele des Kindes durchdringe und erfülle"[2]). „Der gesamte Unterricht muß also die religiöse Erziehung der Kinder als sein Ziel verfolgen"[3]). Da nun aber die religiöse Erziehung Recht und Pflicht der Kirche ist, so muß sich das Aufsichtsrecht der Kirche auch auf den gesamten Unterricht der Schule erstrecken; und es wäre eine Verleugnung ihrer eigenen Grundsätze, wenn die kirchlichen Behörden nicht, wie sie es, „gestützt auf ihr Recht und ihre Pflicht", stets gethan, „gegen die Beschränkung der Kirche auf den bloßen Religionsunterricht offene und laute Verwahrung einlegten"[3]). „Da" ferner „der Mensch nicht in zwei Teile, einen religiösen oder kirchlichen und einen weltlichen oder staatlichen, zerlegt werden kann, sondern beide Sphären, wie Natur und Übernatur, sich wechselseitig durchdringen, so hat auch die Kirche an der Aufsicht und Leitung der ganzen Schule ihren rechtlichen Anteil, der ihr nimmer-

---

[1]) Bamberger Denkschrift der Bischöfe Bayerns a. a. O. c. 1195.

[2]) Kölner-Provinzialkonzil. Th. II. Kap. 23.

[3]) Kölner Denkschrift usw.

mehr entrissen werden darf, wenn nicht die Erziehung und Bildung der christlichen Kinder gefährdet werden will" [1]). Diese Forderung müßte die Kirche, wäre sie auch nicht um ihrer selbst willen dazu verpflichtet, schon mit Rücksicht auf die katholischen Eltern erheben, um diesen das Recht zu wahren, für die katholische Erziehung ihrer Kinder pflichtgemäß zu sorgen. „Will man die katholischen Eltern zwingen, ihre Kinder in eine öffentliche Schule zu geben, so muß ihnen auch, wenn nicht großes Unrecht geschehen soll, volle Sicherheit geboten sein, daß dieselben in dieser Schule durchweg in katholischem Geiste unterrichtet, gebildet, erzogen werden. Diese Sicherheit kann ihnen aber nicht die Staatsgewalt, sondern nur die stetige Aufsicht und der ungehemmte Einfluß der Kirche und ihrer Organe auf den ganzen Lehr-, Bildungs- und Erziehungsgang gewähren. Je mehr man daher diese Aufsicht zurückdrängt oder beschränkt, desto mehr verletzt man ein heiliges Recht der Eltern, wie der Kinder" [1]).

Das ist doch deutlich genug! Die Kirche verlangt ihren Anteil an der Beaufsichtigung und Leitung der ganzen Schule; als ihr Recht betrachtet und erklärt sie die Aufsicht über den ganzen Lehr-, Bildungs- und Erziehungsgang. Somit ist für uns die Sache erledigt: will man der Kirche die Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes als ihr Recht concedieren, aber das Recht der Aufsicht über den weltlichen Unterricht verweigern, so müssen wir nach den unzweideutigen Aussprüchen der kirchlichen Behörden diesen Vorschlag als unvereinbar mit den kirchlichen Schulrechten zurückweisen.

Die „Rhein. Westf. Schulzeitung" scheint bezüglich des Aufsichtsrechtes der Kirche über die ganze Schule einer mildern Ansicht zu huldigen, als ihre „liberalen" Freunde; sie findet „das Unhaltbare" der geistlichen Lokalschulinspektion „in der Ausdehnung der Aufsichtsbefugnisse auf das Methodisch-Technische", und stellt daher die Frage, ob man „das Methodisch-Technische und ebenso was den äußern Schulbetrieb betrifft, von den übrigen Befugnissen (der Kirche) ablösen

---

[1]) Denkschrift der Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns über das Volksschulwesen a. a. O.

und dem Hauptlehrer übertragen könne" [1]); nach ihrer Ansicht dürfte man zu dem katholischen Lehrerstande das Vertrauen hegen, daß die Kirche „durch Verzichtleistung auf diese Befugnisse" an „innerm Einflusse" gewiß nicht verlieren würde.

Bei Regelung der Aufsicht nach diesem Vorschlage erleidet die Kirche — das ist keine Frage, und die Schulzeitung bestreitet es auch nicht — zweifellos eine Einbuße an äußerm Einflusse auf die Schule; und mit dem äußern würde sie auch den innern Einfluß verlieren — wenn ein solcher Verlust überhaupt noch möglich wäre bei „katholischen" Lehrern, die sich auf den Standpunkt der „Schulzeitung" stellen und erklären wollten, daß sie „in ihrer amtlichen Stellung" mit der Kirche nichts zu thun haben. Man komme uns doch nicht mit derartigen allgemeinen Redensarten! Ihren „äußern" Einfluß muß die Kirche bewahren, um sich den „innern" zu erhalten. So sehr die katholische Kirche in den katholischen Lehrerstand und seine kirchliche Gesinnung Vertrauen setzt und seine Verdienste um Schule und Erziehung der Kinder anerkennt, so wird man doch wohl die Thatsache zugeben, daß es schließlich in das Belieben des einzelnen Lehrers gestellt ist, ob er sich den „innern Einfluß" der Kirche gefallen läßt oder nicht; und mit dieser Thatsache wird man zugleich wenigstens die Möglichkeit nicht bestreiten, daß ein Lehrer „in seiner amtlichen Stellung" sich dem innern Einfluß entziehen könne. Um aber den Schaden, der aus einer solchen Möglichkeit der Schule erwächst, verhindern zu können, reicht die Kirche nicht mit dem Vertrauen auf Lehrer und Schule aus; sie muß auch äußerlich als Instanz dastehen, die ein Aufsichtsrecht in der wahren Bedeutung des Wortes, d. h. das Recht besitzt, Schule und Lehrern Vorschriften zu geben, weil ihr sonst das Mittel fehlte, unkirchlichen Lehrern ein unkirchliches Gebahren in der Schule unmöglich zu machen.

Doch die „Schulzeitung" will nur das „Methodisch-Technische" von den „Befugnissen" der kirchlichen Aufsicht „ablösen", also der Kirche wohl alle Rechte bewilligen, welche erforderlich sind, um den „Geist der Schule", die „religiöse Erziehung"

---

[1]) Jhrg. 1894 Nr. 19 a. a. O.

wirksam zu beeinflussen — allerdings unter Verlegung des „Schwerpunktes des kirchlichen Einflusses in den Schulvorstand“ und Aufstellung der staatlichen Schulbehörden als Sprachrohr für die kirchlichen „Weisungen“ und „sachgemäßen Berichtigungen“.

Wir sehen jedoch von dieser Einschränkung ab und fragen nur, ob die Kirche auf eine Ablösung des Methodisch-Technischen von ihren Aufsichtsbefugnissen eingehen kann, ohne ihr Aufsichtsrecht über die Schule wesentlich zu beeinträchtigen.

Wir gehen wieder von dem Grundsatze aus, daß die religiöse Erziehung die Hauptaufgabe der Volksschule ist. Mithin ist die Kirche, weil die Erziehung der Menschheit auf religiösem Fundamente ihre Aufgabe ist, berechtigt, ihre Aufsicht über die Schule soweit auszudehnen, als es im Interesse der Schulerziehung erforderlich ist. Nun ist aber eine Erziehung ohne die entsprechenden Erziehungsmittel nicht möglich. Es muß die kirchliche Aufsicht sich also auch auf die von der Schule angewandten Erziehungsmittel erstrecken. Der Erziehungsmittel, deren sich die Schule bedient, gibt es aber vornehmlich drei: das vorbildliche Beispiel des Lehrers, der Unterricht und die Schulzucht; demnach hat die Kirche das Recht, in dieser dreifachen Beziehung ihre Aufsicht auszuüben.

Von dem erstgenannten Erziehungsmittel, dem persönlichen Verhalten des Lehrers, können wir hier absehen; es ist übrigens allgemein bekannt, daß die Kirche „die Prüfung der Lehrer nicht nur hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte, sondern auch bezüglich ihrer religiösen und sittlichen Haltung, sowie Mitwirkung und Genehmigung bei ihrer Anstellung“ jederzeit als ihr Recht reklamiert hat [1]). Die Schulzucht ist für die erziehliche Thätigkeit der Schule von wesentlicher Bedeutung: der „dem Lehrer zu leistende Gehorsam als Unterordnung unter den Willen und die Anordnungen eines Andern ist für die Kinder eine sehr heilsame Schule der Selbstverleugnung, eine täglich sich erneuernde Übung in der Selbstüberwindung“ [2]). Man würde also der Kirche und ihrem Einflusse ein wesentliches Erziehungsmittel entziehen, wenn man die Schulzucht von der kirchlichen

---

[1]) Freisinger Denkschrift der Bischöfe Bayerns Coll. Lac. c. 1179. — [2]) Alleker, Volksschule S. 213.

Aufsicht „befreien“ wollte. Bezüglich des zweiten Erziehungsmittels, des Unterrichts, unterliegt es ebenfalls keinem Zweifel, daß die Kirche, nach katholischer Anschauung wenigstens, das Recht der Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in seinem ganzen Umfange hat. Es könnte nur in Frage kommen, in welchem Umfange die Kirche das Aufsichtsrecht über den „weltlichen“ Unterricht ausüben dürfe.

Der erziehliche Einfluß des weltlichen Unterrichtes ist zunächst bedingt durch den Lehrstoff. Das bedarf keines Beweises. Daraus folgt aber sofort, daß die Kirche berechtigt ist, zu prüfen, was in der Schule gelehrt wird, schon aus dem Grunde, weil sie verpflichtet ist, darüber zu wachen, daß der Lehrstoff nichts enthalte, was dem Glauben und den guten Sitten zuwider läuft. — Nun wird der Lehrstoff bestimmt durch die Lehrbücher. Also sind die Bischöfe vollständig berechtigt, nicht nur „die Lehrbücher für den Religionsunterricht und die biblische Geschichte zu bestimmen,“ sondern auch zu fordern, daß „die übrigen in der Schule zu gebrauchenden Bücher hinsichtlich ihrer religiösen Tendenz oder auch einzelner bedenklicher Stellen der bischöflichen Censur unterworfen werden“ [1]. — Die Beschaffenheit des Lehrbuches allein entscheidet jedoch nicht über die Wirksamkeit des Lehrstoffes in erziehlicher Hinsicht; es kommt in letzter Linie auf den Gebrauch des Lehrbuches in der Schule an. Ein irreligiöser Lehrer kann durch seinen Unterricht trotz des vorzüglichsten Lehrbuches eine religiöse Erziehung unmöglich machen. Die Kirche muß es mithin als ihr Recht fordern, daß sie jederzeit dem gesamten „weltlichen“ Unterricht beiwohnen, sich von dessen Inhalt überzeugen und nötigenfalls ihren sachlichen Berichtigungen Anerkennung verschaffen kann, um eine Schädigung der religiösen Erziehung der Kinder zu verhindern.

Über den gesamten Lehrstoff des weltlichen Unterrichtes (die Lehrbücher einbegriffen) zum wenigsten in Bezug auf die religiöse Erziehung steht also der Kirche das Aufsichtsrecht zu. Daher wurde auch von kirchlicher Seite „die Erwartung“ ausgesprochen, „daß neue organische Verordnungen hinsichtlich des Volks-

---

[1] Freisinger Denkschrift a. a. O.

schulwesens nicht ohne Zuziehung und Zustimmung des Episkopates getroffen werden, da derartige Verfügungen fast unvermeidlich das Gebiet des Religiösen und Sittlichen näher oder entfernter berühren" [1]). Nicht weniger unterliegt die Lehrthätigkeit des einzelnen Lehrers der kirchlichen Aufsicht, wenigstens sofern es sich um den Inhalt des Unterrichtes in seinem Verhältnisse zur Erziehung handelt.

Dabei dürfen wir jedoch nicht stehen bleiben. Besitzt die Kirche nur in dieser Beschränkung das Aufsichtsrecht über die Schule, so kann sie zwar unkirchliche Einflüsse auf die Schulerziehung verhindern; aber ist sie denn etwa nur verpflichtet, nicht zuzulassen, daß die Kinder unkirchlich erzogen werden? Oder ist es nicht vielmehr Pflicht der Kirche, positiv die religiöse Schulerziehung zu fördern? „Die Schule wirkt nun erziehend hauptsächlich durch eine entsprechende Auswahl des Unterrichtsstoffes und eine auf die Zwecke der Erziehung Rücksicht nehmende Behandlung des Unterrichtes" [2]). Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes müssen somit als Erziehungsmittel der kirchlichen Mitaufsicht unterliegen. Deshalb protestierten seinerzeit die Bischöfe Preußens gegen die Beschränkung der Kirche auf den Religionsunterricht mit Recht unter folgender Motivierung: „Der gesamte Unterricht muß die religiöse Erziehung der Kinder, in Verbindung mit allen Erziehungsmitteln, als sein Ziel verfolgen. Zwar sind nicht alle Lehrgegenstände an sich erziehlicher Art, allein die Weise, in welcher sie behandelt werden, wenn sie sich auch nur auf die Vermeidung des für zartsittliche und fromme Herzen Anstößigen beschränkt, ist es immer, und die meisten können und müssen so behandelt werden, daß die Herzen der Jugend für das Edle, Gute und Heilige aufgeschlossen werden" [3]).

Wir möchten schon jetzt fragen, ob die Kirche damit nicht eine Aufsicht über das Methodisch-Technische des Unterrichtes beansprucht? Nach unserer Auffassung müssen doch wohl der

---

[1]) Freisinger Denkschrift a. a. O. — [2]) Alleker, a. a. O. S. 211 f.
[3]) Kölner Denkschrift a. a. O.

Lehrstoff, — Auswahl des Lehrstoffes, also der Lehrgang, — Behandlung des Lehrstoffes, also die Lehrform — und die Lehrbücher, also ein Teil des Lehrapparates — zur Lehrmethode gerechnet werden!

Man wird vielleicht einwenden: Allerdings! aber was die Kirche in all' diesen Beziehungen zu beaufsichtigen berechtigt ist, das ist nur die „erziehliche Seite", nicht die rein „unterrichtliche", mit anderen Worten: die Kirche besitzt das Aufsichtsrecht über die Erziehungsmethode, nicht aber über Unterrichtsmethode! Nun, nach unserer Ansicht muß eine gute Unterrichtsmethode zugleich Erziehungsmethode sein oder doch innig mit dieser verbunden sein. Oder man möge uns doch sagen, nach welcher Methode die Schule den weltlichen Unterricht „erziehlich" macht, wenn die Unterrichtsmethode selbst nicht Mittel der Erziehung für die Schule sein soll? So wenig man Unterrichts- und Erziehungsmethode auseinander reißen kann, eben so wenig geht es aber an, der kirchlichen Aufsicht das Methodisch-Technische des Unterrichtes zu entziehen und ihr als einzigen Gegenstand die „erziehliche Seite" zuzuweisen. Will man aber unter Methode nur das Verfahren verstehen, welches bei dem Unterrichte beobachtet wird, um dem Schüler eine gewisse Summe von Kenntnissen zu vermitteln, so würde man damit die Notwendigkeit oder Berechtigung der Loslösung des „Methodisch-Technischen" von der kirchlichen Aufsicht nicht nachweisen können. Zwar könnte es an und für sich der Kirche gleichgültig sein, welche von den vielen Methoden in diesem Sinne, die sich seit beinahe hundert Jahren drängen, der Lehrer bei dem Unterrichte im Rechnen, Schreiben, Lesen usw. anwendet; aber was die Kirche von dem Lehrer verlangen muß und daher auch zu verlangen berechtigt ist, das ist eine gute Methode. Denn von der Methode hängt der Erfolg des Unterrichtes ab: die Entwickelung der Geisteskräfte und das Maß der Kenntnisse des Schülers. Die geistige Entwickelung bedingt aber wiederum die Wirksamkeit der Erziehung, und die „Kenntnisse haben in sich selbst erziehliche Kraft, weil sie das Kind immer mehr instandsetzen, von den bildenden Einwirkungen des kirchlichen und bürgerlichen Lebens wie der Natur Gewinn zu erzielen, z. B. der Predigt mit Verständnis zu folgen, das Gute an dem Verhalten

anderer zu erkennen, die Erscheinungen der Natur sinnig zu beobachten usw." [1])

Wenn man also der Kirche das Aufsichtsrecht über die Schulerziehung nicht bestreiten will, so bleibt nichts anderes übrig, als ihr auch einen Anteil an der Beaufsichtigung des Methodisch-Technischen zu gewähren. Wer ein Recht auf den Zweck der Schule hat, der muß auch berechtigt sein, über eine zweckgemäße Anwendung der zur Verwirklichung dieses Zieles erforderlichen Mittel zu wachen. Die Methode selbst, als reine Unterrichtsmethode aufgefaßt, ist aber thatsächlich ein nicht unwesentliches Mittel zur Erreichung des Zweckes der Schule, weil die Methode über den Nutzen des Unterrichtes und dieser wiederum zum guten Teile über den Erfolg der Erziehung entscheidet. Man mag also die Sache drehen und wenden, wie man will, hält man an der katholischen Anschauung fest, daß die Hauptaufgabe der Volksschule die religiöse Erziehung ist, so muß man auch der Ansicht Kellners beistimmen, daß „der Kirche ein wesentlicher Anteil an der Aufsicht über das innere Leben der Elementarschulen", also auch über das Methodisch-Technische, „als ihr Recht zusteht" [2]). Man sollte wirklich denken, ein Zweifel darüber sei nicht möglich, zumal seitdem Papst Pius IX. in dem Syllabus folgende These verworfen hat: „Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, kann und muß der Staatsgewalt zugewiesen werden, und zwar so, daß keiner anderen Autorität irgend ein Recht, sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien und die Wahl oder Approbation der Lehrer zu mischen, zuerkannt werden kann."

Durch wen soll aber die Kirche den inneren Schulbetrieb beaufsichtigen lassen? Der Geistliche ist nicht Fachmann und daher nicht qualifiziert für die Aufsicht über „das Methodisch-Technische". Also muß die geistliche Schulinspektion durch fachmännische ersetzt werden!

Wir antworten: Dieser Einwurf verkennt vollständig die kirchlichen Anschauungen über das Schulaufsichtsrecht und

---

[1]) Alleker, a. a. O S. 65. — [2]) Volksschulkunde S. 62.

enthält außerdem einen logischen Schnitzer. „Auf das eindringlichste werden die Pfarrer," so heißt es in dem Kölner Provinzial-Konzil (a. a. O.), „ermahnt, daß sie die ihnen untergebenen Schulen sorgfältig überwachen und dieselben womöglich täglich oder wenigstens zweimal wöchentlich besuchen, und dazu verpflichten wir dieselben, unter demselben Gesetze und derselben Verantwortlichkeit, wie das Konzil von Trient die Verkündigung des Wortes Gottes an Sonntagen vorschreibt. Die Pfarrer dürfen nicht glauben, ihrer Pflicht genügt zu haben, wenn sie sich auf die Erteilung des Religions-Unterrichtes beschränken. Sie sollen vielmehr alle Fächer, welche gelehrt werden, beaufsichtigen, darüber wachen, nach welcher Methode der Unterricht erteilt wird, welche Stunden den einzelnen Lehrfächern zugewiesen sind und welches Verhalten die Kinder beobachten; sie sollen die Lehrer anregen, mit Rat und That ihnen zur Seite stehen und sie unterstützen. Diese Fürsorge für die Schulen ist, wie wir erklären, ein so wesentlicher Teil des seelsorglichen Amtes, daß dies letztere ohne sie nicht vollständig ausgeübt wird, und muß mit derselben Strenge, wie die Predigt, durch den Bischof auferlegt und gefordert werden."

Nach dieser autoritativen Erklärung ist also die Beaufsichtigung der Schule eine Pflicht für den Seelsorger, welche ihm sein kirchliches Amt selbst auferlegt; mithin hat der Pfarrer als solcher auch das Recht, die Schulaufsicht zu führen; und wer ihn an der Ausübung dieses Rechtes hindert, der erlaubt sich nicht nur einen Eingriff in kirchliche Rechte, sondern macht dem Seelsorger die pflichtgemäße Ausübung „einer kirchlichen Amtsthätigkeit" unmöglich. Das ist nach kirchlicher Auffassung die Stellung des Pfarrers zu seiner Pfarrschule; es ist also geradezu unbegreiflich, wie man unter Wahrung seines „katholischen" Standpunktes die Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht proklamieren kann.

Jeder Katholik wird außerdem wohl zugeben, daß die Sorge für die religiöse Erziehung der Jugend eine heilige Pflicht des katholischen Seelsorgers ist. Auf welche Weise soll der Seelsorger aber diese Pflicht erfüllen? Nach katholischer Anschauung vorzüglich mit Hülfe der Volksschule! Die Volksschulen

sind — wir wiederholen es noch einmal — vornehmlich zu dem Zwecke errichtet, die religiöse Erziehung zu fördern. Also ist es Pflicht und somit Recht des Seelsorgers, die Schule so zu beaufsichtigen, daß sie wirklich zu einem Mittel wird, die Jugend christlich zu erziehen. Das Recht, die Aufsicht über die Pfarrschulen zu führen, gibt also das Pfarramt selbst dem Seelsorger: der Pfarrer ist thatsächlich nach katholischen Begriffen „geborener" Schulinspektor seiner Pfarrschulen!

Übrigens, wenn die Kirche berechtigt ist, die Schulen zu beaufsichtigen, durch wen soll sie denn eigentlich ihr Recht ausüben, wenn nicht durch den Pfarrer? Wer ist denn in den einzelnen Pfarreien der Stellvertreter der Kirche, durch den sie ihre Rechte ausübt und ihre Pflichten erfüllt! Etwa nicht gerade der Pfarrer? „Es ist Sache der Kirche, immerfort die Schulen zu pflegen. Daher haben die Pfarrer, welche in dieser Beziehung die Vertreter der Kirche sind, die schwersten Pflichten gegen die Volksschule," so erklärt abermals das Kölner Provinzial-Konzil.

Wie weit schließlich die Selbsttäuschung geht, beweist eine Äußerung der „Rh. W. Schulzeitung" aus jüngster Zeit; sie drückt ihre Verwunderung darüber aus, daß man von kirchlicher Seite überhaupt noch an der geistlichen Lokalschulaufsicht festhält: „Der Lokal-Schulinspektor ist ein vom Staate ernannter Beamter, der diejenigen Befugnisse hat, die ihm die Unterrichtsverwaltung zu übertragen für gut hält, die also ganz beliebig beschnitten werden können. Ja, die Regierung ist nicht einmal genötigt, dieses Amt einem Geistlichen zu übertragen, sie kann dazu jeden andern nehmen, der ihr passend erscheint, und sie thut dies auch häufig. Das ist also die so krampfhaft verteidigte (!?) Einrichtung, von der, wie es scheint, das Heil der Kirche abhängt" [1]). Wir müssen gestehen, das ist für uns etwas ganz Neues! Bisher haben wir immer geglaubt, daß diese Einrichtung der Lokalschulaufsicht von kirchlicher Seite niemals „verteidigt", sondern stets „krampfhaft" verworfen wurde! „Das Gesetz vom 11. März d. J.," so heißt es in dem Pastorale des preußischen Episkopates vom 11. April 1872 in Betreff des

[1]) Jahrg. 1894, Nr. 12, Sp. 181.

Falk'schen Schulaufsichtsgesetzes, welches die nach der „Schulzeitung" katholischerseits „krampfhaft verteidigte Einrichtung" einführte, „veranlaßt die am Grabe des heiligen Bonifacius versammelten Oberhirten, nachstehende Worte an den Klerus ihrer Diözesen zu richten. — Wir haben eine gemeinschaftliche Erklärung an das Königliche Staatsministerium gerichtet und demselben unsere Überzeugung ausgesprochen, daß durch das neue Gesetz wesentliche und unveräußerliche Rechte der Kirche verletzt seien und dem Staate sowohl als der Kirche große Gefahren und Nachteile bereitet würden. Von solcher Überzeugung durchdrungen, waren wir nicht in der Lage, dem Gesetze unsere Zustimmung oder Billigung zuzuwenden. Weil jedoch unser bischöfliches Amt und die Liebe Christi uns drängt, alles zu thun, was in unseren Kräften steht, um jene Gefahren und Nachteile zu vermindern, und weil keine Macht der Erde uns entbinden kann von der Sorge für die christliche Erziehung der uns vom göttlichen Heilande anvertrauten Kleinen, so sind wir entschlossen, auch zu Gunsten der nunmehr im Prinzip durch das neue Gesetz von ihrer Mutter, der Kirche, losgerissenen Volksschule nach wie vor die Pflichten des Hirtenamtes treu zu erfüllen, insofern und so lange es uns nicht unmöglich gemacht wird." Daher geben die Bischöfe die „Anordnung", daß „jeder Pfarrer die Lokal-Inspektion über die Schulen seiner Pfarrei zu führen hat, ohne daß es einer besondern bischöflichen Genehmigung bedarf" [1]). Wenn die „Schulzeitung" in diesem Auftreten eine „krampfhafte" Verteidigung der im staatlichen Auftrage durch den Geistlichen geübten Schulaufsicht finden will, so ist das ihre Sache; wir werden aber nicht alleinstehen mit unserer Auffassung, wenn wir uns die Ansicht erlauben, daß man kirchlicherseits die ausschließliche Beaufsichtigung der Schule durch den Staat, mag dieser auch thatsächlich die geistlichen Schulinspektoren beibehalten, stets verworfen, dagegen die thatsächliche Ausübung des kirchlichen Aufsichtsrechtes, wo man sie in Händen der Geistlichen gelassen, allerdings „krampfhaft" festgehalten hat, und das aus dem ganz

---

[1]) Siegfried a. a. O. S. 97 f.

einfachen Grunde, weil „keine Macht der Erde“ die Kirche von der Verteidigung ihree Aufsichtsrechtes dispensieren kann. Sie wird daher auch den Rest von Beaufsichtigung, welchen man ihren Organen noch gelassen, pflichtgemäß so lange für sich zu retten suchen, als es ihr überhaupt möglich ist. Jedoch genügt ihren Rechtsansprüchen keineswegs die thatsächliche Verwendung katholischer Geistlichen bei der Beaufsichtigung der Schule als staatliche Aufsichtsbeamte; sie verlangt vielmehr als ihr Recht die Ausübung ihrer Mitaufsicht über die katholischen Volksschulen durch ihre eigenen Organe!

Diese Forderung muß von katholischer Seite erhoben werden, wenn man sich nicht mit der Verfassung der katholischen Kirche und dem Charakter der katholischen Volksschule in Widerspruch setzen will. Nach katholischer Anschauung wird die Beaufsichtigung der Schule sowie die gesamte Thätigkeit der Geistlichen in der Schule als „ein Zweig kirchlicher Amtsthätigkeit“, als „ein Teil der Seelsorge“ betrachtet. „Die Verfassung der katholischen Kirche bringt es nun mit sich, daß jede einem Teile oder einer Klasse der Geistlichkeit übertragene, auf die Pastoration im weitesten Sinne bezügliche Funktion nur in stets einzuhaltender, hierarchischer Unterordnung, also in Abhängigkeit von der bischöflichen Obergewalt, ausgeübt werde“ [1]). Es geht daher nicht an, daß „die Pfarrer als Priester und Seelsorger ihrem Bischofe unterworfen, als Schulinspektoren ihm aber nicht untergeben, sondern bloß Diener der Staatsgewalt, weltliche Beamten sein sollen“ [1]); vielmehr muß „die Anerkennung eines bestimmten, autoritativen Rechtes des Episkopates“ gefordert werden, „der nur dann durch seine Visitationen und seinen kirchlichen Einfluß zum Gedeihen der Volksschule mitwirken kann, wenn ihm hinsichtlich der geistlichen Schulinspektoren ein ähnliches Recht und eine Vollmacht eingeräumt wird, wie er sie hinsichtlich derselben Männer in ihrer Eigenschaft als Priester und Seelsorger hat“ [2]). Das ist also die „Einrichtung,“ welche

---

[1]) Freisinger Denkschrift der Bischöfe Bayerns a. a. O. c. 1183 f.
[2]) Ebend.

kirchlicherseits „krampfhaft verteidigt" wird: Mitbeaufsichtigung der Volksschule durch die Pfarrer als Organe der Kirche! Es wird somit die Schulzeitung in Berücksichtigung ihres „katholischen" Standpunktes ihre „krampfhaften" Angriffe auf die „veraltete" Einrichtung der geistlichen Lokalschulinspektion aufgeben müssen, zumal auch die Bedenken, welche sie gegen dieselbe vom „pädagogischen Standpunkte" aus erheben zu müssen glaubt, sich mit der Logik nicht zusammenreimen lassen.

Die Aufsicht über die Schule in methodisch-technischer Hinsicht kann nur ein Fachmann in der rechten Weise ausüben; die Geistlichen sind nun aber keine Fachmänner; also muß und wird die geistliche Lokalschulaufsicht wegfallen: so die Schulzeitung! Ist das aber — vom „katholischen Standpunkte" aus — logisch gesprochen? Nehmen wir den „pädagogischen" Grundsatz der „Schulzeitung", daß die Schulaufsicht nur Fachmännern zu übertragen sei, als bewiesen an, folgt dann etwa, daß nun die Geistlichen die Beaufsichtigung der Schule an die Fachmänner abtreten müssen?

Nach katholischen Begriffen muß der Kirche das Recht eingeräumt werden, die ganze Schule durch die Pfarrer als ihre Stellvertreter und Organe zu beaufsichtigen. Nach dem „Grundsatze" der „Pädagogik" muß der Schulinspektor fachmännisch gebildet sein. Mithin hätte die Schulzeitung, wenn sie folgerichtig schließen wollte, nur Einen „Ausweg" finden können, um die Rechte der katholischen Kirche auf die Schule mit den „Wünschen" der „katholischen" Lehrer „mit Standesgefühl zu vereinigen": die Kirche muß ihr Schulaufsichtsrecht durch „fachmännisch gebildete" Pfarrer ausüben lassen. Statt dessen macht sie den Schluß — weil der Aufsichtsbeamte ein Fachmann sein muß, bleibt der Kirche nichts anderes übrig, als auf das Recht der Schulinspektion zu verzichten und für die „volle und ganze" Wahrung ihres Einflusses auf die Schule eine „andere Form" zu wählen, durch welche — nach kirchlicher Erklärung — ihr Aufsichtsrecht ganz und gar nicht gewahrt bleibt. Ob aber ein „fachmännisch gebildeter" Pfarrer als Lokalschulinspektor für das „Standesgefühl" der „Schulzeitung" unbedenklich sein würde, wollen wir dahingestellt sein lassen; sollte sie jedoch „fachmännisch gebildete" geistliche Schulinspektoren

acceptieren, so müßte ihre freudig konstatierte Übereinstimmung mit den „liberalen“ Lehrern bezüglich der Aufsichtsfrage in die Brüche gehen, da den letztern „die geistliche Schulinspektion dadurch nicht annehmbarer wird, daß der Geistliche das Rektorexamen bestanden oder einige Zeit in der Volksschule praktisch gearbeitet hat“ [1]).

Demnach könnten wir wohl von der „katholischen“ Schulzeitung Abschied nehmen. Die katholische Kirche beansprucht als ihr Recht die Mitbeaufsichtigung der ganzen Schule, ausgeübt durch ihre Stellvertreter in den einzelnen Pfarreien, d. h. durch die Pfarrer; die „liberalen“ Lehrer fordern ausschließlich staatliche Beaufsichtigung der Schule durch Volksschullehrer als Aufsichtsbeamte. Während Papst Pius IX. in dem Syllabus diese „liberale“ Forderung als vollständig unvereinbar mit den katholischen Anschauungen über das kirchliche Aufsichtsrecht verwirft, findet die „Schulzeitung“ einen „Ausweg“, auf dem sie unter Wahrung ihres „katholischen Standpunktes“ die „liberalen“ Lehrer in der Aufsichtsfrage schwesterlich an's Herz drücken kann.

Die „Widerstrebungen“ gegen die Fachaufsicht pflegt man auf Seite der Gegner als Beweis für die „Thatsache“ anzuführen, daß für die „Standesinteressen“ der Lehrerschaft jegliches Verständnis fehlt. Wir dürfen daher, um Mißdeutungen vorzubeugen, eine Bemerkung nicht unterlassen!

Wenn „der katholische Lehrerstand am Prinzipe der staatlich-kirchlichen Schulaufsicht rückhaltlos festhält, innerhalb derselben aber eine entsprechende Beteiligung des Lehrerstandes an der Schulaufsicht in speziell technischer Hinsicht anstrebt, ohne daß die Rechte von Staat oder Kirche in irgend einer Weise angetastet werden sollen“ [2]), so erklären wir zu diesem Programme bereitwilligst unsere Zustimmung; nur verlangen wir vorerst den Nachweis, daß die „Form“, in welcher diese Beteiligung an der Schulaufsicht stattfinden soll, sowohl im Interesse der Schule als des Lehrerstandes selbst gelegen ist und sich thatsächlich einführen läßt, ohne den Rechten der Kirche irgendwie nahezutreten und den kirchlichen Einfluß auf

---

[1]) Rhein.-Westf. Schulzeitung. Jahrg. 1893. Nr. 32, Sp. 504.
[2]) Der katholische Lehrerverein in Bayern. S. 119.

die Schule zu schwächen. Diese Bedingungen erfüllt aber keine „Form", welche auf den Prinzipien des Liberalismus aufgebaut oder nach den von liberaler Seite bisher gemachten Vorschlägen gestaltet ist.

Schluß.

Auf liberaler Seite ist man sorglich bemüht, die wahre Natur der Fachaufsicht unter dem Schafpelze der „Schultechnik" zu verbergen: „die Aufsichtsfrage ist »keine Kulturkampfs-« sondern »lediglich« eine schultechnische Frage", so predigt man von den Dächern; und die selbstverständliche Nutzanwendung wird ebenfalls nicht vergessen: Also können für die Lösung der Schulaufsichtsfrage nicht „religiöse", sondern nur „pädagogische Gründe" den Ausschlag geben. Somit wäre die Schulaufsicht glücklich vor den hohen Rat der „Volksschulpädagogik" gebracht, und alle übrigen Faktoren, die bei der Schulaufsichtsfrage interessiert sind: Kirche, Familie und Staat, hätten in Geduld des Schiedsspruches der allein zuständigen Richterin zu harren. Allerdings hat man bis jetzt vielfach tauben Ohren gepredigt, insbesondere sind es die „Ultramontanen", die mit der Starrköpfigkeit „konfessioneller Engherzigkeit" der Fachaufsicht, so lange sie auch schon in vorsichtiger „Umhüllung" die deutschen Gauen durchzogen und im Namen der „Schultechnik" Einlaß begehrt hat, bis jetzt stets die Thüre gewiesen haben. Und mit vollem Rechte; denn die Schulaufsichtsfrage ist nicht nur eine „schultechnische", sondern eine hochreligiöse Frage. Wer die Schule hat, der hat auch die Jugend. Wer aber die Schulaufsicht hat, der hat die Schule mitsamt der Jugend. Auf katholischer Seite pflegt man aber nimmer mit eigenen Händen an dem Abbruch der christlichen Schule und der Entchristlichung der Jugend zu arbeiten. Ebensowenig ist es katholischer Gebrauch, den heiligen, unveräußerlichen Rechten der katholischen Kirche etwas zu vergeben. Und auf beides ist es abgesehen: Verdrängung der Kirche aus der Schule vermittelst der „Fachaufsicht", um der Entchristlichung der Schule und der Jugend den Weg zu

bahnen. Das ist das Ziel. Mögen auch die Anhänger der Fachaufsicht zum Teil dieses letzte Ziel thatsächlich nicht wollen, so bleibt es doch jedenfalls unbegreiflich, wenn ein überzeugter Christ den liberalen antichristlichen Bestrebungen in die Hände arbeitet und bei der Zerstörung der christlichen Schule Kärrnerdienste leistet — gegen seinen eigenen Willen.

Es soll zwar, wie man erklärt, „hier gar nicht darauf ankommen, was der eine oder andere mit der Sache (mit der Fachaufsicht) erreichen möchte," sondern „nur darauf komme es an, ob die Fachaufsicht ohne Beschränkung der kirchlichen Machtbefugnisse durchzuführen sei oder nicht" [1]). Daß die „Fachaufsicht" der Liberalen mit den kirchlichen Rechtsansprüchen an die Leitung der Schule sich schlechterdings nicht vereinigen läßt, glauben wir als Thatsache nachgewiesen zu haben. Daß es aber bei der Schulaufsichtsfrage sich nicht um „den einen oder andern", sondern um eine große Partei handelt, welche die Entchristlichung der Volksschule auf ihre Fahne geschrieben, das beweisen die liberalen Lehrerversammlungen und der Fall des letzten Schulgesetzentwurfes einem jeden, der sehen und hören will. Je mehr die Erkenntnis dieser beiden Thatsachen zum Durchbruche kommt, desto näher ist die Gefahr gerückt, daß „noch in letzter Stunde" den liberalen und liberalkatholischen Fachaufsichtsschwärmern eine „arge Enttäuschung bereitet" wird. Der katholische Lehrerstand wenigstens will in seiner erdrückenden Mehrheit ebensowenig wie der katholische Klerus und das katholische Volk der christlichen Schulerziehung das Grab schaufeln.

[1]) Rhein.-Westf. Schulztg. Jahrg. 1894, Nr. 12. S. 180.

Bögl